

**Susanne Steinborn**

## **Regulierung der Finanzmärkte in Deutschland unter Berücksichtigung der Rahmensetzung durch die EU**

Kurzstudie im Auftrag der Rosa-Luxemburg-Stiftung  
Stand November 2009

## **Inhalt**

Chronologische Übersicht aller Rechtsakte zur Finanzmarktgestaltung seit 1990 .....	3
Zur Struktur der Dokumentation .....	10
Dokumentation aller Rechtsakte zur Finanzmarktgestaltung seit 1990 .....	11
Index .....	114

## **Chronologische Übersicht aller Rechtsakte zur Finanzmarktgestaltung seit 1990**

22.02.1990

Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte (Finanzmarktförderungsgesetz)

21.12.1992

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute (4. KWG-Novelle)

13.09.1993

Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)

26.07.1994

Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)

02.08.1994

Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts

28.09.1994

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute (5.KWG-Novelle)

22.10.1997

Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

22.10.1997

Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften

24.03.1998

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz)

20.04.1998

Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz - KapAEG)

27.04.1998

Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)

09.09.1998

Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Markt an einer Wertpapierbörse (Börsenzulassungs-Verordnung - BörsZulV)

24.03.1999

Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (StEntlG 1999/2000/2002)

14.07.2000

Gesetz zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)

21.12.2000

Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro (VAGÄnd/EuroUmstG)

18.01.2001

Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz)

20.12.2001

Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz - WpÜG)

20.12.2001

Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV)

20.12.2001

Solvabilitätsbereinigungsverordnung (SolBerV)

20.12.2001

Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung - PFKAustV)

20.12.2001

Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung - PFDeckRV)

21.12.2001

Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung)

27.12.2001

Verordnung über die Zusammensetzung und das Verfahren des Widerspruchsausschusses bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung)

27.12.2001

WpÜG-Angebotsverordnung

27.12.2001

Verordnung über Gebühren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG-Gebührenverordnung)

27.12.2001

Verordnung über die Zusammensetzung, die Bestellung der Mitglieder und das Verfahren des Beirats beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (WpÜG-Beiratsverordnung)

22.04.2002

Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht

19.06.2002

Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)

21.06.2002

Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)

13.12.2002

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFinBefugV)

05.11.2003

Erste Verordnung zur Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung (PFDeckRVÄndV 1)

10.12.2003

Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten (KredSanG)

15.12.2003

Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz)

05.04.2004

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und anderer Gesetze

30.04.2004

Gesetz zur Förderung von Wagniskapital

12.08.2004

Erste Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung (AnlVÄndV 1)

30.09.2004

Marktzugangsangabenverordnung

28.10.2004

Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz - AnSVG)

02.12.2004

Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen

04.12.2004

Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilReG)

13.12.2004

Verordnung zur Konkretisierung von Anzeige-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung)

15.12.2004

Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz - BilKoG)

15.12.2004

Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze (VAGuaÄndG)

16.12.2004

Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes (Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung - WpDPV)

16.12.2004

Vermögensanlagen-Verkaufprospektverordnung

17.12.2004

Verordnung über die Analyse von Finanzinstrumenten (Finanzanalyseverordnung)

21.12.2004

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)

22.12.2004

Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)

22.05.2005

Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts

22.06.2005

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung Richtlinie 2001/34/EG (Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz)

29.06.2005

Verordnung über die Erhebung von Gebühren nach dem Wertpapierprospektgesetz (Wertpapierprospektgebührenverordnung)

03.08.2005

Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz - VorstOG)

16.08.2005

Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG)

29.08.2005

Siebtes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

20.03.2006

Erste Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung (SolBerVÄndV1)

29.03.2006

Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

11.05.2006

Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben))

11.05.2006

Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Sicherungsfonds für die Krankenversicherung an die Mediator AG

11.05.2006

Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Sicherungsfonds für die Lebensversicherung an die Protektor Lebensversicherungs-AG

08.07.2006

Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernehmerichtlinie-Umsetzungsgesetz - ÜbernRUmsG)

17.07.2006

Verordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften betreffend Angebote im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG - Anwendungsverordnung)

11.10.2006

Zweite Verordnung zur Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung (PFDeckRVÄndV 2)

24.10.2006  
Erste Verordnung zur Änderung der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)  
(SichLVFinVÄndV 1)

17.11.2006  
Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten  
Kapitaladäquanzrichtlinie (Kapitaladäquanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)

14.12.2006  
Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und  
Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)

14.12.2006  
Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im  
Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Kreditwesengesetzes  
(Großkredit- und Millionenkreditverordnung)

14.12.2006  
Verordnung über die Liquidität der Institute (Liquiditätsverordnung - LiqV)

05.01.2007  
Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG)

28.05.2007  
Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen  
(REIT-Gesetz)

28.05.2007  
Achstes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des  
Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften (8. VAGuaÄndG)

16.07.2007  
Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der  
Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz - FRUG)

20.07.2007  
Erste Verordnung zur Änderung der Finanzanalyseverordnung

20.07.2007  
Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für  
Wertpapierdienstleistungsunternehmen  
(Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung)

21.11.2007  
Erste Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und  
Organisationsverordnung

21.12.2007  
Gesetz zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften  
(Investmentänderungsgesetz - InvÄndG)

21.12.2007  
Zweite Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung (AnlVÄndV 2)

23.12.2007  
Neuntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes

27.02.2008  
Zweite Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung (SolBerVÄndV2)

28.03.2008

Gesetz zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz - FinDAStrModG)

04.04.2008

Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (MindZV)

12.08.2008

Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)

12.08.2008

Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken  
(Risikobegrenzungsgesetz)

13.08.2008

Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung  
(Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz - GwBekErgG)

17.10.2008

Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung Finanzmarktes  
(Finanzmarktstabilisierungsgesetz - FMStG)

20.10.2008

Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes  
(Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung - FMStFV)

07.03.2009

Gesetz zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung  
(Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)

12.03.2009

Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie

20.03.2009

Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts (PfandBFEG)

20.03.2009

Verordnung zur weiteren Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie

07.04.2009

Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes  
(Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz - FMStErgG)

25.06.2009

Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer  
Gesetze (EAEGuaÄndG)

17.07.2009

Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung  
(Finanzmarktstabilisierungsfortentwicklungsgesetz - FstFEntwG)

29.07.2009

Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht (FMVASTärkG)

31.07.2009

Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)

24.09.2009

Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen



## **Zur Struktur der Dokumentation**

A. Gegenstand

B. Zielsetzung/ Begründung

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

D. Bewertungen der Bundesregierung  
(chronologisch geordnet)

E. Bewertungen des Bundestages  
(geordnet nach Fraktionen: CDU/CSU, SPD, FDP, Grüne, Linke)

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen  
(alphabetisch nach Organisation)

G. Status

# Dokumentation aller Rechtsakte zur Finanzmarktgestaltung seit 1990

22.02.1990

**Gesetz zur Verbesserung der Rahmenbedingungen der Finanzmärkte  
(Finanzmarktförderungsgesetz)**

## A. Gegenstand

Änderung des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften (KAGG): Erleichterung der Regeln für Investmentfonds (u.a. Zulassung zu Options- und Finanztermingeschäften), Änderung des Auslandsinvestment-Gesetzes (europaweiter Vertrieb von Investmentfonds), Aufhebung des Kapitalverkehrsteuer- und des Wechselsteuergesetzes: Wegfall der Gesellschaftsteuer, Börsenumsatzsteuer, Wechselsteuer.

## B. Zielsetzung/ Begründung

1. Umsetzung der EG-Richtlinie vom 20.12.1985 und
2. Stärkung des Finanzplatzes Deutschland und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Investmentfonds  
(BT-Drucksache 11/5411)

## C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der EG-Richtlinie 85/611/EWG vom 20.12.1985 zur Koordinierung der Vorschriften über gemeinsame Anlagen in Wertpapieren. (BT Drucksache 11/5411)

Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zur Abschaffung der Börsenumsatzsteuer, Richtlinienvorschlag der EG-Kommission zur Senkung der Gesellschaftsteuer auf 0-1%, der "nicht zuletzt auf Grund des Drängens aus Bonn zustande gekommen" ist. (BT Drucksache 11/4711, S.5)

## D. Bewertungen der Bundesregierung

06.06.1989, Kostenschätzung im Gesetzentwurf:  
Steuerausfälle in Höhe von ca. 750 Mio. DM erwartet. Demgegenüber Steuernehreinnahmen aus Wachstumseffekten. (BT Drucksache 11/4711, S.2)

## E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 25.01.1990 (BT-Plenarprotokoll 11/191, S. 14712-14724)

CDU/CSU, Uldal:

- Entrümpelung des Finanzwesens von überholten Steuern
- Bürokratiebeseitigungsgesetz: Kapitalverkehrsteuern behindern die Mobilität des Finanzkapitals und sind somit Störfaktor für den Wirtschaftsablauf
- Abschaffung der Börsenumsatzsteuer zum Abbau von Wettbewerbsnachteilen gegenüber Finanzplatz London und Ausbau des Vorsprungs vor anderen Finanzplätzen
- Abschaffung der Gesellschaftsteuer zur Stärkung des Eigenkapitals von Aktiengesellschaften und GmbHs
- Wegfall der Wechselsteuer für Bürokratieverminderung für kleine und mittlere Unternehmen
- Einnahmen des Staates nicht wesentlich verringert wegen Selbstfinanzierungseffekt durch Belebung des Kapitalmarkts
- durch Änderung des KAGG wird Bedeutung von Investmentfonds als Kapitalsammelstelle in den nächsten Jahren deutlich steigen, Eröffnung neuer Geschäftsfelder für Investmentfonds zum

Nutzen ihrer Anteils-  
inhaber

CDU/CSU, Grünewald:

- Abschaffung der Kapitalverkehrsteuern weiterer Schritt auf dem Weg zu umfassender Reform der Unternehmensbesteuerung
- Wegfall der Börsenumsatzsteuer verhindert Abwanderung nach Luxemburg oder London

SPD, Wiczorek:

- Fast alle anderen Staaten erheben Kapitalverkehrsteuern. Börsenumsatzsteuer muss nicht aus EG-Harmonisierungsgründen abgeschafft werden, in den meisten anderen Staaten wird sie weiterhin erhoben. Abschaffung der Gesellschaftsteuer nach EG-Recht zulässig aber nicht vorgeschrieben, wird in allen EG-Staaten außer Großbritannien erhoben. Wechselsteuer wird in 5 weiteren EG-Ländern erhoben, Richtlinienvorschlag der Kommission dazu nicht zu erwarten.
- Um in internationaler Konkurrenz mithalten hätte man eine andere Ausgestaltung der Börsenumsatzsteuer prüfen sollen statt deren kompletter Abschaffung
- Verbesserung der Börsenaufsicht und Insiderregeln hätten viel mehr zur Stärkung des Finanzplatzes beigetragen als Steuergeschenke, wurden bisher aber von Regierung abgelehnt

FDP, Solms:

- Finanzplatz Frankfurt soll damit gefördert werden und künftig hoffentlich der "zentrale kontinentale Finanzplatz in Europa" sein. Damit auch Ausbau von Arbeitsplätzen im Finanzsektor erhofft.
- Abschaffung der Börsenumsatzsteuer wird Finanzplatz stärken, Wechselsteuer war sehr verwaltungsaufwändig ohne großen Steuerertrag, Abschaffung der Gesellschaftsteuer wird Eigenkapital der Unternehmen in Deutschland stärken
- Verzicht auf große Summe Einnahmen "zugunsten der Praxis, des Finanzplatzes, der Wirtschaft".

Grüne, Hüser:

- Insidervorteile von Großbanken bei deutschen Aktiengesellschaften behindert den Finanzplatz, nicht Steuern
- staatliche Börsenaufsicht gefordert

**21.12.1992**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute (4. KWG-Novelle)**

A. Gegenstand

EG-weite Zulassung für Kreditinstitute mit Sitz in der EG ("Europäischer Pass"),  
Erhebliche Erweiterung der Definition des haftenden Eigenkapitals als Kriterium für das zulässige Geschäft der Kreditinstitute

B. Zielsetzung/ Begründung

- Umsetzung der Vorgaben der EG-Bankenrechtsharmonisierung: Liberalisierung von Finanzdienstleistungen zur Verwirklichung des Europ. Binnenmarktes
- Folgerungen aus dem Zusammenbruch der Bank of Credit and Commerce International (BR Drucksache 504/92)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Zweiten Bankrechtskoordinierungsrichtlinie und der Eigenmittelrichtlinie für Kreditinstitute in deutsches Recht

## E. Bewertungen des Bundestages

(Keine Aussprache im Plenum)

**13.09.1993**

### **Gesetz zur Verbesserung der steuerlichen Bedingungen zur Sicherung des Wirtschaftsstandorts Deutschland im Europäischen Binnenmarkt (Standortsicherungsgesetz - StandOG)**

#### A. Gegenstand

Änderung Körperschaftsteuergesetz, Einkommensteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Vermögensteuergesetz u.a.: Senkung des Körperschaftsteuersatzes für einbehaltene Gewinne von 50% auf 45%, für ausgeschüttete Gewinne von 36% auf 30%, Begrenzung des Höchstsatzes der Einkommensteuer für gewerblicher Einkünfte auf 44%, Verlängerung der Aussetzung der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer in den neuen Ländern um ein Jahr bis Ende 1995, Verzicht auf Besteuerung von Auslandserträgen dt. Konzerne inkl. ausländischer Veräußerungsgewinne.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

Wachstumsförderung durch Stärkung von Investitionsanreizen, Erhaltung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit deutscher Unternehmen und Sicherung der Attraktivität des Standorts Deutschland (BT Drucksache 12/4487)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Rahmenbedingungen für Unternehmen wurden in den meisten wichtigen Industriestaaten verbessert. Mit Europäischem Binnenmarkt ab 1.1.1993 wird Wettbewerb um Investitionen zunehmen. Deshalb Anpassung an die niedrigeren Körperschaftsteuersätze anderer Länder nötig. (BT Drucksache 12/4487, S.23)

## E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 27.05.1993 (BT Protokoll 12/161, S. 13712-13796)

CDU/CSU, Glos:

- gesamte Steuerbelastung von Kapitalgesellschaften in Deutschland ca. 66%, das hat auch negative psychologische Wirkung auf Investoren; langfristig Nettosteuersenkung für Unternehmen angestrebt, aus Finanzierungsgründen hier erst mal nur Veränderung der Steuerstruktur
- Arbeitsplätze müssen "Vorrang haben vor Einkommenssteigerungen und vor unfruchtbaren Verteilungskämpfen"
- Steuerzahler nicht mehr willens alle lieb gewordenen Annehmlichkeiten zu finanzieren

CDU/CSU Waigel:

- nicht Senkung der Spitzensteuersätze für Großverdiener sondern für gewerbliche Einkünfte, damit Kapital in Deutschland bleibt und ausländisches Kapital nach Deutschland kommt
- Wachstumsbarrieren wegräumen, Keim des Wachstums legen

FDP, Lambsdorf:

- Staatsquote höchste seit Bestehen der BRD
- Es handelt sich nicht um konjunkturellen Einbruch sondern strukturelles Problem: im dt. "Denken steht der Pfandbrief hoch über der Aktie, rangiert die Sicherheit vor dem Risiko, dominieren Urlaubswünsche, Freizeit und kürzere Arbeitszeiten"

- im internationalen Vergleich abschreckend hohe Spitzensätze bei Einkommen- und Körperschaftsteuer
- Ursache der Rezession: "Produktionskosten sind zu hoch geworden: die Kosten der Arbeit, die Kosten des Kapitals, die Kosten, die der Staat der Wirtschaft auferlegt."
- Abbau der Arbeitslosigkeit nicht durch Ersatzlösungen der Bundesanstalt für Arbeit, sondern nur durch Lösung der tatsächlichen Probleme möglich (Schaffung rentabler Arbeitsplätze in Unternehmen)

PDS, Gysi:

- Konzerne tragen schon jetzt nicht mehr zum Steueraufkommen der Bundesrepublik bei, sondern verschieben Gewinne ins Ausland
- die Steuererleichterungen aus dem Gesetz kommen nur Großverdienern zu Gute

**26.07.1994**

### **Gesetz über den Wertpapierhandel und zur Änderung börsenrechtlicher und wertpapierrechtlicher Vorschriften (Zweites Finanzmarktförderungsgesetz)**

#### A. Gegenstand

Regelungen zum Insiderhandel sowie die Errichtung eines Bundesaufsichtsamtes für den Wertpapierhandel. Änderungen des Börsengesetzes (BörsG), des Aktiengesetzes (AktG) und des Depotgesetzes (DepotG), Änderung KAGG: Erweiterung der Anlagemöglichkeiten von Investmentfonds, Zulassung von Geldmarktfonds, Zulassung des Verleihens von Wertpapieren. Schaffung der rechtl. Voraussetzungen für die Einrichtung von Warenterminbörsen. Herabsetzung des Mindestnennwerts von Aktien von 50 DM auf 5 DM.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

Verbesserung der Attraktivität und internationalen Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland.

Umsetzung der EG-Insider-Richtlinie und der EG-Transparenz-Richtlinie. (BT Drucksache 12/6679)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der EG-Insider-Richtlinie vom 13.11.1989 und der EG-Transparenz-Richtlinie vom 12.12.1988

#### E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 17.07.1994 (BT-Protokoll 12/234)

CDU/CSU, Fell:

- Ahndung von Insidergeschäften soll sanierungsfähige Unternehmen nicht belasten, deshalb keine Schadensersatzforderungen gegen die Unternehmen wegen Verstoß gegen die Publizierungspflicht, sondern nur persönliche Bestrafung der Einzelpersonen.

SPD, Ebert:

- Funktionsfähige Kapitalmärkte Voraussetzung für Wachstum und sind zugleich Dienstleistungssektor, der Arbeitsplätze schafft. Diese Regelungen waren lange überfällig für die Attraktivität deutscher Kapitalmärkte
- es ist richtig im Bereich der Publizitätsvorschriften nicht zu kriminalisieren, sondern bloß Bußgelder zu verhängen, um Unternehmenssanierungen nicht zu behindern
- Zulassung von Geldmarktfonds erfolgt arg spät. Zukünftig muss schneller auf Veränderung der Kapitalmärkte reagiert werden, damit Arbeitsplätze und Steuereinnahmen nicht ins Ausland verloren gehen.

FDP, Lambsdorff:

- Wir beteiligen uns nicht am Wettlauf um die laxeste Regulierung, wir bemühen uns vielmehr um einen guten Ordnungsrahmen. An vielen Stellen deutlich strengere Regeln als europarechtlich verlangt.

PDS, Höll:

- In den USA deutlich schärfere Insiderregeln als jetzt festgelegt werden  
- statt einheitlicher Börsen- und Marktaufsicht Kompetenzzersplitterung festgelegt, damit Macht der Banken ungeschmälert  
- Zulassung von Derivaten begünstigt spekulative Verselbständigung der Finanzmärkte

**02.08.1994**

## **Gesetz für kleine Aktiengesellschaften und zur Deregulierung des Aktienrechts**

A. Gegenstand

Änderung des Aktiengesetzes: Einschränkung von Publizitätspflichten und der betrieblichen Mitbestimmung für Aktiengesellschaften mit weniger als 500 Mitarbeitern

B. Zielsetzung/ Begründung

Gleichstellung von GmbHs und Aktiengesellschaften. Unternehmen sollten nicht durch die Form der Regulierung in die Form der GmbH gedrängt werden. Aktiengesellschaften können sich Eigenkapital an der Börse verschaffen, das macht sie krisensicherer als die Fremdkapitalfinanzierung, die GmbHs einzig offen steht. Ein ausreichender Markt für Minderheitenbeteiligungen an Unternehmen hat sich in Deutschland nicht entwickelt. Deutsche Unternehmen haben im internationalen Vergleich sehr niedrige Eigenkapitalquote. Aktienrecht orientierte sich bisher an der Vorstellung einer AG mit vielen verschiedenen Anteilseignern. Nun auch 1-Personen-AGs zulässig und Regeln entsprechend angepasst. (BT Drucksache 12/6721)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Richtlinie 89/667/EWG schreibt Zulässigkeit von Einpersonen-Gründungen bei GmbHs allen Mitgliedern verpflichtend vor, und erlaubt die Möglichkeit, dies auch bei Aktiengesellschaften zuzulassen. Dies wurde damit im dt. Recht verwirklicht.

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 16.06.1994 (BT-Protokoll 12/233)

CDU/CSU, Gres:

- Mitbestimmungsrechte schrecken Unternehmen ab von Umwandlung in eine Aktiengesellschaft  
- Verstärkte Umwandlung in Aktiengesellschaften bessert Eigenkapitalbasis der Unternehmen und stärkt den Finanzplatz Deutschland  
- Dies ist erst der Beginn der Änderungen des Aktienrechts. Aktiengesellschaften sollen generell attraktiver gemacht werden.

SPD, Urbaniak:

- Das ist ein Angriff auf die betriebliche Mitbestimmung. Unternehmen lassen sich nicht wegen Mitbestimmungsrechten von einem für sie vorteilhaften Rechtsformwechsel abbringen.  
- Mitbestimmung ist auch für Unternehmen vorteilhaft, wegen besserem Informationsfluss.

FDP, Kleinert:

- Arbeitnehmer wollen lieber Arbeitsplätze als Mitbestimmung.

- Wenn Unternehmen Mitbestimmung für sich vorteilhaft finden, können sie es ja freiwillig machen.

PDS, Seifert (Zwischenfrage):

- Umwandlung der Rechtsform schafft doch gar keine neuen Arbeitsplätze

**28.09.1994**

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Kreditwesen und anderer Vorschriften über Kreditinstitute (5. KWG-Novelle)**

A. Gegenstand

- Ausweitung des Kreditwesengesetzes und der Zuständigkeit des Kreditaufsichtsamtes auf Nichtbanken  
- Harmonisierung der Aufsichtsregeln für Großkredite

B. Zielsetzung/ Begründung

- Umsetzung der Konsolidierungsrichtlinie und der Großkreditrichtlinie in deutsches Recht  
- Abbau unterschiedlicher Wettbewerbsbedingungen und Stärkung des EG-Bankensystems durch gemeinsame Vorschriften (BR Drucksache 22/94)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Konsolidierungsrichtlinie und der Großkreditrichtlinie in deutsches Recht

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 17.07.1994 (BT-Protokoll 12/234)

CDU/CSU, Fell

- Hohe Qualitätsanforderungen bei der Eigenkapitalausstattung der Kreditinstitute beibehalten, aber nicht so hoch, dass daraus Wettbewerbsnachteile entstehen.

SPD, Ebert

- Unverständlich, dass die Regierung die Spielräume der EG-Richtlinie bei den Eigenkapitalzurechnung voll ausschöpft auch gegen die Empfehlungen von Bundesbank und Bundesaufsichtsamt. Bisher war die Maxime immer lieber solide Regelungen zu erlassen und dafür leichte Wettbewerbsnachteile in Kauf zu nehmen. Die Regierung macht sich damit erneut zur reinen Interessenvertretung des privaten Bankgewerbes.

**22.10.1997**

**Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften (6. KWG-Novelle)**

A. Gegenstand

Änderung Kreditwesengesetz und Wertpapierhandelsgesetz: Europäischer Paß für Wertpapierdienstleistungsunternehmen, Erlass entsprechende Aufsichtsregelungen. Weitere deregulierende Maßnahmen zur Entlastung von Finanzdienstleistern.

B. Zielsetzung/ Begründung

Umsetzung von EG-Richtlinien zur Förderung des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen.  
(BR Drucksache 963/96, später BT Drucksache 13/7142 )

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie (93/22/EWG), Kapitaladäquanzrichtlinie (93/6/EWG) und BDDI-Folgerichtlinie (95/26/EG)

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 05.06.1997 (BT-Plenarprotokoll 13/178, S.16088-16097)

CDU/CSU, Steiger:

- Funktionierende und strenge Bankenaufsicht ist positiver Standortfaktor, aber sie muss den Marktteilnehmern Luft zum Atmen lassen. Gefahr eines ungerechtfertigten Markthemmnisses.

SPD, Spiller:

- Heraufsetzung der Grenze ab der für eine Kreditvergabe Unternehmensabschlüsse gesetzlich vorgeschrieben sind, bessert die Finanzierungsmöglichkeiten kleiner Unternehmen deutlich.
- Verbesserung der Finanzmarktaufsicht setzt qualifiziertes Personal voraus. Dies scheitert u.a. an starren Besoldungsstrukturen im öffentlichen Dienst. Für erfahrenes Personal mehr Geld benötigt, was aber durch höhere Gebühren der beaufsichtigten Institute aufgebracht werden kann. Deshalb mehr organisatorische Freiheiten der Bankenaufsicht nötig.

FDP, Thiele:

- Zugang zu Kapital muss erleichtert werden, gerade auch zur Schaffung von Arbeitsplätzen.
- Heraufsetzung der Meldegrenze bei Kreditvergabe Kosten der Banken deutlich.
- Zum grauen Kapitalmarkt lagen noch zu wenige Informationen vor.

Grüne, Schönberger:

- Europäischer Pass und einheitliche Aufsicht gewährleistet verbesserte Finanzierungsbedingungen für Unternehmen und einen angemessenen Verbraucherschutz. Unverständlich, dass dies erst jetzt kommt und dass grauer Kapitalmarkt immer noch der Gewerbe- und nicht der Finanzmarktaufsicht untersteht.
- Schwere Verständlichkeit des Gesetzes, die auch von allen eingestanden wird, mindert Standortattraktivität.

PDS, Rössel:

- Viele Schritte in die richtige Richtung enthalten
- Im grauen Kapitalmarkt geschehen die meisten Betrugsfälle von Verbrauchern, die legen ja nicht auf Terminbörsen an. Das Gewerbeamt ist völlig überfordert mit der Beaufsichtigung von Finanzprodukten. In Großbritannien erfolgreich grauer Kapitalmarkt der Finanzmarktaufsicht unterstellt.

Parl. Staatssekretär Hauser:

- Beaufsichtigung des grauen Kapitalmarkts würde sehr viel mehr Personal erfordern. Man muss auch auf die Eigenverantwortung der Verbraucher setzen.

**22.10.1997**

**Begleitgesetz zum Gesetz zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften**

A. Gegenstand

Weitere Regelungen im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Umsetzung der EG-Richtlinien.  
Änderung Börsengesetz: Gleichstellung von Banken und anderen Finanzdienstleistern, Änderung des Aktiengesetzes: Einbeziehung von Finanzdienstleistern, Änderung Handelsgesetzbuch: Bestimmungen über Rechnungslegung, Offenlegung, Prüfung; Änderung KAGG: Ausweitung des Geschäftsbereichs von Kapitalanlagegesellschaften.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

- Ergänzende Regelungen zur Umsetzung der EG-Richtlinien.
- Weiterhin: "Die sachgerechte Ausweitung der Betätigungsfelder für die Kapitalanlagegesellschaften fördert ihre internationale Wettbewerbsfähigkeit und stärkt damit den Investmentplatz Deutschland."  
(BT Drucksache 13/7143)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, Kapitaladäquanzrichtlinie und BDDI-Folgerichtlinie

#### E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Plenarprotokoll 13/178, S. 16088-16097)

**24.03.1998**

### **Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Drittes Finanzmarktförderungsgesetz)**

#### A. Gegenstand

Deregulierung zahlreicher Finanzmarktvorschriften. U.a. Modernisierung der Haftung für fehlerhafte Anlageberatung: Klageerleichterung und gleichzeitige Begrenzung der Haftungsansprüche, Zulassung von Investmentgesellschaften auf den Terminmärkten, Börsenzulassung bisher nicht gestatteter Investmentfondstypen, Neufassung von Beteiligungsvorschriften.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

- "Ausbau des Investmentfondsplatzes Deutschland durch umfangreiche Deregulierungen",
- Ausweitung des Kapitalangebots an der Börse und der Nachfrage durch Unternehmen durch Senkung der Transaktionskosten an der Börse,
- Erhöhung des Kapitalangebots an der Börse durch Zulassung bisher nicht genehmigter Fondstypen und an den Terminmärkten durch Zulassung von Investmentgesellschaften zu bestimmten Terminprodukten
- Ausweitung des Kapitalangebots für nicht-börsennotierte Unternehmen durch Änderung des UBGG
- Steigerung der Attraktivität von Eigenkapitalfinanzierung gegenüber der in Deutschland vorherrschenden Fremdkapitalfinanzierung.
- Förderung des Wirtschaftsstandorts Deutschland durch Stärkung des Finanzsystems. Verstärkung der Wachstumsdynamik zur Schaffung von Arbeitsplätzen.  
(BR Drucksache 605/97)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

#### D. Bewertungen der Bundesregierung

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 12):

Schließlich sieht der am 18. Februar 2009 vom Bundeskabinett verabschiedete Gesetzentwurf über eine Novelle des Schuldverschreibungsrechts auch WpHGÄnderungen zur Verbesserung der Durchsetzbarkeit von Ansprüchen von Anlegern aus Falschberatung vor. Nach dem Entwurf soll zum einen die Verjährung von Schadenersatzansprüchen wegen schuldhafter Verletzung von Beratungspflichten an die regelmäßige Verjährungsfrist angepasst werden. Die maximale Verjährungsfrist würde so von drei auf zehn Jahre ab Abschluss des Vertrages erhöht. Darüber hinaus sieht der Gesetzentwurf eine Verschärfung der Aufzeichnungs- und Unterrichtungspflichten bei der Anlageberatung vor: Wertpapierdienstleistungsunternehmen sollen über die von ihnen durchgeführten Anlageberatungen ein Protokoll führen müssen, das dem Anleger ausgehändigt und für alle Beteiligte Klarheit über den Inhalt des Beratungsgesprächs schaffen soll. Zudem soll das Protokoll dem Anleger für den Fall der Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen wegen Falschberatung als Beweismittel dienen können. Das Gesetz soll noch vor der Sommerpause verabschiedet werden.

#### E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 13.02.1998 (BT-Plenarprotokoll 13/220)

CDU/CSU, Steiger:

- Weil Kapital mobiler als Arbeit viele Anstrengungen unternommen, um es an den Standort zu binden bzw. neu für ihn zu gewinnen. Damit wird unser deutscher Börsenplatz in der internationalen Spitze bleiben.
- Wettbewerb im Finanzbereich wird mit Beginn der europäischen Wirtschafts- und Währungsunion noch deutlich schärfer werden.
- Begrenzung der Haftung erleichtert gerade auch kleinen Unternehmen den Gang an die Börse, und stärkt damit deren Eigenkapitalbasis.
- Pensionsfonds wichtig für die zukünftige Sicherung der privaten und betrieblichen Altersvorsorge, für die Stärkung des Finanzplatzes Deutschland und für die Bereitstellung von Risikokapital für Unternehmen. Steuerausfälle durch die Einführung von Pensionsfonds werden überwogen werden die dadurch ausgelöste Schaffung von Arbeitsplätzen.

SPD, Bury:

- Rahmenbedingungen müssen schleunigst an internationale Standards angepasst werden, damit der Finanzplatz Frankfurt nicht eingeht. Das dritte Finanzmarktförderungsgesetz ist ein erster zaghafter Schritt in die richtige Richtung. Dringend notwendig sind darüber hinaus eine Bilanzrechtsreform, eine Börsenstrukturreform und eine Reform der privaten und betrieblichen Altersvorsorge.
- Die drastischen Einschnitte in der Prospekt- und Beratungshaftung nicht hinnehmbar. Verkürzung der Verjährungsfrist setzt Haftung bei langlaufenden Anleihen faktisch außer Kraft. Das fördert auch in keiner Weise Bereitstellung von Risikokapital.
- Verbindliche Übernahmeregeln dringend erforderlich sowie Beaufsichtigung des grauen Kapitalmarktes.

FDP, Thiele:

- Die Deregulierungen und die Zulassung vieler neuer Produkte sind Verbesserungen für die gesamte Finanzbranche und die Anleger. Damit wird der Ausbau des deutschen Finanzplatzes konsequent fortgesetzt.
- Kapital ist sehr mobil und kommt nur durch Deregulierung und nicht durch mehr Regulierung ins Land.

Grüne, Wolf:

- Schaffung einer breiten Aktienkultur kann Schere zwischen arm und reich schließen helfen. Auch Altersvorsorge muss Kapitalmarktstandbein bekommen. Dafür Ausbau des Anlegerschutzes wichtig.
- Verkürzung der Verjährungsfrist bei Prospekthaftung abgelehnt, weil kürzere Frist schon jetzt nicht für erfolgreiche Klageerhebung ausreicht. Zunehmende Anzahl Kleinaktionäre hat noch mehr Schwierigkeiten eine Klage erfolgreich durchzuführen.
- Aufbau eines Marktes für informelles Beteiligungskapital erforderlich zur Finanzierung junger Unternehmen.
- Die erlassenen Regeln reichen nicht zur Etablierung einer breiten Aktienkultur. Änderung der Rahmenbedingungen, die traditionell eine Fremdfinanzierung begünstigen, ist nötig: steuerrechtliche Gleichstellung der Anlageformen, Reform der Subventions- und Förderpolitik.

PDS, Rössel:

- Verschlechterung des Schutzes besonders von Kleinanlegern, Stärkung der Banken mit diesem Gesetz.
- Abbau der Arbeitslosigkeit durch dieses Gesetz zweifelhaft, weil Finanzbranche nur begrenzt neue Stellen schaffen wird.
- Altersvorsorgefonds sehr riskant und bieten in der jetzt genehmigten Form keine zuverlässige Altersvorsorge.

**20.04.1998**

**Gesetz zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit deutscher Konzerne an Kapitalmärkten und zur Erleichterung der Aufnahme von Gesellschafterdarlehen (Kapitalaufnahmeerleichterungsgesetz - KapAEG)**

A. Gegenstand

Änderung Handelsgesetzbuch: Erlaubnis für Konzerne Unternehmensabschlüsse nur nach ausländischem Recht anzufertigen.

B. Zielsetzung/ Begründung

Kostenentlastung von Unternehmen die zur Kapitalaufnahme an ausländischen Kapitalmärkten ohnehin einen Unternehmensabschluss nach ausländischem Recht anfertigen müssen. Damit Erleichterung des Zugangs zu ausländischen Börsen für die entsprechenden Unternehmen. (BR Drucksache 967/96)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Angestrebte Einigung auf internationale Rechnungslegungsstandards. Verzicht der EU-Kommission auf eine eigene Regelung. (BR Drucksache 967/96)

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 13.02.1998 (BT-Plenarprotokoll 13/220)

Grüne, Wolf:

- Einschränkung auf börsennotierte Unternehmen ist Benachteiligung öffentlich-rechtlicher Banken.

**27.04.1998**

**Gesetz zur Kontrolle und Transparenz im Unternehmensbereich (KonTraG)**

#### A. Gegenstand

Änderung vieler Bestimmungen des Aktienrechts: u.a. stärkere Kontrolle durch die Hauptversammlung, Abbau von Stimmrechtsdifferenzierungen, Verbesserung der Zusammenarbeit von Abschlußprüfer und Aufsichtsrat, Erleichterung der Begebung von Aktienoptionen, Verschärfung der Anforderungen an den Prüfungsbericht, Erhöhung der Haftung des Abschlußprüfers u.a.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

Die nationalen Kapitalmärkte sind nicht mehr isoliert. Deutsche Aktiengesellschaften finanzieren sich zunehmend auf den internationalen Kapitalmärkten, damit nimmt die Bedeutung ausländ. Investoren und ihrer Erwartungen zu. Unternehmensstrategien werden zunehmend auf die Anleger und langfristige Wertsteigerung der Anteile ausgerichtet. Die stärkere Orientierung am Kapitalmarkt "zwingt zur Stärkung der Ertragskraft unserer Unternehmen, beschleunigt notwendige Anpassungsprozesse und trägt damit zur Steigerung ihrer Wettbewerbsfähigkeit und im Ergebnis zur Sicherung der Arbeitsplätze bei." Gesetzlich soll dem Rechnung getragen werden durch verbesserte Vorschriften zu Transparenz und Publizität.  
(BR Drucksache 872/97, S.24f)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

#### E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Plenarprotokoll 13/222, S. 20349-20367)

### **09.09.1998**

#### **Verordnung über die Zulassung von Wertpapieren zum amtlichen Markt an einer Wertpapierbörse (Börsenzulassungs-Verordnung - BörsZulV)**

#### A. Gegenstand

Neufassung der Verordnung vom 15. April 1987

#### G. Status

Letzte Änderung durch Gesetz vom 21. Dezember 2007

### **24.03.1999**

#### **Steuerentlastungsgesetz 1999/2000/2002 (StEntlG 1999/2000/2002)**

#### A. Gegenstand

Änderung KStG, EStG, KAGG u.a.. Reform der Unternehmensbesteuerung: Senkung der Unternehmenssteuersätze und Verbreiterung der Bemessungsgrundlage. Senkung der Körperschaftsteuer auf einbehaltene Gewinne von 45 auf 40%.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

Die Senkung der Unternehmensteuersätze stärkt die Investitionskraft der Unternehmen und führt damit zu einer Verbesserung der Angebotsbedingungen. Die steuerliche Entlastung der

Arbeitnehmer und Familien stärkt die Binnennachfrage. Mehr Wirtschaftswachstum und neue Arbeitsplätze sind nur in dieser Kombination zu erreichen.

Vorbereitung einer grundlegenden Reform der Unternehmensbesteuerung bis zum Jahr 2000 mit dem Ziel, eine rechtsformunabhängige Besteuerung aller Unternehmenseinkünfte mit einem einheitlichen Steuersatz von höchstens 35 Prozent einzuführen.

Damit Senkung der Körperschaftsteuersätze auf ein international vergleichbares Niveau. Eine solche Angleichung ist wünschenswert, weil hohe nominelle Steuersätze auch bei niedriger tatsächlicher Steuerbelastung infolge einer großzügigen steuerlichen Bemessungsgrundlage für international tätige Unternehmen offenkundig eine große psychologische Bedeutung haben. (BT Drucksache 14/23)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Plenarprotokoll 14/25, S. 1898-1955)

**14.07.2000**

**Gesetzes zur Senkung der Steuersätze und zur Reform der Unternehmensbesteuerung (Steuersenkungsgesetz - StSenkG)**

A. Gegenstand

Änderungen KStG, EStG. Grundlegende Reform der Unternehmensbesteuerung und deutliche Tarifsenkung: Senkung der Körperschaftsteuer auf einheitlich 25%, Senkung des Spitzensteuersatzes des Einkommensteuer auf 43%, Senkung Eingangsteuersatz auf 15%. Rechtsformunabhängige Besteuerung von Unternehmen (Gleichstellung Personen- und Kapitalgesellschaften). Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften.

B. Zielsetzung/ Begründung

- Förderung von Investitionen und der Schaffung von Arbeitsplätzen durch Senkung der Steuerbelastung für Unternehmen. Beseitigung des Images als "Hochsteuerland" wegen der abschreckenden psychologischen Wirkung auf Investitionsentscheidungen.
- Wahl eines "europatauglichen" Systems der Unternehmensbesteuerung um künftige Harmonisierung zu erleichtern.
- Ausrichtung der Besteuerung auf eine Stärkung der Innenfinanzierung der Unternehmen, um die niedrige Eigenkapitalausstattung deutscher Unternehmen und die dadurch bedingt Anfälligkeit in Krisenzeiten zu beseitigen. Deshalb Begünstigung im Unternehmen belassener Gewinne. (BR Drucksache 90/00)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Beachtung des Kriteriums der Europatauglichkeit bei der Umgestaltung der Unternehmensbesteuerung im Hinblick auf zukünftige Harmonisierungsschritte.

D. Bewertungen der Bundesregierung

10.03.2008,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der LINKEN (BT-Drucksache 16/8464, S. 5):

Im Rahmen der Steuerreform 2000 und als Folge des Systemwechsels vom körperschaftsteuerlichen Vollarrechnungsverfahren zum Halbeinkünfteverfahren wurde die Steuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Anteilen an Kapitalgesellschaften durch Kapitalgesellschaften beschlossen. Durch die sich ergebende Entzerrung des bis dahin auf wenige Großkonzerne konzentrierten Beteiligungsgeflechts bot sich Investoren die Gelegenheit zu Kapitalbeteiligungen. Dies dürfte u. a. mit dazu beigetragen haben, dass sich nach Angaben des Bundesverbandes Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK) das Fondsvolumen deutscher Beteiligungsgesellschaften von rund 16,6 Mrd. Euro im Jahr 2002 auf rund 31,9 Mrd. Euro im Jahr 2007 erhöht hat.

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 18.05.2000 (BT-Plenarprotokoll 14/105)

CDU/CSU, Rauen:

- Wer Investitionen und damit Arbeitsplätze fördern will, darf sich mit der steuerlichen Förderung nicht auf unternehmensinterne Ersparnisse beschränken. Die Fremdfinanzierung über den Kapitalmarkt muss ebenfalls durch eine Senkung der Steuerlast auf Ersparnisse gefördert werden.
- Als ich davon hörte, dass der Verkauf von Kapitalbeteiligungen völlig steuerfrei gestellt würde, habe ich das zunächst nicht glauben wollen. Die begünstigten Banken, Versicherungen und Konzerne übrigens auch nicht. Ich hätte gerne das Geschrei und in diesem Hause von Gewerkschaftsvertretern gehört, wenn wir das gemacht hätten.
- Wenn es so gelingt, die Deutschland AG endlich aufzulösen, wenn so unüberschaubares Beteiligungsgeflecht durchschaubar wird und sich die im weltweiten Wettbewerb stehenden Konzerne auf Kernbereiche konzentrieren, indem sie Beteiligungen abstoßen, die anderswo effizienter eingesetzt werden, kann man dagegen nichts haben. Nur eines geht nicht: Sie können nicht beim Verkauf von Kapitalbeteiligungen die Steuerbelastung von 100 Prozent auf Null zurückfahren und gleichzeitig Personengesellschaften, die genauso umstrukturieren müssen, um Zukunft zu gewinnen, mit einem lächerlichen Freibetrag von 100 000 DM abspeisen.

CDU/CSU, Hasselfeld:

- Schiefelage zwischen Kapitalgesellschaften auf der einen und den Personenunternehmen auf der anderen Seite. Sie bevorzugen einseitig die Aktiengesellschaften und die GmbHs.
- Es ist richtig, dass wir Umstrukturierungen steuerlich nicht behindern dürfen. Aber dies darf nicht nur für Kapitalgesellschaften, sondern muss für alle gelten. Unser Vorschlag ist deshalb, für Erlöse aus Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften eine Reinvestitionsrücklage in Höhe von 60 Prozent zu schaffen, die steuerfrei ist.

FDP, Thiele:

- Einbehaltene Gewinne sollen begünstigt werden, ausgeschüttete dagegen nicht. Sie verletzen den marktwirtschaftlichen Grundsatz der Gewinnverwendungsfreiheit. Durch die Begünstigung des nicht entnommenen Gewinns bei Kapitalgesellschaften und optierenden Unternehmen maßen Sie sich eine volks- und betriebswirtschaftlich schädliche Beeinflussung der Gewinnverwendung durch das Steuerrecht an.
- Die Einführung des Halbeinkünfteverfahrens führt dazu, dass gerade der Kleinaktionär zusätzlich belastet wird.

Grüne, Scheel:

- Im internationalen Vergleich haben wir mit 45 Prozent den zweitniedrigsten Spitzensteuersatz. Mit einem Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent haben wir einen der niedrigsten Steuersätze aller europäischen Länder. Dies ist auch für ausländische Investoren ein hervorragendes Angebot. Es geht ja auch um das internationale Renommee.
- Die Steuerfreiheit für Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligungen an Kapitalgesellschaften ist keine Begünstigung, vielmehr ist sie notwendig, um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden. Wenn die stillen Reserven tatsächlich als Gewinne realisiert werden und wenn die unterbewerteten Wirtschaftsgüter Gewinne produzieren, dann werden sie im Unternehmen

definitiv mit 25 Prozent und beim Anteilseigner hälftig besteuert. Es gibt hier keine Besteuerungslücke.

PDS, Gysi:

- Senkung der Körperschaftsteuer betrifft in erster Linie Banken, Versicherungen und Konzerne und nicht Personengesellschaften. Durch die Senkung der Körperschaftsteuer und durch den Verzicht auf jede Steuer bei Gewinnen im Hinblick auf die Veräußerung von Kapitalanteileigentum an Kapitalgesellschaften die Großen ganz extrem begünstigt.
- Wenn Sie einbehaltene Gewinne bei der Besteuerung besser stellen als ausgeschüttete, dann müssen Sie natürlich wissen, dass Sie damit, was Kleinaktionäre usw. betrifft, Kaufkraft einschränken. Warum unterscheiden Sie nicht wenigstens bei den einbehaltenen Gewinnen danach, ob sie tatsächlich investiert werden oder ob sie für Spekulationen genutzt werden?
- Die Eigenkapitaldecke der Unternehmen in Deutschland hat sich 1998 im Vergleich zu 1991 mehr als verdoppelt. Die Unternehmen in Ostdeutschland sowie Existenzgründerinnen und Existenzgründer haben ein riesiges Problem mit der geringen Eigenkapitaldecke. Aber mit der generellen Behauptung, die Eigenkapitaldecke deutscher Unternehmen sei zu niedrig, leugnen Sie die Tatsache, dass die großen Aktiengesellschaften bereits eine riesige Eigenkapitaldecke haben.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Prof. Hickel,

Stellungnahme vom 14.03.2000 zum Gesetzentwurf anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss vom 22.03. bis 24.03.2000:

Argument der Vermeidung von Doppelbesteuerung durch Steuerfreiheit von Veräußerungsgewinnen geht fälschlich davon aus, dass sich Unternehmenswert aus der Summe investierten Kapitals ergibt. Hingegen starkes spekulatives Moment der Unternehmensbewertung. Nicht-Besteuerung dieser Spekulationsgewinne verletzt steuerliches Prinzip der Leistungsfähigkeit und ist sachlich nicht begründbare Förderung von Kapitalgesellschaften. Bestehende Verflechtungen zwischen Konzernen werden damit zwar aufgelöst, aber der Erlös fließt ja in den Erwerb neuer Beteiligungen, und es ist nicht pauschal einsichtig, warum das vorteilhaft sein sollte.

**21.12.2000**

**Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes, insbesondere zur Durchführung der EG-Richtlinie 98/78/EG vom 27. Oktober 1998 über die zusätzliche Beaufsichtigung der einer Versicherungsgruppe angehörenden Versicherungsunternehmen sowie zur Umstellung von Vorschriften auf Euro (VAGÄnd/EuroUmstG)**

A. Gegenstand

Einführung einer weitergehenden Beaufsichtigung der Eigenmittelausstattung von Versicherungsunternehmen im Rahmen von Unternehmensverflechtungen (Berücksichtigung von Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Unternehmen des Konzerns). Flexibilisierung der Kapitalanlagevorschriften für Versicherungsunternehmen. Verbesserung der Kontrolle der Anteilseigner analog zu KWG-Novelle von März 1998.

B. Zielsetzung/ Begründung

Umsetzung der EG-Richtlinie: Ergänzende Vorschriften zur Sicherstellung der Eigenkapitalausstattung von Versicherungskonzernen (für Banken und Wertpapierdienstleistungsunternehmen bestehen diese schon).  
Beitrag zur Finanzstabilität.  
(BR Drucksache 534/00)

### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der EG-Gruppenrichtlinie (98/78/EG)

### D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

### E. Bewertungen des Bundestages

(Keine Aussprache im Plenum)

**18.01.2001**

### **Gesetz zur Namensaktie und zur Erleichterung der Stimmrechtsausübung (Namensaktiengesetz)**

#### A. Gegenstand

Änderung Aktiengesetz und anderer Gesetze: Einführung eines elektronischen Aktienregisters. Einschränkung des Einsichtsrechts ins Aktienregister zum Datenschutz für die Anleger. Änderung der Formvoraussetzungen zur Einberufung der Hauptversammlung und Ausübung des Stimmrechts.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

Umstellung vieler großer Unternehmen von Inhaberaktien auf Namensaktien, unter anderem weil dies zur Zulassung an der New Yorker Börse Voraussetzung ist. Deshalb Anpassung der Regelungen zur Namensaktie erforderlich. Anpassung an moderne Kommunikationsstrukturen und deutlich erweiterten Kreis der Aktieninhaber, was Veränderung der Kommunikationsvorschriften erforderlich macht.  
(BR Drucksache 308/00)

### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

### E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 16.11.2000 (BT-Plenarprotokoll 14/133, S.12915ff)

CDU/CSU, Tiemann:

- Da die bisher in Deutschland verbreitete Inhaberaktie in einigen anderen Rechtsordnungen völlig unbekannt ist und zum Beispiel eine Notierungsaufnahme an US-amerikanischen Börsen nur mit „registred shares“, der US-amerikanischen Namensaktie, erfolgt, haben auch viele große deutsche Unternehmen zunehmend auf Namensaktien umgestellt; von den Unternehmen des DAX bereits mehr als ein Drittel. Mit diesen Zahlen wird deutlich, dass auch innerdeutsche Beteiligungen von der Handhabbarkeit der Namensaktie abhängen.

- Die Namensaktie hatte bisher erhebliche Nachteile. Die Gesetzeslage der Namensaktie bot deshalb den Gesellschaften bisher nicht den nötigen Anreiz, um auf die Entwicklungen der Globalisierung angemessen reagieren zu können. Ein Hauptgrund für die geringe Akzeptanz der Namensaktie kann darin gesehen werden, dass die Abwicklung von Geschäften mit Namensaktien wegen des zu führenden Aktienbuches kompliziert und kostenintensiv war. Viele Gesellschaften haben deshalb von einer Umstellung auf oder der Einführung von Namensaktien verzichtet, damit aber gleichzeitig ihre Zugangsvoraussetzungen zu internationalen Börsen erschwert bzw. ihre internationale Attraktivität vermindert.

SPD, Brinkmann:

- Das Gesetz stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes, denn die Namensaktie ist im internationalen Wettbewerb die bedeutsamste Form der Beteiligung an Unternehmen.  
- Durch den Wechsel der größten deutschen Publikumsgesellschaften von der herkömmlichen Inhaber- zur Namensaktie ist deutlich geworden, dass die Regelungen zur Namensaktie im Aktiengesetz veraltet sind. Darüber hinaus ist immer deutlicher geworden, dass die bisherigen datenschutzrechtlichen Regelungen zum Aktienregister völlig unzureichend sind und das sehr umfassende Recht auf Einsicht in das Aktienregister auf Sorge und Unverständnis stößt. Insbesondere wird das Recht auf Einsicht in das Aktienregister erheblich eingeschränkt und auf die eigenen Daten des jeweiligen Aktionärs begrenzt.

Grüne, Wolf:

- In den USA sind Namensaktien üblich, sodass eine Notierung an der Wall Street nur mit Namensaktien möglich ist. Des Weiteren ist es für international expandierende Unternehmen wichtig, Beteiligungserwerb in eigenen Aktien zu bezahlen. Die Aktie ist aber nur dann eine geeignete Akquisitionsgewährung, wenn sie im Ausland akzeptiert ist. Genau das ist bei der Namensaktie der Fall.

PDS, Rössel:

- Grundsätzlich unterstützt die PDS Bestrebungen, einige durch die geltende Rechtslage in der Praxis entstandene Probleme zu beheben und das Aktiengesetz zudem an die Erfordernisse und Möglichkeiten elektronischer Datenverarbeitung und -übertragung anzupassen.  
- Nach unserer Auffassung ist der vorliegende Gesetzentwurf aber kaum geeignet, den Datenschutz der Kleinaktionäre hinreichend zu verbessern. Inhaber von Namensaktien können sich in den Hauptversammlungen gegenüber der Aktiengesellschaft nicht mehr wirklich anonym durch Dritte vertreten lassen. Damit aber werden die Prinzipien der geheimen Wahl und der geheimen Abstimmung verletzt. Belegschaftsaktionäre, die ihre Vertreter anweisen, in einer Hauptversammlung gegen die Vorschläge von Vorstand und Aufsichtsrat zu stimmen, haben ein begründetes und schützenswertes Interesse, dies vor ihrem Arbeitgeber verborgen zu halten. Die Bundesregierung soll sicherstellen, dass auch Belegschaftsaktionäre ihre Aktionärsrechte in vollem Umfang in Anspruch nehmen können, ohne berufliche Nachteile befürchten zu müssen. Dies wird umso dringlicher vor dem Hintergrund, dass die Bundesregierung im Rahmen der Rentenreform auch die betriebliche Alterssicherung ausbauen will. Dies wird zweifelsohne zu einem Bedeutungsgewinn der Belegschaftsaktien führen.

**20.12.2001**

**Gesetz zur Regelung von öffentlichen Angeboten zum Erwerb von Wertpapieren und von Unternehmensübernahmen (Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz - WpÜG)**

A. Gegenstand

Regelungen für das öffentliche Angebot zum Erwerb von Wertpapieren, insbesondere im Zusammenhang mit Unternehmensübernahmen: Leitlinien für den Bieter, Informationspflichten, Befristung des Übernahmeverfahrens, Einführung eines Pflichtangebots an Minderheitenaktionäre ab Erwerb eines Stimmanteils von 30%, Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (BAWe) als Kontrollgremium

## B. Zielsetzung/ Begründung

Im Gegensatz zu anderen Finanzplätzen in Deutschland bisher keine gesetzliche Regelung von Unternehmensübernahmen.  
(BR Drucksache 574/01)

## C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

An anderen führenden Finanzplätzen bestehende ähnliche Regelungen.

## D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

## E. Bewertungen des Bundestages

2.Lesung, 15.11.2001 (BT-Plenarprotokoll 14/201)

CDU/CSU, Hauser:

- Durch die neue Steuergesetzgebung, nach der ab 1. Januar 2002 Kapitalgesellschaften Anteile an Kapitalgesellschaften steuerfrei veräußern können, wird das Übernahmevermögen deutlich steigen.
- Ein Blick über die Grenzen zeigt, dass es keine internationale Wettbewerbsgleichheit gibt. Die britische Regierung hält "Goldene Aktien" an 25 Firmen. In Frankreich gibt es Höchststimmrechte. In Schweden unterscheidet man in A- und B-Aktien mit unterschiedlichen Stimmrechtsanteilen. In den USA gibt es eine Reihe von Bundesregelungen aus den 30er-Jahren. Die meisten Bundesstaaten haben Ergänzungsregelungen, die einen Ausverkauf der regionalen Unternehmen verhindern sollen.
- In Anbetracht dieser unterschiedlichen Chancen wäre eine europäische Übernahmerrichtlinie, die zumindest im Binnenmarkt gleiche Bedingungen schafft, ein wichtiger Fortschritt gewesen. Nicht zuletzt durch ihre Kehrtwendung in der Verhandlungsführung, die das Scheitern der Richtlinie zur Folge hatte, hat die Bundesregierung Ansehen verloren und dem deutschen Kapitalmarkt geschadet.

FDP, Funke:

- Mit diesem Gesetz wird es inländischen und ausländischen Gesellschaften unnötig erschwert, ein anderes Unternehmen zu erwerben. Leider wird der Finanzplatz Deutschland an Attraktivität verlieren und an Provinzialismus zunehmen.
- Entscheidungsbefugnisse vom Aktionär in den Aufsichtsrat verlagert. Dabei wissen wir alle, dass Aufsichtsräte dem Konsensprinzip nachhängen und auch bei einem mitbestimmten Aufsichtsrat versucht wird, mit den Arbeitnehmervertretern und den Gewerkschaftsvertretern Einigkeit zu erzielen, dann aber häufig zulasten der Aktionäre, gerade bei möglichen Übernahmen. Viele Fortschritte, die gerade im Sinne der Aktionärsdemokratie erreicht werden konnten, werden hinfällig, wenn der international unübliche mitbestimmte Aufsichtsrat gemeinsam mit dem Vorstand gegen die Aktionärsinteressen international durchaus übliche wünschenswerte Fusionen verhindern kann.
- Dieses Gesetz ist ein schlechtes Gesetz für den Finanzplatz Deutschland. Dabei hatte das Finanzministerium gute Ansätze zur Lockerung der Deutschland AG durch die Steuerbefreiung auf Beteiligungsveräußerungen eingeleitet. Dieses Gesetz wird keinen langen Bestand haben; denn der Finanzplatz Deutschland kann sich nicht isolieren.

PDS, Lötzer:

- An dieser Stelle ist nur an die vor wenigen Monaten gescheiterte EU-Übernahmerrichtlinie zu

erinnern, die Mindeststandards setzen sollte. In letzter Minute wurde sie durch Intervention der Bundesregierung und Verbandsvertreter der deutschen Industrie zu Fall gebracht.

- Relevante Informationen über die Absichten des Bieters, was mit allen betroffenen Betriebsteilen zu geschehen habe und wie sich die Beschäftigungsbedingungen generell verändern könnten, fehlen vollständig. Wie sich die Belegschaften so überhaupt ein klares Bild über ihre weitere Zukunft im "neuen" Unternehmen machen können, bleibt ein Rätsel.  
- Zumindest müsste eine Übergangsvereinbarung zu den Beschäftigungsbedingungen mit den zuständigen Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmervertretern der Zielgesellschaft nach Annahme des Angebots abgeschlossen werden. Unserer Ansicht nach sollten darin die Fragen von Beschäftigungssicherung, Qualifizierung, Erhalt sozialer und tariflicher Standards sowie die Regelungen zur Sicherstellung betrieblicher und gewerkschaftlicher Mitbestimmungsrechte und -gremien geregelt werden. Darüber hinaus treten wir für ein Vetorecht von Betriebsräten und Gewerkschaften gegenüber Fusionen und Übernahmen ein.

**20.12.2001**

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnIV)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649 Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2007

**20.12.2001**

**Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung (SolBerV)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors

G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.2008

**20.12.2001**

**Verordnung über die Kapitalausstattung von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung - PFKAustV)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)

(BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors

G. Status

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.5.2009

**20.12.2001**

**Verordnung über Rechnungsgrundlagen für die Deckungsrückstellungen von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung - PFDeckRV)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors

G. Status

Zuletzt geändert durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung vom 11.10.2006

**21.12.2001**

**Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Pensionsfonds (Pensionsfonds-Kapitalanlagenverordnung)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors

G. Status

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2005

**27.12.2001**

**Verordnung über die Zusammensetzung und das Verfahren des Widerspruchsausschusses bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors

G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der WpÜG-Widerspruchsausschuss-Verordnung vom 26. Juni 2003

**27.12.2001**

**WpÜG-Angebotsverordnung**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors

G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung zur Änderung der WpÜG-Angebotsverordnung vom 17.07.2006

**27.12.2001**

**Verordnung über Gebühren nach dem Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG-Gebührenverordnung)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors

G. Status

Zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der WpÜG-Gebührenverordnung vom 27.7.2005

**27.12.2001**

**Verordnung über die Zusammensetzung, die Bestellung der Mitglieder und das Verfahren des Beirats beim Bundesaufsichtsamt für den Wertpapierhandel (WpÜG - Beiratsverordnung)**

G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 31. Oktober 2006

22.04.2002

**Gesetz über die integrierte Finanzdienstleistungsaufsicht  
(Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz)**

A. Gegenstand

Schaffung einer neuen staatlichen Aufsicht über Banken, Versicherungen und Finanzdienstleister (Allfinanzaufsicht): Errichtung einer Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) unter Zusammenfassung der Kompetenzen des Bundesaufsichtsamts für das Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamts für das Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel.

B. Zielsetzung/ Begründung

Anpassung der Aufsichtsstrukturen an die Realität integrierter Finanzmärkte: Banken, Versicherungen und Wertpapierunternehmen konkurrieren am selben Markt mit ähnlichen Produkten um dieselben Kunden. Verbesserung der Effizienz der Aufsicht durch Nutzung von Synergieeffekten.

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

E. Bewertungen des Bundestages

(BT-Plenarprotokoll 14/222, S. 22109)

PDS, Höll:

- Die Aufgaben des Bundesaufsichtsamts für Kreditwesen, des Bundesaufsichtsamts für Versicherungswesen und des Bundesaufsichtsamts für den Wertpapierhandel sollen künftig in einer sektorübergreifenden Allfinanzaufsicht zusammengeführt werden. Angesichts des Wandels der Finanzmärkte ist dies ein sinnvoller Schritt, denn klar ist, dass Banken heute nicht mehr nur Angebote über Anlagemöglichkeiten oder günstige Kredite, sondern auch Versicherungen und demgegenüber Versicherungsunternehmen auch Sparpläne und Anlagemöglichkeiten anbieten. Auch wenn meines Erachtens in Zukunft Finanzkonglomerate nicht bestimmend sein werden, so wird deutlich, dass die Kooperation von Banken, Finanzdienstleistern und Versicherern stetig zunimmt, die Produkte immer mehr verschwimmen. Weiterhin verstärken sich permanent die Wechselbeziehungen zwischen Bank- und Kapitalmarktfinanzierung. Eine einheitliche Aufsicht über die Anbieter und ihre Produkte ist da nur sinnvoll.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Bundesverband Investment und Asset Management,  
Öffentliche Anhörung Finanzausschuss 04.06.2003, Protokoll Nr. 20 (S.7f):

"[...] Kaum ein ausländischer Anbieter gründet eine Produktionseinheit am Standort Deutschland, sondern produziert werden diese Investmentfonds in London, vielfach auch in New York, zugelassen dann entweder über London oder meistens über Luxemburg und dann wiederum in Deutschland vertrieben. Es muss also gelingen, hier in Deutschland Standortbedingungen zu schaffen, die es a) unnötig machen, [...] dass deutsche Investmentgesellschaften dieses Round-Trip-Verfahren wählen, sondern mit allen Faktoren in der Wertschöpfungskette in Deutschland bleiben, und b) [...] sollte es auch gelingen, dass ausländische Anbieter, die den großen Wachstumsmarkt in Deutschland für Investmentfonds erschließen wollen, hier auch entsprechend Produktionseinheiten ansiedeln und nicht nur Distributionseinheiten. [...]"

Es ist mit Gründung der BaFin [...] schon Einiges sehr viel besser geworden. Das Verständnis für die Bedürfnisse der Marktteilnehmer hat sich verbessert. Es hat sich auch etwas getan bei der

Schnelligkeit der Zulassung, aber wir müssen noch besser werden. Ein Investmentfonds ist in Luxemburg innerhalb etwa drei bis vier Tagen, also sagen wir mal eine Arbeitswoche, an den Markt zu bringen. Das ist in Deutschland höchst selten der Fall, und wenn überhaupt, nur bei reinen Routineprodukten. Dazu gehört auch die Flexibilität der Aufsicht, d.h. auch Produkte zu genehmigen, die vielleicht nicht ganz den Buchstaben des Gesetzes entsprechen, wohl aber dem Sinn und Zweck. Daher auch die Anregung, vielleicht in der Gesetzgebung etwas offener zu werden, zurückhaltender zu sein im Detaillierungsgrad und mehr auf Rechtsverordnungen, die dann auch die BaFin erlassen könnte, zu verlagern. Das ist nämlich u.a. ein Erfolgsrezept von Luxemburg, dass sich Luxemburg immer wieder auf neue Marktbedürfnisse schnell einstellen kann, weil man dort innerhalb weniger Wochen in der Lage ist, durch eine Rechtsverordnung neue Marktbedürfnisse zu stillen."

**19.06.2002**

**Gesetz zur weiteren Reform des Aktien- und Bilanzrechts, zu Transparenz und Publizität (Transparenz- und Publizitätsgesetz)**

**A. Gegenstand**

Erweiterung der Publizitätsanforderungen, Änderungen im Konzernbilanzrecht, Deregulierungen im Bereich Finanzierung, Hauptversammlung und Information der Aktionäre

**B. Zielsetzung/ Begründung**

Umsetzung der Empfehlungen der Regierungskommission "Corporate Governance".  
Modernisierung der Regelungen zu Unternehmensführung und -kontrolle im Hinblick auf Globalisierung der Kapitalmärkte.

**C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen**

Keine.

**E. Bewertungen des Bundestages**

(siehe BT-Plenarprotokoll 14/237)

**21.06.2002**

**Gesetz zur weiteren Fortentwicklung des Finanzplatzes Deutschland (Viertes Finanzmarktförderungsgesetz)**

**A. Gegenstand**

Änderungen des BörsenG, das WpHG, das KAGG, das Kreditwesengesetz (KWG) und das Hypothekendarlehenbankgesetz (HypBankG): Änderung börsenrechtlicher und wertpapierhandelsrechtlicher Vorschriften, Erweiterung der Geschäftsmöglichkeiten von Kapitalanlagegesellschaften

**B. Zielsetzung/ Begründung**

Stärkung der Position der deutschen Börsen und der Marktteilnehmer im europäischen und internationalen Wettbewerb, Verbesserung der Geschäftsmöglichkeiten von Investmentfonds, Verbesserung des Anlegerschutzes.  
(BR Drucksache 936/01)

## C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Europäische Wertpapierdienstleistungsrichtlinie, Umsetzung der E-Geld-Richtlinie, Anpassung an Baseler Aufsichtsgrundsätze.

## E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 22.03.2002 (BT-Plenarprotokoll 14/228)

CDU/CSU, Dautzenberg:

- Hier ist im Vorhinein etwas beschlossen worden, was teilweise durch die EU-Regelungen konterkariert werden kann.
- Nach dem Gesetzentwurf soll die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht Leerverkäufe in der inländischen Börse zugelassenen Aktien untersagen können, wenn eine erhebliche Marktstörung droht, die schwerwiegende Gefahren für die Gesamtwirtschaft oder das Finanzsystem erwarten lässt. Alle Experten haben in der Anhörung des Finanzausschusses darauf hingewiesen, dass diese Ermächtigung der Behörde, in bestimmten Marktsituationen Leerverkäufe zu untersagen, die Stabilität des Finanzmarktes nicht erhöht. Im Gegenteil: Sie steigert die Unsicherheit der Marktteilnehmer und mindert die Attraktivität des Finanzplatzes Deutschland. Man muss daher befürchten, dass sich die Marktteilnehmer auf andere Märkte in Europa konzentrieren, wenn Marktsegmente außer Kraft gesetzt werden. Dies wird Auswirkungen auch auf die Kassamärkte haben.
- Der automatisierte Abruf von Kontoinformationen soll durch die Bundesanstalt für Kreditwesen gewährleistet werden. Diese Vorschrift ist auf das Schärfste abzulehnen. Es werden Daten von über 400 Millionen Konten auf Abruf bereitgestellt, ohne dass darüber die Bank oder der Kunde informiert wird. Es ist unter rechtsstaatlichen Gesichtspunkten sinnvoller, dass die Aufsichtsbehörde anlassbezogen per E-Mail die Daten abrufen. Die Banken müssen dann innerhalb eines bestimmten Zeitraumes Auskunft erteilen.

SPD, Hauer:

- Ein starker Finanzmarkt ist für die Finanzierung von Unternehmen in Deutschland notwendig. Aktienemissionen sind immer noch ein Instrument zur Unternehmensfinanzierung, das in Deutschland zum Teil jetzt erst richtig von unseren Unternehmen angenommen wird. Umso wichtiger ist es, dass wir die an den Börsen geltenden Regeln weiterentwickeln und voranbringen.
- Wir haben die Finanzmarktaufsicht auch in die Lage versetzt, Kursmanipulationen sofort und unmittelbar zu sanktionieren. Es darf nicht sein, dass dann, wenn ein Manipulationsverdacht aufkommt, erst eine Riesenmaschinerie in Gang gesetzt werden muss. Die Aufsicht muss selber handeln können. Auch das ist im Interesse des Finanzmarkts.
- Wer durch unterlassene oder verspätete Veröffentlichungen geschädigt wurde, hat jetzt Anspruch auf Schadenersatz. Das wird unseren Finanzmarkt stärken und dafür sorgen, dass sich Emittenten und Anleger am Finanzplatz Deutschland wohl fühlen und investieren.

Grüne, Fischer:

- Dringend notwendig, die deutschen Finanzmärkte den international gültigen Regelungen anzupassen. Daneben besteht angesichts der Ereignisse der letzten ein bis zwei Jahre, durch die das Vertrauen der Anleger erschüttert wurde, erheblicher Anlass, das Vertrauen wieder herzustellen. Das ist das Ziel dieses Gesetzes.
- Wir haben im Ausschuss lange über die Frage gestritten, ob sich all diejenigen, die Leerverkäufe durchführen, von der Regelung abgeschreckt fühlen, dass die Börsenaufsicht in ganz bestimmten Situationen eingreifen kann. Ich halte das für eine realitätsferne Einschätzung. Die Börsenaufsicht wird nur in wirklich extremen Situationen einschreiten. Dafür wird der Rest der Finanzmarktteilnehmer dann auch dankbar sein. Ansonsten hat die Börsenaufsicht genau dasselbe Interesse wie Sie und ich, nämlich sicherzustellen, dass Leerverkäufe ihre sinnvolle Funktion im Finanzmarkt erfüllen können.

**13.12.2002**

**Verordnung zur Übertragung von Befugnissen zum Erlass von Rechtsverordnungen auf die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BAFinBefugV)**

G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.04.2008 (7. Änderungsverordnung)

**05.11.2003**

**Erste Verordnung zur Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung (PFDeckRVÄndV 1)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors

G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.10.2006

**10.12.2003**

**Gesetz zur Umsetzung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen zur Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und Kreditinstituten (KredSanG)**

A. Gegenstand

Änderung Versicherungsaufsichtsgesetz, Kreditwesengesetz, Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz sowie Kapitalausstattungs-Verordnung: Durchführung des Insolvenzverfahrens im Herkunftsmitgliedstaat mit europaweiter Gleichbehandlung der Gläubiger

B. Zielsetzung/ Begründung

Umsetzung der EU-Richtlinien. Vervollständigung des europäischen Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen und damit Verstärkung des Wettbewerbs zwischen den Anbietern. Verbesserung des Schutzes der Verbraucher vor dem Verlust ihrer Forderungen. (BR Drucksache 543/03)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Richtlinie über Sanierung und Liquidation von Versicherungsunternehmen und der Richtlinie über Lebensversicherungen

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

#### E. Bewertungen des Bundestages

(Keine Aussprache im Plenum)

**15.12.2003**

### **Gesetz zur Modernisierung des Investmentwesens und zur Besteuerung von Investmentvermögen (Investmentmodernisierungsgesetz)**

#### A. Gegenstand

Außerkräfttreten des Auslandinvestment-Gesetzes und des Gesetzes über Kapitalanlagegesellschaften, Zusammenfassung der Regelungen im Investmentsteuergesetz: Aufhebung der gesetzlichen Fondstypen, vereinfachter Verkaufsprospekt, Europäischer Pass für Investmentfonds und Verwaltungsgesellschaften, Ausweitung der Tätigkeiten von Kapitalgesellschaften und des zulässigen Einsatzes von Derivaten, erstmalige Zulassung von Hedgefonds, steuerrechtliche Regelungen betr. Besteuerung von Grundstücks-Sondervermögen, Verzicht auf Besteuerung thesaurierter Gewinne aus Termingeschäften

#### B. Zielsetzung/ Begründung

Die rechtlichen Rahmenbedingen in Irland, Luxemburg und Großbritannien werden von Investmentfonds als attraktiver bewertet, deswegen werden sie zunehmend im Ausland angesiedelt. Ziel der neuen Regelungen ist Schaffung attraktiver Rahmenbedingen für die Investmentbranche unter Berücksichtigung von Aufsichts- und Anlegerschutzgesichtspunkten. Verhinderung der Abwanderung der Fonds und Stärkung der Attraktivität des Investmentstandorts Deutschland. Außerdem Umsetzung der EU-Richtlinien.  
(BR Drucksache 609/03)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Richtlinien 2001/107/EG und 2001/108/EG zur Änderung der Richtlinie 85/611/EWG zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) vom 21. Januar 2002

#### D. Bewertungen der Bundesregierung

23.02.2005,

Jochen Sanio, Präsident der BaFin, Rede bei der Verleihung der S&P/€uro Fund Awards 2005 in Frankfurt am Main:

"Das Investmentgesetz stärkt den Standort Deutschland auch dadurch, dass es uns Aufsehern ein großes Maß an Flexibilität gebracht hat. Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, jeden Sachverhalt bis ins letzte Detail zu regeln. Er hat stattdessen die BaFin ermächtigt, Ausführungsvorschriften zu erlassen - in Form von Verordnungen oder Richtlinien. Damit ist uns die Aufgabe zugefallen, das aufsichtliche Regelwerk an die Marktgegebenheiten anzupassen. Der Gesetzgeber erwartet von uns, dass wir weitaus schneller handeln, als er selbst es könnte. Doch nicht jede Anpassung an neue Entwicklungen lässt sich über BaFin-Verordnungen und -Richtlinien bewerkstelligen. In manchen Fällen werden wir auch durch Auslegung des Gesetzes dafür zu sorgen haben, dass die deutsche Investmentbranche von unnötigen Fesseln befreit wird. Den Beweis dafür werden wir in Kürze ein weiteres Mal antreten. Als Reaktion auf die neue

steuerliche Rechtslage wollen wir die Liste der Vermögensgegenstände, die inländische Fonds erwerben dürfen, um Anteile an ausländischen börsennotierten REITs erweitern. Auch in der umstrittenen Frage der Garantiefonds denken wir darüber nach, die Gesetzesauslegung zu ändern. Es könnte also sein, dass wir demnächst diese Art von Fonds in Deutschland zulassen. [...] Es wäre glatter Irrsinn gewesen, dem Investmentgesetz schon bei seinem Inkrafttreten ein Bündel von Ausführungsvorschriften mit auf den Weg zu geben. Bei einem solchen Mammutwerk ist es unmöglich, von Beginn an jede Facette seiner Anwendung zu überschauen. Die meisten Fragen stellen sich erst im wirklichen Leben und müssen dann praxisgerecht gelöst werden."

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors. Mit der Schaffung von Regeln für Hedgefonds im Investmentgesetz wurden bestimmte Ausgestaltungen der bis dahin gänzlich unregulierten Produkte erstmals reguliert und unter die Aufsicht der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gestellt.

20.02.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der LINKEN (BT-Drucksache 16/12035, S. 3 u. 4):

Hedgefonds sind in Deutschland bereits seit dem Investmentmodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2004 reguliert. Zur Verbesserung der Transparenz bei Hedgefonds hat die Bundesregierung mit der G7/8-Präsidentschaftsinitiative in 2007 auf internationaler Ebene bereits ein wichtiges Signal gesetzt, das auch zu konkreten Fortschritten geführt hat. So hat die Hedgefonds-Branche sowohl in Großbritannien als auch in den USA jeweils „Best Practice Standards“ (Wohlverhaltensregeln) erarbeitet, was einen wichtigen Schritt in Richtung einer größeren Transparenz des Hedgefonds-Marktes darstellt. Auf internationaler Ebene wird derzeit im Rahmen des G20-Weltfinanzgipfels die Frage einer Aufsicht bzw. Regulierung von Hedgefonds diskutiert. Auch die EU ist gegenwärtig mit dem Thema befasst. Im Rahmen des Konsultationsverfahrens der EU-Kommission zu Hedgefonds hat sich das Bundesministerium der Finanzen bereits für eine direkte Regulierung von Hedgefonds ausgesprochen.

Sowohl CESR (Committee of European Securities Regulators) als auch IOSCO (International Organization of Securities Commissions) haben als Reaktion auf die derzeitige Finanzkrise eine „Task Force on Short Selling“ eingerichtet, welche internationale bzw. europäische Lösungen im Hinblick auf die von Leerverkäufen ausgehenden Gefährdungen für die Finanzmarktstabilität und die Marktintegrität sowie zur Bekämpfung von diesbezüglichen Fällen des Marktmissbrauchs erörtern. Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) ist Mitglied beider Arbeitsgruppen. Die Arbeitsgruppen sollen in den nächsten Wochen, nach Abschluss der jeweiligen Konsultationen mit den Verbänden, erste Vorschläge zur Regulierung von Leerverkäufen vorlegen. Dabei werden voraussichtlich, neben Fragen des Verbotes bestimmter Formen von Leerverkäufen (insbesondere bei CESR), vor allem Regelungen zur Verbesserung der Settlement Disziplin und Transparenzregelungen in Bezug auf Leerverkäufe im Vordergrund stehen. Wie diese Vorschläge im Einzelnen aussehen werden und inwieweit gegebenenfalls weiterer internationaler und europäischer Abstimmungsbedarf im Hinblick auf eine Konkretisierung der Regelungen besteht, lässt sich derzeit noch nicht abschätzen. Auf nationaler Ebene sind aufgrund der derzeit laufenden europäischen und internationalen Abstimmungen keine gesetzgeberischen Maßnahmen mit dem Ziel eines permanenten Verbotes geplant. Die durch die BaFin im September 2008 zunächst für drei Monate erlassenen vorläufigen Verbotsregelungen im Bezug auf ungedeckte Leerverkäufe in elf Finanzwerten wurden zur Verhinderung von Marktmanipulationen im Dezember zunächst bis zum 31. März 2009 verlängert, da die zum Erlasszeitpunkt der Verfügungen bestehenden Missstände, welche die ordnungsgemäße Durchführung des Wertpapierhandels und die Stabilität des Finanzsystems gefährden, weiter bestanden.

## E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 07.11.2003 (BT-Plenarprotokoll 15/73, S. 6330 ff.)

CDU/CSU, Müller:

- Mittlerweile wird rund ein Drittel des Fondsvermögens deutscher Investmentgesellschaften nicht mehr in Deutschland aufgelegt, sondern in Luxemburg. Der Grund dafür liegt darin, dass die Rahmenbedingungen in unseren Nachbarländern insgesamt für attraktiver gehalten werden als hierzulande. In Luxemburg zum Beispiel braucht die Aufsicht etwa eine Arbeitswoche, um einen Fonds zuzulassen; in Deutschland dauert es zuweilen - wenn es sich nicht um ein Standardprodukt handelt - Wochen bis Monate. Ich denke, hier besteht auf jeden Fall Handlungsbedarf. Deutschland ist bis heute kein Produktionsstandort für innovative Finanzmarktprodukte, die dann europa- oder gar weltweit abgesetzt werden können.
- Wir brauchen klare und verlässliche Rahmenbedingungen, um die Wettbewerbsfähigkeit der Finanzwirtschaft zu stärken. Schließlich trägt die Finanzdienstleistungsbranche in Deutschland rund 5 Prozent zur Bruttowertschöpfung unseres Landes bei.
- Zulassung und Regulierung von Hedgefonds in Deutschland könnte zum Aufbau einer deutschen Hedgefondsindustrie führen. Dies kann bestenfalls dazu beitragen, dass neue Arbeitsplätze in diesem Bereich in Deutschland geschaffen werden; schließlich können diese Fondsprodukte aus Deutschland dann auch im Ausland verkauft werden. Die Äußerungen inländischer und ausländischer Investmentbanker klingen auf jeden Fall vielversprechend.
- Wir dürfen auf diesem Stand natürlich nicht stehen bleiben. Oberste Priorität bei der Stärkung des Finanzplatzes muss ganz eindeutig die Verbesserung der volkswirtschaftlichen Rahmenbedingungen haben. Dazu gehören für mich eine grundlegende Flexibilisierung des Arbeitsmarktes, eine aktivierende und leistungsfördernde Steuerpolitik sowie der Abbau bürokratischer Hemmnisse.

CDU/CSU, Dautzenberg:

- Steuermindereinnahmen infolge der steuerlichen Gleichbehandlung von in- und ausländischen Fonds. Aber dadurch werden am Produktionsstandort Deutschland neue Arbeitsplätze geschaffen und nehmen auch die Finanzaktivitäten zu, was wiederum die Besteuerungsgrundlage vergrößert und letztlich der Einnahmenseite zugute kommt.
- Gute rechtliche Rahmenbedingungen werden geschaffen, um Deutschland nicht nur als Vertriebsstandort, sondern auch als Produktionsstandort von Hedgefonds attraktiv zu machen.
- Die Vertriebsbeschränkungen für Single-Hedgefonds, insbesondere gegenüber anderen komplexen Finanzprodukten, müssen in Zukunft, wenn möglich, liberalisiert werden.

SPD, Schild:

- Insbesondere die lange vor uns hergeschobene gebotene Gleichstellung der steuerlichen Behandlung von in- und ausländischen Fonds wurde letztlich mit den hohen Steuerausfällen begründet. Diese Steuerausfälle werden wir in Zukunft zu tragen haben.
- Bedeutung die der Finanzsektor in unserer Volkswirtschaft hat wird bisweilen unterschätzt. Der Anteil der Bruttowertschöpfung im Finanzsektor ist schon jetzt mit ungefähr 5 Prozent größer als zum Beispiel der Anteil der Automobilindustrie mit 3 Prozent. Das hat Bedeutung für unseren Arbeitsmarkt.

Deswegen schafft der Gesetzgeber jetzt die Rahmenbedingungen, die den deutschen Finanzdienstleistern den internationalen Wettbewerb erleichtern und ihnen die Chance bieten, an diesem Wettbewerb teilzunehmen. Dazu gibt es keine politisch verträglichen Alternativen. Denn die Alternative bestünde darin, hinzunehmen, dass große Bereiche von Finanzdienstleistungen zu anderen Standorten wie New York oder London abwandern.

FDP, Solms:

- Vertrauen für den Finanzmarkt zu schaffen bedeutet mehr als die Schaffung von Finanzmarktförderungsgesetzen oder eine Liberalisierung bei den Fondsprodukten. Es geht darüber hinaus darum, durch die Steuerpolitik und mit Kontrollinstrumenten eine Kultur zu schaffen, die den Sparern das Vertrauen gibt, in Deutschland bzw. in deutsche Produkte zu investieren und damit die Voraussetzungen für einen fungiblen Finanzmarkt zu schaffen, der den Investitionsbedürfnissen gerecht wird und das erforderliche Eigenkapital für die mittelständische Wirtschaft bereitstellt, sodass es auf dem Arbeitsmarkt wieder aufwärts gehen kann. Die

Diskussion über die Wiedereinführung der Vermögensteuer, die Abschaffung der Erbschaftsteuer, Kontrollmitteilungen usw. hat eine gegenteilige Wirkung.

Grüne, Ulrich:

- Die Einführung einer zentralen Schwerpunktstaatsanwaltschaft würde den Finanzplatz Deutschland zusätzlich nach vorne bringen. Schließlich ist es heute leider immer noch so, dass 90 Prozent aller Verfahren, die bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden, eingestellt werden. Das hängt teilweise damit zusammen, dass die Kompetenz nicht gebündelt ist.

F. Bewertungen von Unternehmensverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Bundesverband Deutscher Banken,  
Öffentliche Anhörung Finanzausschuss 15.10.2003, Protokoll Nr. 37 (S.15f):

"Stellen Sie sich einmal vor, Sie seien ein Hedge-Fonds-Manager und überlegen sich jetzt, wo lege ich meinen Hedge-Fonds auf. Sie leben ja als Hedge-Fonds-Manager, zum Teil jedenfalls, von Leerverkäufen und Leverage-Effekten. Wenn Sie in Deutschland die Gefahr haben, dass Ihnen diese beiden Möglichkeiten eingeschränkt werden, sei es aufgrund der Marktsituation oder für persönliche Portfolios, dann wird Ihre Strategie ja unterlaufen. Wenn Sie das nicht haben, in Großbritannien z.B., da haben Sie gar keine Beschränkung, dann ist es relativ klar, wo der Fonds-Manager seinen Fonds auflegen wird, jedenfalls dort, wo er nicht die Gefahr sieht, dass seine Strategie durch Eingriffe Dritter durchbrochen wird. Genau das war der Grund auch damals im Vierten Finanzmarktförderungsgesetz zu sagen, bitte davon Abstand nehmen. Es spricht nichts dagegen, Leerverkäufe oder Leverage-Effekten zu regeln im Rahmen eines europäischen Regelungswerkes, wie das im Moment durch die Purvis-Initiative ja diskutiert wird. Aber ich warne davor, diese Einschränkungsmöglichkeiten einseitig in Deutschland einzuführen, wenn es die in London nicht gibt. Wir haben eine Focus-Umfrage gehabt über führende Manager. 78 % der Manager in Frankfurt sagen, in den letzten drei Jahren sind wir hinter London weiter herunter gefallen. Das heißt, wir müssen gegensteuern, und solange es in London diese Freiheiten gibt, ist es nahezu tödlich, wenn man solche Beschränkungsmöglichkeiten vorsieht."

Bundesverband Investment und Asset Management,  
Öffentliche Anhörung Finanzausschuss 15.10.2003, Protokoll Nr. 37 (S.3f):

"Der Entwurf ist insgesamt ein äußerst gelungenes Regelungswerk. Es wird ja nicht nur diese OGAW-Richtlinie zeitgerecht in deutsches Recht umgesetzt, was außerordentlich wichtig ist, um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden, sondern es wird ja weiter ausgeholt. Das begrüßen wir ganz besonders. Es wird weiter ausgeholt in dem Sinne, dass vorhandene, vermeintlich vorhandene oder auch nicht ganz so starke, aber doch spürbare Defizite an unserem Investmentstandort Deutschland behoben werden. [...] Ich möchte hervorheben, dass es mit diesem Entwurf gelingen kann, Deutschland zu einem überaus wettbewerbsfähigen Standort für die Produktion von Investmentfonds in Deutschland zu machen. Was des Weiteren sehr gut gelingt, ist, Deutschland auch zu einem attraktiven Markt zu machen, zu dem Anbieter und Produkte aus dem Ausland und insbesondere aus der Europäischen Union ungehindert Zutritt haben und an dem keinerlei Diskriminierung stattfindet. Und dieses ist für einen internationalen Finanzplatz auch außerordentlich wichtig."

ders., a.a.O. (S.6f):

"Dann sehen wir da doch noch ein größeres Problem, was unseren Standort angeht, nämlich [...] dass [...] so genannte Single-Hedge-Fonds [...] nach dem bestehenden Entwurf, nur als so genannte Spezial-Fonds in Deutschland aufgelegt werden können. Spezial-Fonds sind Fonds, die nur für institutionelle Anleger aufgelegt und gemanagt werden dürfen, deren Zahl zudem beschränkt ist, heute auf zehn. Nach dem Entwurf sollen es 30 sein. Diese Beschränkung auf den Spezial-Fonds bringt dem Standort Deutschland erhebliche Wettbewerbsnachteile, denn es kann so nicht gelingen, Produkte in Deutschland zu produzieren, die dann auch grenzüberschreitend vermarktet werden können. Der Vertrieb von Investmentprodukten soll ja keine Einbahnstraße sein, d.h. wir schaffen hier ein Rahmenwerk, in dem ausländische Anbieter und Produkte ungehinderten Zugang haben. Selbst kasteien wir uns aber sozusagen, indem wir es uns nur

gestatten, hier in Deutschland Produkte für institutionelle Anleger aufzulegen. Dieses ist aus Standortgesichtspunkten sicherlich nicht sinnvoll."

Goldman Sachs & Co,  
Öffentliche Anhörung Finanzausschuss 04.06.2003, Protokoll Nr. 20 (S.19f):

"Wir haben deutlich über 10 Milliarden in Hedge-Fonds investiert aus deutschem Geld heraus. Dieses deutsche Geld stellt also die Risikoposition und die Chancenposition deutscher Investoren in Hedge-Fonds dar. Das ist allerdings eine Vertriebsangelegenheit gewesen, wo ausländische Hedge-Fonds nach Deutschland hinein vertrieben wurden, zumeist in Hedge-Fonds-Zertifikaten. Diese Zertifikate sind eine von der Qualität her nachgeordnete Qualität gegenüber einem Direktinvestment in Hedge-Fonds oder einem Dachfonds von Hedge-Fonds. Es muss also unserer Ansicht nach innerhalb der Investmentgesetzgebung, die im Moment läuft, eine Plattform geschaffen werden, die Hedge-Fonds befördert. Es muss ein Regularium geschaffen werden. Das kann innerhalb der gegenwärtigen Kapitalanlagengesetzgebung geschehen. Es muss allerdings ausnahmefähig sein, denn viele Dinge sind von Hedge-Fonds, die vor allem klein und mit wenig Personal, also nicht groß institutionalisiert sind, nicht zu bewerkstelligen, die von großen institutionellen Geldmanagern zu bewerkstelligen sind. Es ist des Weiteren wichtig, dass die steuerlichen Anreizsysteme für Hedge-Fonds-Ansiedlungen geschaffen werden. Das bedeutet die Besteuerung des Sondervermögens schlechthin, wo man in der Vergangenheit einen künstlichen Umweg schaffen musste, indem man die laufenden Ausschüttungen in Thesaurierungen umwandeln musste und diesen künstlichen Weg schaffen musste. Das muss eigentlich nicht sein. Man könnte das auch direkt lösen. Des Weiteren sind in gewisser Weise steuerliche Anreize zu schaffen für die Manager selbst, die im Moment ihre Entlohnung hauptsächlich als Prozent auf den Ertrag erhalten. Das ist eine schwierige Angelegenheit nach dem deutschen Steuerrecht."

Prof. Gerke,  
Öffentliche Anhörung Finanzausschuss 15.10.2003, Protokoll Nr. 37 (S. 5f):

"Ich glaube, dass der Ansatz gut ist. Transparenz, Anlegerschutz, auch steuerliche Gleichbehandlung ausländischer und inländischer Investmentanteile. Das ist genau die richtige Stoßrichtung, die hier eingeschlagen wurde. Wichtig ist auch, dass beispielsweise Genehmigungsverfahren liberalisiert werden.  
[...] Ich hätte mir hier noch einen Schritt weiter gewünscht. An einer Stelle bei den Immobilien-Investment-Aktiengesellschaften. Wir haben in den USA die so genannten REITs, die Real-Estate-Investment Trusts. Das ist ein sehr, sehr gängiges Instrument in den USA, ist international ein bekanntes Instrument. Ich glaube, wenn wir das ins Gesetz mit aufgenommen hätten, dann wären wir international noch viel liberaler aufgestellt. Ich sehe auch gar keine Gründe, weshalb man es nicht mit aufnehmen sollte. Es ist gerade so eine Gesellschaft sehr liquide handelbar und damit geeignet auch für die Anleger.  
[...] Ich begrüße außerordentlich, dass - wenn auch ein bisschen zu spät - auch in Deutschland jetzt Hedge-Fonds produziert werden können und auch vertrieben werden können. Ich bin mir völlig darüber im klaren, da muss man nicht auf die entsprechenden spektakulären Fälle der Kapitalmärkte verweisen, dass das ein hoch riskantes Instrument ist. Das ist risikosenkend, wenn die Korrelation genutzt wird, und es ist risikosteigernd, wenn man damit spekuliert. Da Hedge-Fonds nun sehr aggressiv anlegen, sich hoch verschulden können, sämtliche Derivate nutzen können, ist es erst mal eine sehr riskante Veranstaltung. Jetzt kommt aber der nächste Schritt: Wie wollen wir den Anleger schützen? Ich meine, wir gehen hier zu weit. Wir bevormunden den Anleger. Das ist der falsche Anlegerschutz. Anlegerschutz muss über Transparenz laufen, muss über Informationen laufen. Aber Anlegerschutz muss an dieser Stelle meines Erachtens nicht über Verbot laufen. Das heißt also, ich würde mir hier wünschen eine dem Anleger auch liberalere Stellungnahme gegenüber, d.h. nicht nur die Möglichkeit, Dach-Fonds zu zeichnen, sondern auch direkt hier in Hedge-Fonds zu investieren. Ganz wichtig dabei natürlich die Informationspflicht. Der Anleger muss geeignet sein für Hedge-Fonds. [...] Gegebenenfalls - aber ich bin da gar kein so großer Anhänger - könnte man auch darüber nachdenken, investierte Beträge zu begrenzen, dass man sagt, ein Mindestbetrag muss jemand leisten können, um in Hedge-Fonds zu investieren. Aber ich würde ihm nicht zusätzliche Kosten aufbürden, indem er nur Dach-Fonds zeichnen kann, denn die Dach-Fonds werden hinterher mehr Provisionen kassieren als das der

Fall ist, wenn ich nur einen einzelnen Hedge-Fonds zeichne."

ders., a.a.O. (S. 16):

"Zum [...] Themengebiet der Leerverkäufe, [...] ich glaube, dass die Zielsetzung, die damit verfolgt wurde, durchaus einleuchtet. Man möchte eben, wenn es in den Kapitalmärkten drunter und drüber geht, eine ordnende Hand haben, um durch das Verbot von Leerverkäufen dann die Kapitalmärkte wieder zur Raison zu bringen. Nur, ich glaube, gerade diese Zielsetzung erreicht man nicht damit. In dem Moment, wo man das Signal gibt, dem Markt, jetzt ist es so gefährlich geworden, dass wir Leerverkäufe verbieten müssen, wird der Markt erst recht nervös. Und es geraten nämlich dann der Terminmarkt und der Kassamarkt durcheinander, weil keine Arbitrage mehr zwischen den Märkten möglich ist. Ich habe volles Verständnis für die Absicht, die dahinter steht, nur die Absicht wird verfehlt, und man muss sich eben andere Instrumente ausdenken, um diese Absicht dann in den Griff zu bekommen. Also, eindeutiges Votum: Ich halte es für überflüssig, hier die Möglichkeit vorzusehen, Leerverkäufe einzuschränken."

Prof. Spahn,

Öffentliche Anhörung Finanzausschuss 04.06.2003, Protokoll Nr. 20 (S.20):

"Einen weiteren Wachstumsmarkt sehe ich in der Verbriefungstendenz, die sich ja durchaus in Deutschland bemerkbar gemacht hat. Hier werden also praktisch Derivate gebildet, [...] die an einem Großhandelsplatz [...] marktfähig, liquidierfähig sind. Dadurch kann man die Kosten auch der Mittelstandsfinanzierung senken, wenn Sie sich z.B. vorstellen, dass Kredite an den Mittelstand für Asset Backed Securities herangezogen werden, können Sie die Bedingungen für den Mittelstand erheblich verbessern, indem Sie einen tieferen, liquideren Markt schaffen."

**05.04.2004**

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/47/EG vom 6. Juni 2002 über Finanzsicherheiten und zur Änderung des Hypothekendarlehensgesetzes und anderer Gesetze**

A. Gegenstand

Änderung der Insolvenzordnung, Pfandbriefrecht, BGB, Kreditwesengesetz.

B. Zielsetzung/ Begründung

Umsetzung der EG-Richtlinie zur weiteren Integration und Stärkung der Effizienz und Stabilität des europäischen Finanzsystems.

(BR Drucksache 563/03)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Richtlinie über Finanzsicherheiten (2002/47/EG)

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 12.02.2004 (BT-Plenarprotokoll 15/91, S. 8159-8163)

CDU/CSU, Wanderwitz:

- Für die CDU/CSU-Bundestagsfraktion stand von Beginn an außer Frage, dass der Finanzplatz Deutschland durch die Umsetzung der Richtlinie keine Nachteile im europäischen Wettbewerb erleiden darf. Andererseits aber gilt es, den Wirtschaftsplatz Deutschland nicht zu schwächen.  
- Das deutsche Insolvenzrecht ist von zwei zentralen Gedanken getragen, erstens: „Das Insolvenzverfahren dient dazu, die Gläubiger eines Schuldners gemeinschaftlich zu befriedigen“.

Zweitens. Dies soll insbesondere durch den Erhalt des Unternehmens geschehen. Entzieht man nun der Masse frühzeitig weitere Teile, so steht zu befürchten, dass zukünftig weniger saniert und mehr zerlegt wird, und dass verstärkt in eine Richtung abfließt. Das führt aber nahezu zwangsläufig zu einer Schlechterstellung der ungesicherten Gläubiger, gerade der kleineren Gläubiger. Die Auswirkungen auf Arbeitsplätze in Handwerk und Mittelstand sind leicht vorstellbar. Man kann im Falle der Insolvenz keinem Gläubiger etwas geben, ohne einem anderen etwas wegzunehmen. Einleuchtend, da die Masse begrenzt ist. Den dahinter stehenden Gedanken halte ich allerdings für entscheidend: Sind wir bereit die Stellung der Banken als Gläubiger im Insolvenzfall durch die Umsetzung der Richtlinie weiter zu stärken, gegebenenfalls zulasten der kleinen Gläubiger, zum Beispiel der Lieferanten? Die Antwort der CDU/CSU lautet: Soweit es nötig ist ja. Bereits heute verfügen Kreditinstitute im Insolvenzfall ob der meist umfangreichen bestellten Sicherheiten als Aus- und Absonderungsberechtigte über eine starke Position, und das ist durchaus gewollt. Das gewachsene deutsche Insolvenzrecht hat aber immer vermieden, diese Position zu einseitig überzubetonen; daran wollen wir festhalten.

SPD, Brinkmann:

- Mit der Umsetzung der EG-Richtlinie wird der Finanzplatz Deutschland gestärkt, sodass unser Land im europäischen Markt wettbewerbsfähig ist und dass die Derivate und Ähnliches auch in Frankfurt handelbar sind und die Banken nicht auf Plätze wie Luxemburg und London ausweichen müssen.

FDP, Funke:

- Das, was von interessierter Seite, von Insolvenzverwaltern und Industrie, gegen die Umsetzung der Finanzsicherheitenrichtlinie angeführt wurde, war in ihr gar nicht angelegt: eine Ungleichbehandlung von Gläubigern - anders formuliert - eine Privilegierung von Banken bei Unternehmensinsolvenzen. Die Kritiker beriefen sich auf den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger. Einen solchen Grundsatz gibt es nicht. Einen Anspruch auf Gleichbehandlung haben nur die Insolvenzgläubiger. Hiervon zu unterscheiden sind die Sicherungsgläubiger. Diese haben bereits nach geltendem Insolvenzrecht ein Absonderungsrecht.

- Da jedoch viele Stellen sich vom Insolvenzverwalter ködern ließen, war viel Überzeugungsarbeit notwendig, um bei der Umsetzung der Finanzsicherheitenrichtlinie Fehler zu vermeiden, die zu einer entscheidenden Schwächung des Finanzplatzes Frankfurt geführt und das scheue Reh Kapital nach London oder Luxemburg vertrieben hätten.

-Vorrangige Ziele der Finanzsicherheitenrichtlinie sind und bleiben die Stärkung des Finanzplatzes, die Integration des Finanzmarktes und die Stabilisierung des Finanzsystems. Dies stärkt den Finanzplatz Deutschland, ohne den Unternehmensstandort Deutschland zu schwächen.

Grüne, Montag:

- Bei der nationalen Umsetzung der Richtlinie stand und steht im Mittelpunkt der fachöffentlichen Debatte, dass unter Durchbrechung des Grundsatzes des deutschen Insolvenzrechts, wonach Gläubiger mit gleichen Rechten anteilig gleich zu behandeln sind, Finanzinstitute bezüglich von ihnen gehaltener Finanzsicherheiten bevorzugt werden. Die Besserstellung liegt konkret darin, dass diese Gläubiger ihre Sicherheiten ohne Einfluss des Insolvenzverwalters und ohne Rücksicht auf andere Gläubiger und die Insolvenzmasse verwerten können, um nicht von Insolvenzen ihrer Schuldner tangiert zu werden; jedenfalls insoweit nicht tangiert zu werden, wie die von ihnen gehaltenen Finanzsicherheiten reichen. Soweit sich die Ausnahmen von der Insolvenzordnung auf den Verkehr der Banken und Wertpapierhäuser untereinander beschränken, sind sie in jedem Fall gerechtfertigt und haben keine unmittelbaren negativen Auswirkungen auf die Sicherung von Unternehmen auch in der Insolvenz und auf Insolvenzverfahren, die berechnete Forderungen der mittelständischen Wirtschaft untereinander gerecht schützen sollen.

Die Richtlinie sieht jedoch die Möglichkeit vor, ihren Geltungsbereich auch auf natürliche Personen, Einzelkaufleute und Personengesellschaften zu erstrecken, sofern sie Vertragsparteien von Banken oder Wertpapierhäusern sind. Es war im Gesetzgebungsverfahren sehr umstritten, ob von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden sollte. Im Ergebnis haben wir uns dafür entschieden, weil alle finanzplatzstarken Länder der EU dies ebenfalls so machen und wir eine Benachteiligung deutscher Finanzinstitute im internationalen Ranking vermeiden wollten.

30.04.2004

## Gesetz zur Förderung von Wagniskapital

### A. Gegenstand

Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für Private Equity Firmen durch Einführung des Halbeinkünfteverfahrens für den erhöhten Anteil am Gewinn aus der Veräußerung von Unternehmensbeteiligungen (sog. Carried Interest).

### B. Zielsetzung/ Begründung

Ergänzung des traditionell bankorientierten Finanzierungssystems in Deutschland durch verstärkt börsliche und außerbörsliche Alternativen. Absehbar schlechtere Finanzierungsbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen über klassische Bankkredite auf Grund von Basel II (wegen deren geringerer Eigenkapitalausstattung). Deshalb soll Finanzierung über Beteiligungsfonds erleichtert werden durch steuerliche Begünstigung von Gewinnen aus der Veräußerung von Kapitalgesellschaften. Damit auch Förderung von Innovation und Wachstum.  
(BT Drucksache 15/3189)

### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Anpassung an sich abzeichnende neue internationale Regeln zur Kreditvergabe (Basel II).

### D. Bewertungen der Bundesregierung

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 10):

Der deutsche Markt für privates Beteiligungskapital hat eine wichtige gesamtwirtschaftliche Funktion, indem er die Rolle des Bankensektors und der Primärmärkte ergänzt. Im Umfeld boomender Aktien- und Kreditmärkte haben deutsche Beteiligungsunternehmen in den zurückliegenden Jahren das Volumen des von ihnen verwalteten Gesamtkapitals erheblich steigern können. Die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise hat erhebliche Auswirkungen auch auf den deutschen Risikokapitalmarkt. Die Bundesregierung wird die weitere Entwicklung des in einer Umbruchphase befindlichen Beteiligungsmarktes sorgsam analysieren und die rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlichenfalls den veränderten Marktbedingungen anpassen.

### E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 18.06.2004 (BT-Plenarprotokoll 15/115)

CDU/CSU, Fahrnschon:

- Die Frage der Eigenkapitalausstattung ist die zentrale Frage einer jeden Unternehmung.
- Forschungsaktivitäten und Innovationen werden heute zwar immer noch meistens von Großunternehmen oder teilweise vom Staat finanziert; bei der Umsetzung der Ergebnisse oder von neuen Verfahren in kommerzielle Produkte und Technologien stehen allerdings traditionelle Finanzierungsinstrumente aufgrund der damit verbundenen hohen Risiken meist nicht zur Verfügung. Private Equity Firmen schließen diese Lücke.
- Private-Equity-Gesellschaften haben von 1986 bis 2001 deutschlandweit insgesamt 25 Milliarden Euro in circa 15 000 kleine und mittlere Unternehmen investiert. Sie waren somit ein nicht unwesentlicher Bestandteil für ein stabiles Wirtschaftswachstum in Deutschland.
- Besteuerung von Wagniskapitalfonds in Deutschland war bisher lediglich durch eine Verwaltungsanweisung des BMF „geregelt“, das verunsicherte die Branche. Diese Rechtsunsicherheit führte zu einem deutlichen Standortnachteil Deutschlands im internationalen Wettbewerb um Kapital zur Unternehmensfinanzierung und sorgte dafür, dass in Deutschland

mittlerweile so gut wie keine neuen Wagniskapitalfonds mehr aufgelegt werden.

- Nur Österreich, Dänemark und die Slowakische Republik bieten noch schlechtere steuerliche und rechtliche Rahmenbedingungen für Wagniskapitalfonds als wir. Wir müssen uns aber an der Spitze orientieren und die wird auf Platz 1 von Großbritannien, auf Platz 2 von Luxemburg, auf Platz 3 von Irland und auf Platz 4 von Griechenland angeführt; und selbst Frankreich liegt vor Deutschland auf Platz 10. Wir glauben, dass der jetzt gefundene überparteiliche Kompromiss für die Branche nun eine langfristige Planungssicherheit gewährleistet und den Finanzplatz Deutschland wieder international wettbewerbsfähig macht.

SPD, Hilsberg:

- Die spezifische Form der Gewinne der Wagniskapitalfinanzierung passte nicht ins deutsche Steuerrecht. Mit dem Carried Interest lassen sich die Vermittler von Wagniskapital ihr Engagement bezahlen. Diese Bezahlung erfolgt aus dem Gewinn, welcher bei Veräußerung des zur Verfügung gestellten Kapitals entsteht. Auch in Deutschland muss diese Form der Wagniskapitalfinanzierung funktionieren, sonst koppeln wir uns ab mit erheblichen Folgen für Wachstum und Beschäftigung. Deshalb stehen jetzt alle Signale auf Grün, damit der Zug schnell Fahrt gewinnen kann.

FDP, Thiele:

- Es ist für den Standort Deutschland beschämend, dass in den vergangenen zwei Jahren kaum Kapital nach Deutschland geflossen ist. Dies hat viele Arbeitsplätze gekostet.

- Deshalb begrüßen wir, dass es im Ergebnis einen ersten Schritt in die richtige Richtung gibt. Da dieser Schritt allerdings nicht umfassend ist und rechtssystematisch falsch ist, stimmen wir aus gesetz- und ordnungspolitischen Gründen gegen dieses Gesetz.

GRÜNE, Scheel:

- Rechtssicherheit ist absolut vordringlich dafür, dass in Zukunft wieder mehr Wagnisfonds in Deutschland aufgelegt werden. Bei Laufzeiten von acht, zehn oder auch zwölf Jahren wird ein Fonds hier in Deutschland nur aufgelegt, wenn er international konkurrenzfähige Rahmenbedingungen vorfindet und der Initiator des Fonds sich sicher sein kann, dass dies auch in zehn Jahren noch so sein wird. Mit unserem gemeinsamen Entwurf bekommen wir jetzt eine klare verlässliche Regelung für Wagniskapitalfonds, die dem beginnenden Aufwärtstrend in den Wagniskapitalmärkten Schwung geben wird.

- Laut empirischen Untersuchungen stiegen die Umsätze von Beteiligungsunternehmen viermal schneller als im Durchschnitt der Wirtschaft, die Beschäftigung stieg in der Vergangenheit um 5 bis 15 Prozent pro Jahr. Rund 4,5 Prozent der deutschen Arbeitsplätze finden sich mittlerweile in jungen Unternehmen. Damit hier noch mehr neue Arbeitsplätze entstehen, muss der Gründungsprozess wieder an Dynamik gewinnen. Das sind die eigentlichen Ziele der Regelung, die wir heute beschließen.

- Eine weiteres entscheidendes Innovationshemmnis hier in Deutschland sind die vielen bürokratischen Hürden, die bei der Neugründung eines Unternehmens erst einmal überwunden werden müssen. Wir werden hier im Rahmen des Hightech-Masterplans noch einiges zu entrümpeln haben.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften (BVK), Pressemitteilung vom 18. Juni 2004:

"Für den „carried interest“ wird eine neue Einkunftsart geschaffen. [...] Im Ergebnis unterliegt dieser dem Halbeinkünfteverfahren, so dass lediglich die Hälfte des gesamten „carried interest“ besteuert wird. Die vorherige Regelung qualifizierte den „carried interest“ als normale Tätigkeitsvergütung, so dass er mit dem persönlichen Steuersatz des Beteiligungsmanagers, im Normalfall also dem Spitzensteuersatz, besteuert wurde. Dies veranlasste zahlreiche hoch qualifizierte Beteiligungsmanager, dem deutschen Markt den Rücken zu kehren. Damit gingen jungen Unternehmen und der deutschen Volkswirtschaft wichtige Know-how-Träger und dem deutschen Fiskus zahlreiche Steuerzahler verloren. [...] Mit der Besteuerung nach dem Halbeinkünfteverfahren folgt die Regierung einer langjährigen Forderung des BVK, der in der bisherigen

Regelung einen Wettbewerbsnachteil für deutsche Private-Equity-Fonds sah."

**12.08.2004**

**Erste Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung (AnlVÄndV 1)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 21.12.2007

**30.09.2004**

**Marktzugangsangabenverordnung (MarktAngV)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 24.10.2007

**28.10.2004**

**Gesetz zur Verbesserung des Anlegerschutzes (Anlegerschutzverbesserungsgesetz - AnSVG)**

A. Gegenstand

Änderungen im Wertpapierhandelsgesetz, Verkaufsprospektgesetz, Börsengesetz und der WpÜG-Angebotsverordnung: Erweiterung der Prospektpflicht auf nicht in Wertpapieren verbriefte Anlageformen des sog. "grauen Kapitalmarkts", Stärkung der Haftungsansprüche der Anleger, Neuregelung der Zusammensetzung des Börsenrates.

B. Zielsetzung/ Begründung

Größere Produkttransparenz und Stärkung der Haftungsansprüche der Anleger zum Schutz vor unzulässigen Marktpraktiken. Vereinheitlichung der Regelungen auf europäischer Ebene. (BR Drucksache 341/04)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

## Umsetzung der EU-Marktmisbrauchsrichtlinie 2003/6/EG

### D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

### E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 01.07.2004 (BT-Plenarprotokoll 15/118, S. 10778-10788)

CDU/CSU, Müller:

- Der Gesetzentwurf zur Verbesserung des Anlegerschutzes steht in der guten Tradition der Finanzmarktgesetzgebung der letzten zehn Jahre. Wir haben gut daran getan, die parteipolitischen Streitigkeiten weitestgehend herauszuhalten. Ich halte das insofern für sehr bedeutsam, als es gerade vor dem Hintergrund der Bedeutung unserer Finanzdienstleistungsbranche für die Volkswirtschaft außerordentlich wichtig ist, solche Gesetze in einem konstruktiven Dialog zu diskutieren und zu beraten.

- Ich möchte an dieser Stelle deutlich machen, dass endlich damit Schluss sein muss, dass wir als Deutsche immer über EU-Vorgaben hinausgehen, weil wir besonders genau sein wollen. Derartiges führt schlicht und ergreifend zu Wettbewerbsnachteilen für die deutsche Wirtschaft. Damit muss endlich Schluss sein.

- Der zweite Punkt, den ich gerne ansprechen möchte, betrifft das Verbot der Marktmanipulationen. Auch hier hätten die ursprünglichen Vorschläge zur Folge gehabt, dass Entwicklungen neuer Marktpraktiken erschwert worden wären, weil die BaFin schlicht und ergreifend selbst definiert hätte, was neue und zulässige Marktpraxis ist. Es mag gut gemeint sein, aber gut gemeinter Anlegerschutz darf sinnvolle Kapitalmarktgeschäfte nicht verhindern.

SPD, Pronold:

- Wir haben mit dem Anlegerschutzgesetz - wie bei fast allen Gesetzen, die den Finanzmarkt Deutschland betreffen - über die Fraktionsgrenzen hinweg ein Gesetz zustande gebracht, das den Finanzplatz Deutschland stärken wird, weil wir wirksame Maßnahmen ergreifen, um die schwarzen Schafe, die es auf dem grauen Markt gibt, besser auszumachen und so den Finanzmarkt bzw. Finanzplatz Deutschland durch gute Kontrollen zu stärken.

FDP, Thiele:

- In dem ursprünglichen Gesetzentwurf hatte die BaFin relativ weit gehende Eingriffsbefugnisse erhalten, die deutlich über die Formulierungen der EU-Richtlinie hinausgingen. Diese Gesetzespassagen sind deutlich entschärft worden. Dafür haben wir uns eingesetzt. Wir freuen uns, dass das so gekommen ist.

**02.12.2004**

**Gesetz zur Änderung der Vorschriften über Fernabsatzverträge bei Finanzdienstleistungen**

#### A. Gegenstand

Änderung des BGB und Versicherungsaufsichtsgesetz, Einrichtung einer außergerichtlichen Schlichtungsstelle in Streitfragen. Regelung zu Informationspflichten und Rücktrittsrecht vom Vertrag.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

Regelung zum Verbraucherschutz beim Verkauf von Finanzdienstleistungen (Kredite, Versicherungen, Altersvorsorge, Geldanlage etc.) per Telefon, Fax oder Internet nötig. Diese Dienstleistungen waren bis dahin von den allgemeinen Verbraucherschutzregelungen ausgenommen gewesen.  
(BR Drucksache 84/04)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Richtlinie 2002/65/EG über den Fernabsatz von Finanzdienstleistungen in deutsches Recht.

#### E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Plenarprotokoll 15/118, S. 10825 f)

**04.12.2004**

### **Gesetz zur Einführung internationaler Rechnungslegungsstandards und zur Sicherung der Qualität der Abschlussprüfung (Bilanzrechtsreformgesetz - BilReG)**

#### A. Gegenstand

Änderung des Bilanzrechts im Handelsgesetzbuch, vor allem im Hinblick auf die Konzernrechnungslegung und die gesetzliche Abschlußprüfung.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

Stärkung des Vertrauens in die Aussagekraft von Unternehmensabschlüssen sowie der Rolle des Abschlussprüfers. Umsetzung von Vorschriften des europäischen Bilanzrechts in nationales Recht.  
(BR Drucksache 326/04)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Anpassung an EG IAS-Verordnung, Schwellenwertrichtlinie, Modernisierungsrichtlinie, Fair-Value-Richtlinie, Kommissionsempfehlung über Unabhängigkeitsregeln für Abschlussprüfer.

#### D. Bewertungen der Bundesregierung

30. 10. 2008 ,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/10726 , S. 4):

Über mögliche prozyklische Effekte der Fair-Value-Bewertung wird seit Beginn der Finanzmarktkrise weltweit diskutiert. Die US Securities and Exchange Commission (SEC) soll innerhalb von 90 Tagen eine Studie über die Auswirkungen der Marktwertbewertung insbesondere auf Finanzinstitute vorlegen. Auch die EU-Kommission hält eine Untersuchung möglicher prozyklischer Effekte der Fair-Value-Bewertung für geboten. IASB und der amerikanische Standardsetter FASB haben bekannt gegeben, kurzfristig eine weltweite Expertengruppe mit Vertretern der Aufsichtsbehörden, Regulatoren, betroffenen Unternehmen, Wirtschaftsprüfern und Investoren einzuberufen, um Konsequenzen aus der Finanzmarktkrise zu beraten und international abzustimmen. Eine grundsätzliche Abkehr vom Konzept einer möglichst realistischen markt- und zeitwertorientierten Bewertung kann die Bundesregierung aber nicht erkennen.

## E. Bewertungen des Bundestages

1. Lesung, 01.07.2004 (BT-Plenarprotokoll 15/118, S. 10778-10788)

SPD, Scholz:

- Wir müssen feststellen, dass die Kapitalausstattung der deutschen Wirtschaft zu wünschen übrig lässt. Der Kapitalstock und die existierende Börsenkapitalisierung sind zu gering. Für uns ist es deshalb notwendig, Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, die es möglich machen, dass die Menschen mehr investieren. Zu guten Investitionsbedingungen für die Unternehmen gehört aber auch, dass wir begreifen, dass die Finanzmärkte international geworden sind. Es ist angesichts dieser Tatsache richtig und notwendig, dass wir uns in internationale Entwicklungen einbeziehen, die es in diesem Bereich gibt. Die internationalen Finanzmärkte gehen immer mehr dazu über, für bestimmte Formen der Rechnungslegung gemeinsame Standards zu entwickeln, was für die europäische und für die deutsche Gesetzgebung jetzt in wachsendem Maße eine Rolle spielt.

Dass wir dem hier Rechnung tragen, ist nicht nur Formalismus oder der Glaube daran, es sei eine gute Idee, sich nach anderen zu richten. Es geht vielmehr unmittelbar um die Investitionsbedingungen für deutsche Unternehmen; es geht um die Möglichkeiten, sich zu refinanzieren. Deshalb ist es wichtig, dass der deutsche Kapitalmarkt so organisiert ist, dass er auch für internationale Anleger interessant ist, nachvollziehbar bleibt und dass er den Standards, die sich dort entwickeln, entspricht.

(2. Lesung siehe BT-Plenarprotokoll 15/136, S. 12520-12526)

**13.12.2004**

**Verordnung zur Konkretisierung von Anzeige-, Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten sowie der Pflicht zur Führung von Insiderverzeichnissen nach dem Wertpapierhandelsgesetz (Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung)**

## D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

## G. Status

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.08.2008

**15.12.2004**

**Gesetz zur Kontrolle von Unternehmensabschlüssen (Bilanzkontrollgesetz BilKoG)**

## A. Gegenstand

Prüfung der Rechnungslegung kapitalmarktorientierter Unternehmen durch ein von staatlicher Seite beauftragtes privatrechtliches Gremium. Prüfungen auf Bilanzfehler als Stichprobe, bei nicht freiwilliger Mitwirkung der Unternehmen Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Verpflichtung der Unternehmen zur Veröffentlichung festgestellter Rechnungslegungsfehler. Änderungen und Ergänzungen im Handelsgesetzbuch, Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, Wertpapierhandelsgesetz, Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetz und Aktiengesetz.

## B. Zielsetzung/ Begründung

Verhinderung von Bilanzmanipulationen zu Lasten der Anleger auf dem Kapitalmarkt, nach vergangenen Unternehmensskandalen durch Bilanzmanipulationen.  
(BR Drucksache 325/04)

## C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

## E. Bewertungen des Bundestages

1. Lesung, 01.07.2004 (BT-Plenarprotokoll 15/118, S. 10778-10788)

FDP, Thiele:

- Die FDP unterstützt im Grundsatz den Versuch, Unternehmensbilanzen besser zu prüfen und so das nach wie vor gebeutelte Vertrauen der Anleger zu stärken. Die Kapitalmärkte brauchen mehr Transparenz bei den Unternehmensbilanzen. Nur durch Offenheit und Transparenz kann sich eine Aktienkultur in Deutschland entwickeln. Nur so kann man erwarten, dass die Bürger Kapital an den Kapitalmärkten anlegen, um für ihr Alter vorzusorgen.

(2. Lesung siehe BT-Plenarprotokoll 15/136, S. 12520-12526)

**15.12.2004**

**Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes und anderer Gesetze (VAGuaÄndG)**

## A. Gegenstand

Änderungen im Versicherungsaufsichtsgesetz, Kreditwesengesetz und Körperschaftsteuergesetz. Stärkung der Versicherungsaufsicht im Bereich Rückversicherer: Einführung einer Genehmigungspflicht für Rückversicherer. Schaffung gesetzlicher Sicherungseinrichtungen für Lebens- und Krankenversicherungen, Übertragung dieser Sicherung auf private Träger. Befreiung des Sicherungsfonds für die Lebens- und Krankenversicherung von der Körperschaftsteuer.

## B. Zielsetzung/ Begründung

- Vor allem Rückversicherer wichtige Stelle, die zur Sicherung der Stabilität der Finanzmärkte und des Verbraucherschutzes beaufsichtigt werden muss, da Ausfälle dort Erstversicherer in große Bedrängnis bringen können. Erfahrungen mit großen Versicherungsfällen (u.a.

11.September 2001) zeigten, dass es da noch Regelungsbedarf gibt. Zudem zunehmende Konzentration auf den Rückversicherungsmärkten und zunehmende höhere Schadenssummen.

- Durch die Insolvenz eines Kranken- oder Lebensversicherers würden Menschen bisher ihren Versicherungsschutz und ihr angelegtes Geld verlieren, deshalb Sicherungsfonds geschaffen, der die Verträge übernimmt und sicherstellt, dass der Versicherungsschutz weiter besteht.

(BR Drucksache 322/04)

## C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

u.a. Umsetzung der EU-Richtlinie 2003/41/EG vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung (Pensionsfonds-Richtlinie).

## A. Gegenstand

Spezifizierung der technischen Einzelheiten zur Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie.

## D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

## E. Bewertungen des Bundestages

1. Lesung, 01.07.2004 (BT-Plenarprotokoll 15/118, S. 10778-10788)

CDU/CSU, Flosbach:

- Ich will die Problematik dieses Gesetzentwurfs anhand eines zweiten Beispiels erläutern. Es geht um die so genannten Rückversicherungsunternehmen. In Deutschland haben die größten und ältesten Rückversicherungsunternehmen der Welt ihren Sitz. Diese Unternehmen sind allerdings nicht hauptsächlich in Deutschland, sondern weltweit tätig. Deshalb sind diese Unternehmen einem sehr scharfen Wettbewerb ausgesetzt. Wenn wir beim Versicherungsaufsichtsgesetz beispielsweise die anrechenbaren Eigenmittel schärfer definieren, als es die Bestimmungen in der EU-Richtlinie vorsehen - ganz abgesehen von den Bestimmungen im internationalen Wettbewerb bei Nicht-EU-Staaten -, verschlechtern wir die Wettbewerbsbedingungen der in Deutschland niedergelassenen Rückversicherungsunternehmen und gefährden Arbeitsplätze in Deutschland.

(2. Lesung siehe BT-Plenarprotokoll 15/133, S. 12207-12211)

**16.12.2004**

**Verordnung über die Prüfung der Wertpapierdienstleistungsunternehmen nach § 36 des Wertpapierhandelsgesetzes (Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung - WpDPV)**

## D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

## G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 24. Oktober 2007

**16.12.2004**

**Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung (VermVerkProspV)**

## D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,  
Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

In Kraft

**17.12.2004**

**Verordnung über die Analyse von Finanzinstrumenten (Finanzanalyseverordnung)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,  
Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007

**21.12.2004**

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2002/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2002 (Finanzkonglomeraterichtlinie-Umsetzungsgesetz)**

A. Gegenstand

Änderung des Kreditwesengesetzes und Versicherungsaufsichtsgesetzes: Zusätzliche Beaufsichtigung von Kreditinstituten, Versicherungen und Wertpapierunternehmen eines Finanzkonglomerats durch die BAFin, insbesondere Solvabilitätskontrolle.

B. Zielsetzung/ Begründung

Bisher keine gruppenweite Beaufsichtigung von Finanzdienstleistern. Durch diese neue Aufsicht soll gewährleistet werden, dass den einzelnen Unternehmen keine weiteren Risiken aus dem Konglomerat drohen, die nicht in deren Bilanz abgebildet sind.  
(BR 433/04)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Anforderungen aus dem Aktionsplan zu Finanzdienstleistungen im Binnenmarkt der Europäischen Kommission von 1999 und der Richtlinie 2002/87/EG vom 16. Dezember 2002 über die zusätzliche Beaufsichtigung der Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen und Wertpapierfirmen eines Finanzkonglomerats.

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21 und 22) :

Damit erfolgte zugleich eine Förderung und Liberalisierung sowie eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Plenarprotokoll 15/135, S. 12434-12439)

**22.12.2004**

**Gesetz zur Einführung der Europäischen Gesellschaft (SEEG)**

A. Gegenstand

Einführung der Unternehmensform Europäische Gesellschaft als europäische Kapitalgesellschaft für europaweit tätige Unternehmen und Regelung der Beteiligung der Arbeitnehmer.

B. Zielsetzung/ Begründung

Ausführungsgesetz zur EU-Verordnung.  
(BR-Drucksache 438/04)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Ausführungsgesetz zur Verordnung (EG) Nr. 2157/2001 des Rates vom 8. Oktober 2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) sowie Umsetzung der Richtlinie 2001/86/EG zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer.

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 29.10.2004 (BT-Plenarprotokoll 15/136)

CDU/CSU, Röttgen:

- Mitbestimmung von Arbeitnehmern und Gewerkschaften im Aufsichtsrat großer Kapitalgesellschaften ist im Zusammenhang mit Europa wieder auf die Tagesordnung gekommen. Es geht um die ganz nüchterne, aber gesellschaftspolitisch und wirtschaftspolitisch grundsätzliche Frage: Welche Bedeutung hat die Unternehmensmitbestimmung für die Wettbewerbsfähigkeit unseres Landes als Standort internationaler Unternehmen? Sie ist nicht akademisch oder theoretisch, sondern bedrohlich. Es ist bedrohlich, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende und der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank erklären, dass im Falle eines Zusammenschlusses die Holding ihren Sitz ganz sicher nicht in Deutschland, sondern vielleicht in Luxemburg oder in Amsterdam haben wird. Das ist aber die Wirklichkeit und unsere Aufgabe ist es, die Wirklichkeit zu gestalten. Ansonsten ist Deutschland als Unternehmenssitz und als Sitz von Arbeitsplätzen der Verlierer.

- Aus wirtschaftlichen und rechtlichen Gründen kann es nicht gelingen, Deutschland abzuriegeln, indem verhindert wird, dass Unternehmen zu uns kommen oder dass sie unser Land verlassen. Es gibt die Dienstleistungsfreiheit, die Niederlassungsfreiheit und den europäischen sowie den globalen Markt. Es ist eine Illusion, zu glauben, wir könnten eine Trutzburg bauen, mit der wir unser Land vor dem internationalen und europäischen Wettbewerb schützen könnten.

- Der Europäische Gerichtshof hat inzwischen in drei Entscheidungen geurteilt, dass

Unternehmen gezielt eine ausländische Rechtsform wählen können, um nationale unternehmensrechtliche Bestimmungen zu umgehen. Das ist kein Missbrauch, sondern nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes die Wahrnehmung der Niederlassungsfreiheit.

- Wenn man sich nicht auf ein Mitbestimmungsmodell verständigen kann, greift das Mitbestimmungsrecht mit dem höchsten Niveau in dem betroffenen Land. Das ist immer das deutsche Recht. Allein mit dieser Regelung, die die deutsche Bundesregierung auf europäischer Ebene als Gesetzgeber durchgesetzt hat, tragen Sie dazu bei, dass Deutschland als Sitz eines Unternehmens nicht attraktiv ist, weil es am Ende dazu kommen kann, dass das deutsche Recht durchgesetzt wird.

- Wir wollen den Unternehmen nicht vorschreiben, was für sie die bessere Unternehmensmitbestimmung ist. Wir wollen jedem Unternehmen, das die gegenwärtige Unternehmensmitbestimmung aufrechterhalten möchte, diese Möglichkeit einräumen. Wir erkennen durchaus das Recht und die Vorteile, die die Unternehmensmitbestimmung hat, nämlich die Integration von Arbeitnehmern und Gewerkschaften in die Verantwortung des Unternehmens auch in schwierigen Phasen. Wir haben aber nicht das Recht, den Unternehmen von Gesetzes wegen vorzuschreiben, dass dies der einzig denkbare Weg ist.

SPD, Scholz:

- Es geht darum, dass unsere Unternehmen mit anderen europäischen Unternehmen auf einer guten Grundlage fusionieren können.

- Sie haben versucht, zum Kampf gegen die Mitbestimmung zu blasen. Der kleine Vorwand Europa sollte herhalten für ein Ende der Mitbestimmung in Deutschland, insbesondere der paritätischen. Die Europäische Gesellschaft und die europäische Wirtschaft sind mit der deutschen Mitbestimmung vereinbar.

- In dem Fall, dass man sich in Deutschland nicht für das bekannte dualistische System mit Vorstand und Aufsichtsrat entscheidet, sondern für das monistische System eines Verwaltungsrates, zu dem die geschäftsführenden Direktoren gehören, in diesem einen seltenen Fall soll es so sein, dass theoretisch eine Mehrheit der Arbeitnehmerseite entstehen kann. Wegen dieser kleinen Nebensache wollten Sie gleich die ganze Mitbestimmung abschaffen. Dabei reicht es völlig, das Stimmrecht so zu regeln, dass es dann keine Mehrheit geben kann.

Grüne, Kuhn:

- Man kann über eine Änderung der Mitbestimmung reden, aber nicht über deren komplette Abschaffung.

**22.05.2005**

## **Gesetz zur Neuordnung des Pfandbriefrechts**

### A. Gegenstand

Neuregelung der rechtlichen Voraussetzungen zur Ausgabe von Pfandbriefen unter Aufgabe des Spezialbankprinzips: Ausdehnung der Befugnis zur Pfandbriefbegebung auf alle Kreditinstitute, die bestimmten Anforderungen zum Schutz des Pfandbriefgeschäfts genügen und von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht eine Erlaubnis zur Pfandbriefbegebung erhalten.

### B. Zielsetzung/ Begründung

Wahrung der hohen Qualität des Pfandbriefs bei Wegfall von Gewährträgerhaftung und Anstaltslast.

(BR-Drucksache 781/04)

### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Abschaffung von Anstaltslast und Gewährträgerhaftung bei Sparkassen und Landesbanken auf Grund einer Beihilfe-Klage der EU-Kommission vom April 2000 vor dem Europäischen Gerichtshof und darauf folgender "Brüsseler Konkordanz" vom 17. Juli 2001, die vorsah, dass nach einer

mehnjährigen Übergangsfrist die Anstaltslast, wie sie bis dahin bestand, ersetzt und die Gewährträgerhaftung für Sparkassen und Landesbanken abgeschafft wird. (Wikipedia)

#### D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

#### E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Plenarprotokoll 15/157, S. 14782-14787)

**22.06.2005**

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. November 2003 betreffend den Prospekt, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei deren Zulassung zum Handel zu veröffentlichen ist, und zur Änderung Richtlinie 2001/34/EG (Prospektrichtlinie-Umsetzungsgesetz)**

#### A. Gegenstand

Schaffung eines neuen Wertpapierprospektgesetzes (WpPG): Gesetz über die Erstellung, Billigung und Veröffentlichung des Prospekts, der beim öffentlichen Angebot von Wertpapieren oder bei der Zulassung von Wertpapieren zum Handel an einem organisierten Markt zu veröffentlichen ist: u.a. Vorschriften, welche Angaben der Wertpapierprospekt enthalten muss.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

Umsetzung der Prospektrichtlinie. Verbesserung und europäische Vereinheitlichung des Anlegerschutzes. Ziel ist , "die Transparenz, die Integrität und den Anlegerschutz am deutschen Kapitalmarkt zu verbessern und auf diese Weise die Leistungsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland im internationalen Wettbewerb zu erhöhen."  
(BR-Drucksache 85/05)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Richtlinie 2003/71/EG (Prospektrichtlinie). Verordnung (EG) Nr. 809/2004 der Kommission vom 29. April 2004 (Verordnung der Kommission zur Durchführung der Prospektrichtlinie) gilt unmittelbar ab 1. Juli 2005, ohne dass es insoweit einer Umsetzung in innerstaatliches Recht bedarf.

#### D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

#### E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Plenarprotokoll 15/172, S. 16194-16198)

**29.06.2005**

**Verordnung über die Erhebung von Gebühren nach dem Wertpapierprospektgesetz  
(Wertpapierprospektgebührenverordnung)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

In Kraft

**03.08.2005**

**Gesetz über die Offenlegung von Vorstandsvergütungen (Vorstandsvergütungs-  
Offenlegungsgesetz - VorstOG)**

A. Gegenstand

Einführung einer gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung individueller Vorstandsvergütungen im Anhang zum Jahres- bzw. Konzernabschluss oder alternativ in einem besonderen Vergütungsbericht als Teil des Lageberichts. Möglichkeit der Ablehnung der Offenlegung durch drei Viertel des vertretenen Grundkapitals auf der Hauptversammlung.

B. Zielsetzung/ Begründung

Grund für die Offenlegung der individuellen Bezüge ist die Vergütungs- und Kontrollhierarchie in der Aktiengesellschaft. Der Aufsichtsrat setzt die Vergütung für den Vorstand fest. Der Aufsichtsrat wird auch in dieser Funktion von der Hauptversammlung überwacht. Die Hauptversammlung hat zur Erfüllung dieser Aufgabe Anspruch auf Rechenschaft. Zugleich ist die Information für den Anleger wichtig und verbessert den Anlegerschutz. Nichteinhaltung der freiwilligen Selbstverpflichtung im Corporate Governance Kodex.  
(BT-Drucksache 15/5577)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

E. Bewertungen des Bundestages

2.Lesung, 30.06.2005 (BT-Plenarprotokoll 15/184)

CDU/CSU, Krings:

- Wir wollen mit unserer Zustimmung zu diesem Gesetz im In- und Ausland das Vertrauen in unseren Aktienmarkt stärken. Gerade viele ausländische Anleger erwarten eine individualisierte Offenlegung von Vorstandsbezügen.
- Die Höhe der Vorstandsbezüge gehört zu den relevanten Informationen, die Aktionäre einer

Gesellschaft oder auch solche, die es noch werden wollen, durchaus interessieren dürfen. Zu einer für den Durchschnittsaktionär fassbaren Größe werden diese Angaben aber erst, wenn sie auch getrennt nach den einzelnen Vorstandsmitgliedern gemacht werden.

- Hätte man sich darauf einigen können, dass grundsätzlich ein positiver Beschluss der Hauptversammlung notwendig ist, um die Offenlegung zu erreichen - ein so genanntes Opt-in -, dann hätte man dem Minderheitenschutz meiner Meinung nach sogar noch mehr Vorschub geleistet. Denkbar wäre hier nämlich ein Quorum deutlich unter 25 Prozent gewesen.

SPD, Scholz:

- Es geht darum, einen Weg zu finden, wie die Aktionäre von Unternehmen und diejenigen, die sich für Aktiengesellschaften interessieren und sich an ihnen beteiligen wollen, etwas darüber erfahren, wie die Vorstände der Aktiengesellschaften in Deutschland finanziell ausgestattet sind. Es geschieht auf eine so charmante und gesetzgeberisch kluge Weise, dass niemand etwas dagegen haben konnte.

- Es ist im Interesse des Wirtschaftsplatzes Bundesrepublik Deutschland, dass die Vorstandsgehälter offen gelegt werden.

FDP, Laurischk:

- Aktionäre sind die Einzigen, die ein gerechtfertigtes Interesse an einer Offenlegung der Vorstandsgehälter haben können. Sie sind die Anteilseigner der Aktiengesellschaft. Das Vorstandsvergütungs-Offenlegungsgesetz sieht einen gesetzlichen Zwang für börsennotierte Unternehmen zur individualisierten Offenlegung der Vorstandsgehälter vor. Nach der Begründung des Entwurfs sollen damit zwar die Rechte der Aktionäre gestärkt werden, aber im Grunde geht es nur darum, die Heuschrecken- und Neiddebatte noch mit einem Gesetzentwurf anzufüttern.

Grüne, Dücker:

- Die heutigen und zukünftigen Aktionärinnen und Aktionäre und diejenigen, die sich überlegen, es zu werden, aber auch die Öffentlichkeit haben das gute Recht, zu erfahren, warum und in welchem Maße sich Managergehälter entwickeln, wenn beispielsweise große Konzerne ihre Belegschaften in die Wüste schicken. Jeder und jede haben ein Recht, dies öffentlich zu diskutieren. Wenn wir zu Recht sagen, dass Leistung in Deutschland messbar sein muss und sich Entlohnung an Leistung messen soll, dann darf es für die Manager keinen Schutzschild geben.

- Zur Marktwirtschaft gehört auch Transparenz, um Vertrauen zu bilden. Um Vertrauen zu bilden, gehört es zukünftig auch dazu, Vetternwirtschaft in großen Konzernen zu unterbinden. Deswegen müssen wir in Zukunft dafür sorgen, dass die Zahl der Aufsichtsratsmandate auf maximal fünf pro Person beschränkt wird. Auch der Wechsel zwischen Vorstand und Aufsichtsrat darf nicht mehr selbstverständlich sein, sondern muss untersagt werden. Zur Herstellung von Transparenz und Vertrauen ist noch einiges zu tun. Heute machen wir dafür einen wichtigen Schritt.

**16.08.2005**

## **Gesetz zur Einführung von Kapitalanleger-Musterverfahren (KapMuG)**

### **A. Gegenstand**

Gesetz über Musterverfahren in kapitalmarktrechtlichen Streitigkeiten: Vereinfachung der Geltendmachung von Streuschäden von Kapitalanlegern durch Einführung eines Kapitalanleger-Musterverfahrens, vom Oberlandesgericht zu erlassender Musterentscheid als zentrales Instrument, zehn gleichgerichtete Anträge zur Klärung der Musterfrage als Voraussetzung.

### **B. Zielsetzung/ Begründung**

Vertrauen der Anleger in die Kapitalmärkte spielt neben praxisorientierten Rahmenbedingungen für einen innovativen und international wettbewerbsfähigen Finanzmarkt eine entscheidende Rolle für die Stärkung des Kapitalmarkts und die internationale Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland.

Aktuelle Prospekthaftungsklagen zeigen, dass bisherige Regelungen keinen ausreichenden Anlegerschutz bieten. Da in solchen Verfahren geringe Einzelschäden einem hohen

Prozeßaufwand gegenüberstehen bei gleichzeitig hohem Gesamtschaden, sollen Musterverfahren die Durchführung der Klage erleichtern. (BR-Drucksache 2/05)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Plenarprotokoll 15/167 (1. Lesung), S. 15694 ff)

**29.08.2005**

**Siebtes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

A. Gegenstand

Europäischer Pass für Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Grundsätzliche Deregulierung der Aufsicht über überbetriebliche Pensionskassen.

B. Zielsetzung/ Begründung

Die Öffnung des deutschen Marktes für EU-ausländische Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung zwingt zu einer generellen Überprüfung des bisherigen Aufsichtssystems für Pensionskassen. Die von der Bundesregierung eingeleitete Reform der Altersvorsorge hat seitdem zu einer Renaissance im Bereich der betrieblichen Altersversorgung geführt. Die Nachfrage ist sprunghaft gestiegen, eine große Zahl neuer Anbieter wurde gegründet und der Wettbewerb unter den Anbietern hat sich wesentlich verschärft. (BR-Drucksache 84/05)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Richtlinie 2003/41/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Juni 2003 über die Tätigkeiten und die Beaufsichtigung von Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung. Die Anforderungen der Richtlinie 2003/41/EG entsprechen weitgehend denen der Richtlinie 2002/83/EG über Lebensversicherungen, die von Pensionskassen bereits erfüllt werden. Die 2001 eingeführten Pensionsfonds sind im Hinblick auf die bevorstehende Richtlinie ohnehin grundsätzlich richtlinienkonform eingeführt worden. Der unmittelbare Änderungsbedarf im deutschen Versicherungsaufsichtsrecht ist gering. (BR-Drucksache 84/05)

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008, Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Plenarprotokoll 15/179, S. 16966-16970)

**20.03.2006**

**Erste Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung (SolBerVÄndV1)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

Zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.02.2008

**29.03.2006**

**Verordnung über die Berichterstattung von Versicherungsunternehmen gegenüber der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Versicherungsberichterstattungs-Verordnung - BerVersV)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009

**11.05.2006**

**Verordnung über die Finanzierung des Sicherungsfonds für die Lebensversicherer (Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben))**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008, Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui  
(DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

G. Status

Zuletzt geändert durch Erste Verordnung zur Änderung der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben) vom 24.10.2006

**11.05.2006**

**Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Sicherungsfonds für die Krankenversicherung an die Medicator AG (Medicator-AuBÜV)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008, Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

G. Status

In Kraft

**11.05.2006**

**Verordnung über die Übertragung von Aufgaben und Befugnissen eines Sicherungsfonds für die Lebensversicherung an die Protektor Lebensversicherungs-AG (SichLVV)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,  
Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

G. Status

In Kraft

**08.07.2006**

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote (Übernahmerichtlinie-Umsetzungsgesetz -ÜbernRUmsG)**

A. Gegenstand

Änderung des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes und des Handelsgesetzbuchs, mit der der Kern der Übernahmerichtlinie umgesetzt werden soll: Einführung eines Pflichtangebot an alle Aktionäre mit Vorgaben zu Art und Höhe der vom Bieter zu gewährenden Gegenleistung, Einführung eines übernahmerechtlicher Ausschlusses (Squeeze out) und eines Andienungsrechts (Sell out). Verbot für Vorstand und Aufsichtsrat einer Zielgesellschaft, Übernahmeangebote ohne konkrete Ermächtigung der Hauptversammlung zu verhindern.

B. Zielsetzung/ Begründung

Umsetzung der EU-Übernahmerichtlinie in innerstaatliches Recht: Schutz der Interessen der Aktionäre durch Rahmenregelungen für gemeinschaftsweite Klarheit und Transparenz bei Unternehmensübernahmen. (BT Drucksache 16/1003)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Richtlinie 2004/25/EG vom 21. April 2004 betreffend Übernahmeangebote

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

E. Bewertungen des Bundestages

(Keine Aussprache im Plenum)

**17.07.2006**

**Verordnung über die Anwendbarkeit von Vorschriften betreffend Angebote im Sinne des § 1  
Abs. 2 und 3 des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG-  
Anwendbarkeitsverordnung)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

In Kraft

**11.10.2006**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Pensionsfonds-Deckungsrückstellungsverordnung  
(PFDeckRVÄndV 2)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

In Kraft

**24.10.2006**

**Erste Verordnung zur Änderung der Sicherungsfonds-Finanzierungs-Verordnung (Leben)  
(SichLVFinVÄndV 1)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

G. Status

In Kraft

**17.11.2006**

**Gesetz zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten  
Kapitaladäquanzrichtlinie (Kapitaladäquanzrichtlinie-Umsetzungsgesetz)**

A. Gegenstand

Neue Eigenkapitalvorschriften für Kreditinstitute und Wertpapierhäuser zur Erfassung von Risiken bei der Kreditvergabe und sonstigen Geschäften: nach Risiken differenzierte Erfassung der Geschäfte, individuelle Risikoeinstufung der Kreditnehmer und Vertragspartner, Entwicklung von Risikomesssystemen zur Bestimmung der erforderlichen Unterlegung mit Eigenkapital.

B. Zielsetzung/ Begründung

Der Binnenmarkt für Finanzdienstleistungen der Europäischen Union kann dazu beitragen, die Kosten der Kapitalaufnahme für die Unternehmen zu senken. Ein effizienter Finanzbinnenmarkt ist daher für die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Unternehmen und der europäischen Wirtschaft von zentraler Bedeutung.

Die gegenwärtig noch angewandten Basel-I-Regelungen haben zur Folge, dass Kredite an Unternehmen mit geringem Ausfallrisiko aufsichtsrechtlich mit der Höhe nach gleichem Eigenkapital zu unterlegen sind wie Kredite an Schuldner mit schlechter Bonität. Im Gegensatz dazu veranlassen die neuen Regelungen die Banken, die jeweiligen Risiken eines Kredits differenziert zu erfassen. Diese Methoden erlauben eine differenzierte Beurteilung nach Art der getätigten Geschäfte und führen auch zu einer individuellen Risikoeinstufung der Kreditnehmer. Von diesen Kriterien ist dann der erforderliche Grad der Unterlegung mit Eigenkapital abhängig. Damit werden Anreize gegeben, Risikomanagementsysteme kontinuierlich weiterzuentwickeln und damit letztlich zu einer größeren Stabilität im Bankensektor beizutragen.  
(BT-Drucksache 16/1335)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der EU-Vorgaben zur Vollendung und Stabilisierung des Binnenmarktes für Finanzdienstleistungen (Basel II) in deutsches Recht.

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008, Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui

(DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors. Es werden die Risiken, die von Banken und Wertpapierhäusern bei der Kreditvergabe und ihren sonstigen Geschäften eingegangen werden differenziert nach den jeweiligen Risiken erfasst. Abhängig von diesen Kriterien wird der erforderliche Grad der Unterlegung mit Eigenkapital bestimmt.

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 29.06.2006 (BT-Protokoll 16/43)

CDU/CSU, Fahrenschon:

- Seit 1988 wurden verbindliche Mindeststandards für die Kapitalunterlegung von Risiken durch Kreditinstitute vereinbart. Diese rein quantitative und pauschale Eigenkapitalvorschrift erwies sich jedoch wenige Jahre nach ihrer internationalen In-Kraft-Setzung einer Reihe von Risiken schlicht und einfach nicht angemessen. Was noch schwerer wiegt: Die bestehenden Regeln setzen strukturelle Fehlanreize. Dazu zählt zum Beispiel, dass ein Institut für einen Kredit an Unternehmen mit geringerem Risiko genauso viel Eigenkapital hinterlegen muss wie für einen Kredit an ein Unternehmen mit schlechter Bonität. Das bedeutet im Kern nichts anderes, als dass gute Schuldner gewissermaßen schlechte Schuldner subventionieren, was - wenn man es weiterentwickelt - den guten Schuldner dazu veranlasst, Fremdmittel beispielsweise auf Anleihemärkten aufzunehmen, weil dieser Weg für ihn günstiger ist. Letztendlich führt das dazu, dass in absolutem Widerspruch zum Ziel sich die schlechteren Risiken eher bei den Banken sammeln, als dass sie sich im Markt verteilen. Um diesen Strukturfehler abzubauen, erfasst nun die neue Bankenregel Basel II die individuellen Risiken eines Kredits differenziert und trägt damit direkt zur Stabilisierung des nationalen wie auch des internationalen Finanzsystems bei.
- Statt der befürchteten Verschlechterung der Finanzierungssituation des Mittelstandes konnten sogar erhebliche Vorteile für den deutschen Mittelstand erreicht werden. Denn mit dem so genannten Mittelstandspaket wurde bei der Behandlung der Kredite an kleine und mittlere Unternehmen sichergestellt, dass es unter Basel II definitiv nicht zu einer Verschlechterung der Finanzierungsmöglichkeiten für den Mittelstand kommen wird. So werden beispielsweise allein durch die Möglichkeit, Kredite an kleine Unternehmen von unter 1 Million Euro wie Kredite an Privatkunden zu behandeln, circa 90 Prozent aller Kreditforderungen des deutschen Mittelstands spürbar entlastet.
- Im Ergebnis kann man also feststellen, dass Unternehmen wie private Haushalte in Zukunft sogar größere Chancen beim Nachweis ihrer Kreditwürdigkeit haben, um dann auch bessere Konditionen zu erhalten. Die Aussage mancher Banker in den letzten Jahren: „Sie bekommen keinen Kredit wegen Basel II“ ist schlichtweg falsch.

SPD, Hauer:

- Basel II verbessert die Kreditversorgung des Mittelstandes.
- Basel I sah einen pauschalen Anrechnungswert von 8 Prozent für Kreditrisiken in Eigenkapital vor. Als Folge dieser Regelung orientierten die Banken ihre Kreditkonditionen nicht an der Bonität des Kunden, sondern allein an der Kundengruppe, in die der Kunde eingeordnet wurde. Basel I führte zu der verheerenden Entwicklung für Banken und Unternehmen, weil Unternehmen mit schlechter Bonität und daher höheren Kreditzinsen bevorzugt wurden.
- Diese neue Regelung wird sich positiv auf die Stabilität der Banken selbst und auf die des ganzen Finanzmarktes auswirken. Damit werden die Banken, besonders die kleinen Institute, von zu hohen Eigenkapitalanforderungen befreit.
- Unsere Wirtschaft ist in hohem Grade abhängig von Krediten und es muss vermieden werden, dass Unternehmen Schwierigkeiten haben, Kapital zu erhalten. Die Gefahr, dass Basel II zu einem Problem für die kleineren und mittelständischen Unternehmen bei der Kreditvergabe werden könnte, wurde von der alten Bundesregierung frühzeitig erkannt und beseitigt. Beispielsweise sieht Basel II vor, Kredite an kleine Unternehmen bis 1 Million Euro mit einem um 25 Prozent niedrigeren Risikogewicht zu belegen. Unter diese Begünstigung fallen 90 Prozent aller Kredite an mittelständische Unternehmen. Für den Mittelstand bedeutet dies bessere Kreditbedingungen als unter dem vorherigen Regelwerk Basel I.

FDP, Schäffler:

- Insgesamt bietet der vorliegende Gesetzentwurf eine ausgewogene Balance zwischen dem Ziel eines stabilen Finanzmarktes und dem Interesse der Marktteilnehmer, günstige Kredite zu erhalten. Die FDP-Fraktion setzt darauf, dass die Kreditvergabe für den Mittelstand durch die geringere Eigenkapitalunterlegung der Banken verbessert wird.
- Wichtig ist, dass das Parlament im weiteren Verlauf in die Umsetzung der zu Basel II gehörenden Solvabilitätsverordnung und der Groß- und Millionenkreditverordnung einbezogen bleibt. Auch beim Erlass der Verordnungen muss das Prinzip der Eins-zu-eins-Umsetzung gelten. Wir werden sehr genau darauf achten, ob die BaFin die notwendigen Konsequenzen zur Stabilität unseres Finanzmarktes ergreift.

GRÜNE, Schick:

- Selbstverpflichtungserklärung der Wirtschaft reicht nicht aus. Wir befürchten, dass wir mit dem Verfahren von Selbstverpflichtungserklärung und Bericht für lange Zeit eine unbefriedigende Situation haben werden. Kreditsuchende Unternehmen und Verbraucherinnen und Verbraucher sollten das Recht dazu haben, dass ihnen die Ratingentscheidungen der Banken in nachvollziehbarer Weise schriftlich offen gelegt werden. Nur so kann sichergestellt werden, dass offensichtliche Unrichtigkeiten im Ratingprozess entdeckt werden und die Kreditnehmer ihre Ratingfaktoren, soweit möglich, so beeinflussen können, dass sie ihr Risiko vermindern.

DIE LINKE, Troost:

- Basel II soll die Finanzmärkte stabilisieren und Finanzcrashes verhindern. Wenn sich die Finanzpresse nicht gewaltig irrt, scheinen Hedgefonds doch in einem gewissen Zusammenhang mit Finanzcrashes zu stehen. Wie geht Basel II das Problem Hedgefonds an? Mit Samthandschuhen. Wo ist ein Mindestkapitalzuschlag für Banken, die Kredite an hochriskante Hedgefonds vergeben, die mit hochriskanten Hedgefonds Geld verdienen? Und die oft gar nicht genau wissen - oder wissen wollen -, welche Risiken sie dabei eingehen? Selbst die Bundesbank schreibt doch mittlerweile, dass es ein Problem ist, dass Banken oft nicht genau wissen, welche Risiken sie bei ihren Geschäften mit Hedgefonds eingehen.
- Mit Basel II werden auch die Regeln geändert, nach denen ermittelt wird, wie viel Mindestkapital eine Bank vorzuhalten hat. Hier hätte eine indirekte Regulierung ansetzen können und für Forderungen von Banken gegenüber Hedgefonds einen deutlich erhöhten Mindestkapitalfaktor vorschreiben können. So würde dem besonderen Risikocharakter dieser Forderungen Rechnung getragen und eine Krisenübertragung von Hedgefonds auf das Bankensystem erschwert. Zudem träte ein Lenkungseffekt zugunsten transparenter, weniger riskanter Anlagealternativen ein. Mit den Mindestkapitalanforderungen steigen die Kosten einer Bank, und die davon betroffenen Geschäfte werden für Banken und/oder Hedgefonds unattraktiver.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

BDI,

Stellungnahme vom 17.01.2006 zum Gesetzentwurf anlässlich der Anhörung vor dem Finanzausschuss am 30. Mai 2006:

"Der BDI hält im Interesse der Sicherung der Kreditversorgung des Mittelstands ein möglichst schlankes Regelwerk, das den Instituten ausreichende Gestaltungsspielräume eröffnet und damit ihre Eigenverantwortung stärkt, für erforderlich. Angesichts der nach wie vor angespannten Situation im Bereich der Mittelstandsfinanzierung muss alles getan werden, die Kreditvergabe zu erleichtern, wie dies auch die neue Bundesregierung anstrebt. Ziel muss tatsächlich ein Mehr an Kreditvergabespielräumen sein. Ob die neuen Regelungen wirklich nennenswerte Einsparpotentiale hervorbringen, die der weiteren Kreditvergabe zugute kommen, bleibt abzuwarten. Komplexe Anforderungen an die Steuerungs- und Kontrollprozesse von Banken und Sparkassen und damit verbundene hohe Bürokratielasten, wie sie in der Umsetzung des Regelwerks angelegt sind, sind eher geeignet, die Kreditkosten weiter zu verteuern, die Zeche zahlt der Kreditnehmer."

Bundesverband mittelständische Wirtschaft (BVMW),  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf anlässlich der Anhörung vor dem Finanzausschuss am 30. Mai 2006:

"Der BVMW als größter freiwillig organisierter Mittelstandsverband in Deutschland unterstützt „Basel II“ grundsätzlich. Gut aufgestellte Unternehmen profitieren von geringeren Zinsen und subventionieren somit nicht länger die schlechter positionierten Unternehmen. [...] Laut der Begründung für den vorliegenden Gesetzentwurf werden die steigenden Prüfungs- und Personalkosten bei Bundesbank und BaFin den Kreditinstituten in Rechnung gestellt. Es ist davon auszugehen, dass die Kreditinstitute diese Kosten an die Kreditnehmer weitergeben werden. Dies kommt de facto einer Zinserhöhung gleich und stellt folglich einen weiteren Hemmschuh für die wirtschaftliche Entwicklung dar. [...]

Da für die rund 3,4 Millionen KMU in Deutschland der Bankkredit nach wie vor das wichtigste Finanzierungsinstrument bleibt (zu dieser Erkenntnis gelangt auch der Gesetzgeber), ist der Mittelstand von den oben angeführten Kostensteigerungen überdurchschnittlich betroffen. Von spürbaren Erleichterungen für KMU bei der Kreditvergabe ist aus den genannten Gründen auch nach Inkrafttreten des geplanten Gesetzes nur bedingt auszugehen. Insbesondere Kleinstunternehmen und Unternehmensneugründer haben nach wie vor erhebliche Probleme bei der Bewilligung von Bankkrediten zu befürchten.

„Basel II“ wird seinem Anspruch - die Stabilität der internationalen Finanzmärkte zu erhöhen - zudem nur gerecht werden können, wenn die USA die Eigenkapitalvorschriften im selben Maße wie die EU umsetzen. Sollte es tatsächlich so kommen, dass die USA „Basel II“ lediglich für die zehn größten Kreditinstitute anwenden, so entstünde ein erheblicher Wettbewerbsnachteil für die europäischen Banken und deren Kreditnehmer - also praktisch für die gesamte europäische Wirtschaft."

**14.12.2006**

**Verordnung über die angemessene Eigenmittelausstattung von Instituten, Institutsgruppen und Finanzholding-Gruppen (Solvabilitätsverordnung)**

A. Gegenstand

Spezifizierung der technischen Einzelheiten zur Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanzrichtlinie.

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

G. Status

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Mai 2009

**14.12.2006**

**Verordnung über die Erfassung, Bemessung, Gewichtung und Anzeige von Krediten im Bereich der Großkredit- und Millionenkreditvorschriften des Kreditwesengesetzes (Großkredit- und Millionenkreditverordnung)**

A. Gegenstand

Spezifizierung der technischen Einzelheiten zur Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanrichtlinie.

#### D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

#### G. Status

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.03.2009

**14.12.2006**

#### **Verordnung über die Liquidität der Institute (Liquiditätsverordnung - LiqV)**

##### A. Gegenstand

Spezifizierung der technischen Einzelheiten zur Umsetzung des Gesetzes zur Umsetzung der neu gefassten Bankenrichtlinie und der neu gefassten Kapitaladäquanrichtlinie.

#### D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

#### G. Status

In Kraft

**05.01.2007**

#### **Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG)**

##### A. Gegenstand

Erweiterung von Transparenzvorschriften: Pflicht zur Veröffentlichung und Speicherung von Unternehmensdaten in einer Datenbank.

##### B. Zielsetzung/ Begründung

Ziel der Transparenzrichtlinie ist es sicherzustellen, dass wichtige Unternehmensinformationen europaweit bekannt gegeben und in Datenbanken verfügbar gehalten werden. Die rechtzeitige Veröffentlichung zutreffender und vollständiger Informationen von Emittenten soll Anlegern eine

hinreichende Grundlage für ihre Investitionsentscheidungen geben, das Vertrauen der Anleger in das Funktionieren des Kapitalmarktes stärken und ihre Investitionsbereitschaft am Kapitalmarkt fördern. Damit soll ein Beitrag zum volkswirtschaftlichen Wachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen geleistet werden. Die Richtlinie dient damit sowohl der Entwicklung eines effizienten, transparenten und integrierten Wertpapiermarktes als Teil des europäischen Binnenmarktes als auch dem Schutz der Anlegerschaft.  
(BT-Drucksache 16/2498)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Richtlinie 2004/109/EG zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG (Transparenzrichtlinie)

#### D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,  
Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

15.06.2009,  
Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 8):

Im Rahmen der Umsetzungsgesetze wurde bei dem Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz von dem Grundsatz der Eins zu Eins-Umsetzung abgewichen, indem bei den Mitteilungspflichten bei bedeutenden Stimmrechtsanteilen an börsennotierten Gesellschaften eine zusätzliche Meldepflicht bei 3 Prozent der Stimmrechtsanteile geschaffen wurde. Weiterhin wurden die Vorschriften für die Zusammenrechnung meldepflichtiger Stimmrechtsanteile gegenüber den Vorgaben der Richtlinie verschärft. Beide Maßnahmen dienen der Erschwerung eines unbemerkten „Anschleichens“ an Emittenten und der Erhöhung der Beteiligungstransparenz.

#### E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Plenarprotokoll 16/70, S. 7031-7035)

#### **28.05.2007 Gesetz zur Schaffung deutscher Immobilien-Aktiengesellschaften mit börsennotierten Anteilen (REIT-Gesetz)**

##### A. Gegenstand

Normierung der gesellschafts- und steuerrechtlichen Regelungen, die von einem deutschen REIT zu erfüllen sind in einem eigenständigen REIT-Gesetz: Befreiung von der Körperschaft- und Gewerbesteuerpflicht für REITs, dafür Besteuerung der Gewinnausschüttungen beim Anleger. Gewährung des REIT-Status bei Ausschüttungen von mindestens 90 % der Erträge und Erzielung von mindestens 75 % der Einkünfte aus Immobilien (mit einem Schwerpunkt auf der passiven Immobilienbewirtschaftung - die Möglichkeit des Verkaufs von Immobilien wird begrenzt, um so einen reinen Immobilienhandel auszuschließen).

## B. Zielsetzung/ Begründung

Mit der gesetzlichen Einführung eines deutschen REIT soll die in Deutschland bestehende Lücke bei der indirekten Immobilienanlage geschlossen werden, um eine Stärkung des Wirtschaftsstandortes Deutschland, eine Professionalisierung der Immobilienwirtschaft und Wettbewerbsgleichheit gegenüber europäischen Finanz- und Immobilienstandorten zu erreichen. (BR-Drucksache 779/06)

## C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Als internationaler Standard haben sich in über 20 Ländern der Welt REITs als Instrument zur indirekten Immobilienanlage etabliert.

## D. Bewertungen der Bundesregierung

26.08.2008,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der LINKEN (BT-Drucksache 16/10166):

Derzeit existieren zwei deutsche REIT-Aktiengesellschaften im Sinne des REIT- Gesetzes (Fair Value REIT-AG und alstria office REIT-AG). Derzeit sind zwölf Aktiengesellschaften als Vor-REIT registriert. (S. 1)

Mit der Einführung deutscher REIT-Aktiengesellschaften ist der Wirtschaftsstandort Deutschland gestärkt und eine Wettbewerbsgleichheit mit anderen europäischen Finanz- und Immobilienstandorten erreicht worden. Der Gesetzgeber hat mit REIT-Aktiengesellschaften ein international anerkanntes Anlagevehikel geschaffen und Investoren und Kapitalmarkt einen Handlungsrahmen vorgegeben. Aus Sicht der Bundesregierung sind damit die Voraussetzungen für eine zukünftige Entwicklung dieser börsennotierten Immobilienanlageform und damit verbunden einer weiteren Professionalisierung der Immobilienwirtschaft gegeben. Als finanzmarktbezogenes Anlageprodukt bleiben allerdings auch REIT-Aktiengesellschaften von den Auswirkungen der Finanzmarktkrise nicht verschont. Für eine abschließende Einschätzung muss die weitere Entwicklung abgewartet werden.

(S. 4; vgl. dazu auch die Antworten auf Frage 11 bis 14, a.a.O.)

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 5):

Der Durchbruch der deutschen REITs als Anlageform ist bislang noch nicht geglückt. Dies ist dem schwierigen Marktumfeld zuzuschreiben. Die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten.

## E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 23.03.2007 (BT-Plenarprotokoll 16/89)

CDU/CSU, Dautzenberg:

- Wir schaffen endlich mit dem REIT-Gesetz die Grundlage dafür, dass sich ein derartig international anerkanntes und wettbewerbsfähiges Produkt in Deutschland etablieren kann.
- Auch wenn der REIT-Markt international betrachtet tatsächlich bereits jahrelang etabliert ist, bin ich überzeugt davon, dass wir in Europa mit dem deutschen REIT-Gesetz noch rechtzeitig kommen. Auch die Engländer sind erst zum 1. Januar dieses Jahres mit ihrem Produkt auf den Markt gegangen.
- Mit dem REIT-Gesetz bieten wir dem deutschen Finanz- und Immobilienmarkt ein attraktives Produkt an, obwohl die deutschen Bestandsimmobilien nicht in das REIT-Gesetz integriert wurden. Sie wissen, dass sich meine Fraktion bis zuletzt für die Integration der Wohnimmobilien stark gemacht hat.

- Die Exit-Tax, die als Konversionsinstrument steuerbegünstigt ist, ist als Instrument bereits aus dem Jobgipfel 2005 bekannt. Beim Jobgipfel hatte man sich darauf verständigt, die hälftige Besteuerung bei der Veräußerung betrieblicher Grundstücke und Gebäude unabhängig davon zu gewähren, an wen veräußert wird. Die damit verbundene Zielsetzung lautete: Mobilisierung von bisher volkswirtschaftlich nicht optimal genutztem Kapital. Diese Zielsetzung spielt auch heute beim REIT-Gesetz eine wichtige Rolle, aber sie ist nicht primär. Primär ist das volkswirtschaftliche Ziel, dem deutschen REIT einen An Schub zu geben, damit er sich als neues Kapitalmarktprodukt im internationalen und im europäischen Wettbewerb schnell und attraktiv aufstellen kann.

CDU/CSU, Fahrenschon:

- Neben den Anforderungen eines guten, starken und stabilen Immobiliensektors wachsen die Kapitalmärkte immer enger und schneller mit den Immobilienmärkten zusammen, und das weltweit. Immobilien sind mittlerweile eine eigene Anlageklasse, die gleichbedeutend neben den Aktien, neben den Renten und neben dem Bargeld steht. In diesem Sinne muss uns klar sein, dass die größte Volkswirtschaft in Europa, dass ein moderner, schlagkräftiger Finanzmarkt Instrumente braucht, um mit Immobilien handeln zu können, um in Immobilien wirtschaftlich tätig zu sein. Das Ziel des Gesetzentwurfs ist, die illiquide Immobilienanlage letztendlich schneller und einfacher handelbar und handhabbar zu machen.

SPD, Pronold:

- Sie sagen, der Einfluss der Kommunen würde mit dem REIT erhalten bleiben. Wir haben uns für eine Streubesitzklausel entschieden; das bedeutet, eine Kommune kann maximal 10 Prozent halten. Zu denken, mit 10 Prozent könne eine Kommune tatsächlich einen Einfluss darauf haben, wie von einem Unternehmen Stadtentwicklung betrieben wird, ist Illusion.

- Es ist gut, dass wir uns ein bisschen mehr Zeit genommen haben, um jetzt ein vernünftiges und gutes Produkt auf den Markt zu bringen, das sowohl den sozialen Interessen der Mieterinnen und Mieter sowie der Städte Rechnung trägt als auch den Interessen des Finanzmarktes.

FDP, Thiele:

- Die Argumente für die Weigerung, Wohnimmobilien in REITs einzubeziehen, sind absolut vordergründig und reine Panikmache. Mieter sollen verunsichert werden. Mit dem Schüren von Ängsten hofft man, Wählerstimmen zu gewinnen. Dabei darf man aber nicht vergessen, dass gerade in den sieben Jahren rot-grüner Bundesregierung über 200 000 Wohnungen in öffentlicher Hand von SPD-geführten Ministerien an Finanzinvestoren veräußert wurden. Jetzt wird mit dem Gesetzentwurf ein ideologischer Popanz losgetreten, der sachlich nicht gerechtfertigt ist.

- Ein REIT ist darauf angelegt, von vornherein eine nachhaltig hohe Ausschüttung zu erwirtschaften; denn 90 Prozent der Gewinne müssen ausgeschüttet werden. Deshalb besteht gerade beim REIT ein hohes Interesse daran, die Ertragsfähigkeit der Immobilie zu erhalten und sogar zu steigern. Dies geht nur mit zufriedenen Mietern. Deshalb dienen REITs dem Interesse der Mieter stärker als die Veräußerung an Finanzinvestoren.

- Viele Kommunen verfügen weiter über hohe Wohnimmobilienbestände. Angesichts des Investitionsstaus in den Gesellschaften und der Situation der kommunalen Haushalte ist davon auszugehen, dass weiter über die Veräußerung dieser Immobilienbestände diskutiert wird. Mit dem Gesetzentwurf wird verhindert, dass sie in REITs veräußert werden können, aber es wird weiter der Weg offengehalten, dass sie an Finanzinvestoren veräußert werden können. Das ist absolut unschlüssig.

- Viele deutsche Unternehmen haben zum großen Teil selbstgenutzte Immobilienvermögen in ihren Beständen. Die Veräußerung der Immobilienbestände würde zu einer hohen Steuerlast führen. Das ist der Grund, warum sie nicht veräußert werden. Da die Firmen mehr Eigenkapital brauchen, wäre es sinnvoll, wenn sie veräußern könnten. Wir halten eine Exit-Tax nach wie vor für richtig; denn wir haben im Hinblick auf den deutschen Standort und deutsche Arbeitsplätze ein Interesse daran, dass die Firmen ihre Eigenkapitalbasis erhöhen.

Grüne, Schick:

- Ich finde es richtig, Finanzmarktförderung zu betreiben und den Finanzplatz Deutschland zu stärken. Die Frage ist aber, ob man den Anlegern deutsche Wohnungen auf dem Silbertablett präsentieren und den Kauf steuerlich privilegieren und begünstigen muss; denn hier findet eine steuerliche Privilegierung statt. Das ist Industriepolitik. Deswegen ist das beihilferechtlich hochproblematisch.

- Notwendig ist, dass wir uns in den nächsten Monaten mit der zugrunde liegenden Problematik befassen, die darin besteht, dass die Kommunen häufig überschuldet sind und keine andere Alternative haben, als ihre Bestände zu verkaufen, und dass sie beim Verkauf häufig keine andere Alternative sehen, als die Bestände an einen Finanzinvestor en bloc zu verkaufen.
- Was passiert, wenn der EuGH zu dem Ergebnis kommt, dass es eine Gleichbehandlung von ausländischen und inländischen REITs geben muss. Damit haben wir die letzte Möglichkeit für eine nationale Besteuerung von Grundstücken aufgegeben.
- REITs ist ein anständiges, gutes und sinnvolles Kapitalmarktprodukt. Aber auch ein gutes Kapitalmarktprodukt rechtfertigt nicht neues Chaos im Steuerrecht und neue Steuerprivilegien.

DIE LINKE, Höll:

- Mittelfristig wird Ihr REITs-Gesetz zu Einnahmeverlusten führen. Es entsteht ein neues Steuerprivileg für den Finanzstandort Deutschland.
- Wir kommen zu einer Umorientierung in einem Wohnungsmarkt, der funktioniert und um den wir wahrscheinlich weltweit beneidet werden, in dem es bisher noch keine Gettoisierung gibt. Aber der Druck, kurzfristige Rendite zu erzielen, wird natürlich dazu führen, dass es zu Mieterhöhungen kommt und dass die Instandhaltung vernachlässigt wird. Fehlende Sanierungen werden auf der Tagesordnung stehen. In einer Situation, in der sich die Städte gerade in einem Umbruchprozess befinden, öffnen Sie auf diese Art und Weise die Türen für kurzfristige private Finanzinteressen. Das kann nicht sein.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Bundesverband Investment und Asset Management,  
Stellungnahme vom 15. Februar 2007 zum Gesetzentwurf anlässlich der Anhörung im  
Finanzausschuss am 28.02.2007:

"Wir begrüßen die Einführung von REITs als Bereicherung der Angebotspalette am Finanzplatz Deutschland. Das neue Produkt wird sich positiv auf den deutschen Immobilienmarkt auswirken. Hiervon werden auch andere Marktteilnehmer profitieren. Wir gehen dabei davon aus, dass der Gesetzgeber den fairen Wettbewerb zwischen Offenen Immobilienfonds und REITs gewährleisten wird."

DGB-Bundesvorstand,  
Stellungnahme vom 23.02.2007 zum Gesetzentwurf (anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss  
am 28.02.2007):

"REITs schütten den Großteil ihrer Gewinne an die Anteilseigner aus. Allein die Tatsache, dass REITs börsennotiert sind und damit täglich öffentlich bewertet werden, erzeugt einen großen Druck auf die Unternehmensführung, auch kurzfristig ein gutes Ergebnis vorzulegen. Die Wege zur Erhöhung und Sicherstellung der Rendite sind begrenzt. Sie sind im Wesentlichen auf folgende Instrumente der Nutzung von Effizienzpotenzialen ausgerichtet:

- maximale Ausnutzung von Mieterhöhungsmöglichkeiten,
- Streckung notwendiger Instandhaltung und Reparaturen,
- Luxusmodernisierung in ausgewählten guten Lagen,
- Effektivierung der Verwaltung,
- Verschärfter Leistungsdruck auf Beschäftigte und Personalabbau,
- Umfinanzierung,
- Gewinnbringender (Teil-)Verkauf geeigneter Wohnungsbestände.

Eine nachhaltige Bewirtschaftung von Immobilien wird unter der Regie der Finanzmärkte schwieriger.

[...] Der DGB begrüßt die im Gesetzentwurf vorgesehene Beschränkung des Handels mit Wohnungsimmobilen. Die 50% Regelung (Bestandswohnimmobilien) erscheint jedoch unzureichend. Sie gilt zudem nicht für Neubauten. Damit werden zukünftig immer weitere Bereiche des Wohnungsmarktes dem Renditedruck der Finanzmärkte ausgesetzt - mit entsprechend negativen Konsequenzen für die Mieterinnen und Mieter.

Lukrative Kaufangebote von Seiten der REITs, vor dem Hintergrund der Finanznot kommunaler Haushalte, werden den Anreiz steigern, öffentliche Wohnungen weiter zu privatisieren und auf

stadtplanerischen Gestaltungsspielraum zu verzichten. Um derartige Risiken einzugrenzen und Gestaltungsmissbrauch im Vorfeld kategorisch auszuschließen, wäre eine Beschränkung des Wohnimmobilienanteils auf 20% notwendig. Aus gewerkschaftlicher Sicht muss garantiert sein, dass Wohnungsimmobilien kein betriebswirtschaftlich relevantes Geschäftsfeld von REITs werden.

Kern des vorliegenden Gesetzentwurfs ist der Handel mit Gewerbeimmobilien. Die Bundesregierung verspricht sich von der Einführung von REITs eine Mobilisierung des gebundenen Immobilienvermögens. Dadurch soll den Unternehmen Liquidität zugeführt und ihre Investitionstätigkeit stimuliert werden. Der DGB sieht jedoch keinen unmittelbaren ökonomischen Handlungszwang. Die Liquiditätsausstattung der großen Kapitalgesellschaften (Dax30) ist mit über 110 Mrd. € so hoch wie nie. Die Investitionstätigkeit wird aktuell durch keinen Liquiditätsengpass beschränkt. Zudem lockert der Verkauf gebundenen Immobilienvermögens die Standortbindung der Unternehmen.

[...] Die Bundesregierung betrachtet die Einführung von REITs als eine notwendige Modernisierung des Finanzstandortes Deutschland. Sollte REITs nicht eingeführt werden, dann würde der Handel mit deutschen Immobilien über die Börsen von Paris, Amsterdam oder London abgewickelt werden. [...] Kommt man unter dem Strich zu der Auffassung, dass die negativen ökonomischen und sozialen Folgen der Kapitalmarktöffnung des Immobilienhandels überwiegen, dann ist eine stärkere politische Regulierung unumgänglich. Folglich müsste die Bundesregierung in ihrem Private-Equity-Gesetz diesem Sachverhalt Rechnung tragen. Ebenso müsste sie initiativ werden, um eine einheitliche Regulierung auf den internationalen Kapitalmärkten zu erzielen."

Prof. Jarass,

Stellungnahme vom 14. Februar 2007 zum Gesetzentwurf (anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss am 28.02.2007):

"Die Bundesregierung plant, ab 2007 die Erträge von Immobilienvermögen beim Unternehmen ganz steuerfrei zu stellen und die Erträge nur noch beim Aktionär zu besteuern, allerdings nur dann, wenn die Immobilien in die Rechtsform eines 'Real Estate Investment Trusts' (REIT) überführt werden. Dies widerspricht in mehrfacher Hinsicht der Grundidee der Unternehmenssteuerreform 2008, die eine einheitliche, im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst rechtsformunabhängige Besteuerung aller in Deutschland erwirtschafteten Erträge beim Unternehmen mit gleichmäßigen Sätzen und niedrigen Befolgungskosten zum Ziel hat. Es werden nun neue Sonderbesteuerungsformen für Immobilienvermögen geschaffen, die insbesondere alle gewerblichen Immobilienbesitzer veranlassen werden, ihre Immobilien in diese neue Organisationsform überzuführen. Inländische Anteilseigner dieser Trusts werden dann zukünftig zum vollen deutschen Einkommensteuersatz besteuert, ausländische Eigentümer nur mit dem deutschen Kapitalertragssteuersatz von 10% (z.B. für Empfänger in Irland). Damit werden noch stärker als bisher Arbeitsplätze von deutschen Finanzprovidern ins Ausland verdrängt, weil eine Kapitalverwaltung im Ausland steuerliche Vorteile erbringt."

Zentraler Immobilien Ausschuss (ZIA),

Stellungnahme vom 26. Januar 2007 zum Gesetzentwurf (anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss am 28.02.2007):

"Der ZIA stimmt dem Gesetzentwurf im Grundsatz zu, sieht aber auch Änderungsbedarf: Die geplante Ausklammerung von Bestandswohnimmobilien ist bedauerlich und schadet sowohl dem deutschen Finanzplatz als auch dem Ansehen des deutschen Rechtssystems, denn es wird nach außen suggeriert, dass in Deutschland - im Gegensatz zum Rest der Welt - aufgrund mangelnder gesetzlicher Schutzmechanismen die Einbeziehung von Wohnimmobilien in REITs unmöglich sei und man daher diesen Sonderweg gehen müsse."

**28.05.2007**

**Achtes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des  
Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes und anderer Vorschriften  
(8. VAGuaÄndG)**

**A. Gegenstand**

U.a. Ermöglichung der Ansiedlung von Versicherungs-Zweckgesellschaften, die Risiken von Versicherungs- und Rückversicherungsunternehmen übernehmen, ohne selbst Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu sein, und die Schadenrisiken vollständig über die Emission von Schuldtiteln oder einen anderen Finanzierungsmechanismus absichern. Ausdehnung der Aufsichtskompetenzen der BaFin.

**B. Zielsetzung/ Begründung**

- Damit wird die Ansiedlung von Versicherungs-Zweckgesellschaften auch in Deutschland möglich und der Finanzplatz Deutschland weiter gefördert.
- Schutz des Versicherungsnehmers durch die Rückversicherungsaufsicht mittelbar über die Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Erstversicherers.  
(BR-Drucksache 299/06)

**C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen**

Umsetzung der Richtlinie 2005/68/EG vom 16. November 2005 über die Rückversicherung

**D. Bewertungen der Bundesregierung**

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE)  
(BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 5):

Bezüglich des Achten Gesetzes zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes sowie zur Änderung des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes ist festzustellen, dass die Ziele der Maßnahmen erreicht wurden.

**E. Bewertungen des Bundestages**

2. Lesung, 01.02.2007 (BT-Plenarprotokoll 16/79)

CDU/CSU, Flosbach:

- Dieses Thema hat für uns eine große Bedeutung, weil deutsche Rückversicherungsunternehmen weltweit führend sind. Wenn wir also die Aufsicht über Rückversicherungsunternehmen in Europa harmonisieren, dann wollen wir gleiche Bedingungen für alle Versicherungsunternehmen in Europa. Gleichzeitig müssen wir aber beachten, dass die Rückversicherungsunternehmen nicht nur in Europa, sondern weltweit tätig sind. Wir dürfen unseren Unternehmen keine Fußangeln anlegen, sondern wir müssen die internationale Wettbewerbsfähigkeit im Auge behalten. Das ist uns mit Umsetzung der Richtlinie in deutsches Recht gelungen.

SPD, Krüger:

- Die Rückversicherungsrichtlinie enthält eine Option zur Einführung spezieller Versicherungszweckgesellschaften, die Versicherungsrisiken übernehmen, ohne selbst Versicherungs- oder Rückversicherungsunternehmen zu sein, und diese Risiken vollständig über die Emission von Schuldtiteln oder über einen anderen Finanzierungsmechanismus absichern. Der Gesetzentwurf erklärt essenzielle Bestimmungen des Aufsichtsrechts für auf solche Gesellschaften anwendbar und ermöglicht damit ihre Ansiedlung auch in Deutschland, was den Finanzplatz weiter fördert.

FDP, Schäffler:

- Unser Ziel ist es, den Standort Deutschland für Rückversicherungsunternehmen zu stärken. Wir denken, dass uns dies durch die Einführung internationaler Standards zum Zweck der europäischen Harmonisierung gelingt.

- Als Wermutstropfen bleiben die zusätzlichen Eingriffsrechte - beispielsweise Durchsuchungsrechte - der BaFin. Wir denken, dass die Versicherungsbranche keinen Anlass gegeben hat, die Kompetenzen der Aufsicht in diesem Maße auszuweiten.

GRÜNE, Schick:

- Es entstehen im Sektor der Rückversicherung die Voraussetzungen für einen europäischen Binnenmarkt.

Was den Inhalt des Umsetzungsgesetzes anbelangt, befürworten wir die zentralen Punkte. Enttäuschend aber bleibt, dass die Bundesregierung im Bereich der Antidiskriminierung über eine europarechtlich vorgegebene Minimallösung nicht hinaus gekommen ist.

DIE LINKE, Troost:

- Auch aus volkswirtschaftlicher Perspektive brauchen wir eine Versicherungsaufsicht und eine Versicherungsregulierung, die sicherstellt, dass im Fall des Falles Versicherer die eingetretenen Risiken schultern können. Aus dieser Perspektive beinhaltet der Gesetzentwurf einige Regelungen, die in die richtige Richtung gehen. Andererseits finden sich aber auch Deregulierungen, die wir nicht unterstützen.

- Die Ausdehnung des Beobachtungshorizonts der BaFin, die in einigen Bereichen vorgesehen ist, begrüßen wir. Dies ist eine sinnvolle Verbesserung und kann dazu beitragen, dass riskante Operationen von (Rück-) Versicherern ausbleiben oder frühzeitig aufgedeckt werden. Das Gesamtgefüge der Versicherungswirtschaft wird so gestärkt.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft,  
Stellungnahme vom 21.11.2006 zum Gesetzentwurf:

"Aufgrund des internationalen Charakters von Zweckgesellschaften stehen deutsche Vorschriften in einem Wettbewerb mit den Bestimmungen der anderen Länder. Geschäft wird daher nur dort gezeichnet, wo sachgerechte Bestimmungen bestehen. Es sei an dieser Stelle hervorgehoben, dass die Richtlinie im Hinblick auf Zweckgesellschaften zwar Mindestbestimmungen über den Gegenstand der national zu erlassenden Vorschriften enthält. Über ihren Inhalt wird hingegen keine Aussage getroffen. [...]

Sollte der Gesetzentwurf in dieser Form verabschiedet werden, haben Zweckgesellschaften die Möglichkeit, Geschäft in Deutschland zu betreiben. Tatsächlich ist jedoch zu befürchten, dass sich die Gesellschaften in anderen EU-Mitgliedstaaten, bspw. dem Vereinigten Königreich, niederlassen, da die dort zu erwartenden Regelungen das Risikoprofil der Gesellschaften besser abbilden und sich an Inhalt und Struktur des Geschäfts orientieren."

16.07.2007

**Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz - FRUG)**

A. Gegenstand

Änderungen im Wertpapierhandels-, im Börsen- und im Kreditwesengesetz: Vor- und Nachhandelstransparenzanforderungen für Börsen und nicht-börsliche Handelsplattformen, Pflichten im Zusammenhang mit Compliance, Risikokontrolle, Innenrevision und Auslagerung von Tätigkeiten sowie erweiterte Pflichten zum Management und zur Offenlegung von Interessenkonflikten.

B. Zielsetzung/ Begründung

Umsetzung der EU-Richtlinien.

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Richtlinie 2004/39/EG vom 21. April 2004 über die Märkte für Finanzinstrumente, teilweise Umsetzung der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 (Durchführungsrichtlinie).

Die Verordnung (EG) Nr. 1287/2006 der Kommission vom 10. August 2006 (Durchführungsverordnung) ist mit ihrem In-Kraft-Treten unmittelbar geltendes Recht. In Konsequenz dieser unmittelbar geltenden Verordnung sind Vorschriften mit demselben Regelungsgegenstand im Wertpapierhandelsgesetz und im Börsengesetz aufzuheben.

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

31.10.2008,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/10764, S. 1 f):

Durch verstärkte Informationspflichten gegenüber den Kunden, erhöhte Anforderungen bei der Einholung von Angaben über die Kunden sowie durch die Vorschriften zur Werbung und zur bestmöglichen Ausführung von Aufträgen verbessert sich der Anlegerschutz. Dabei erhöht sich aufgrund des Detailgrades der umgesetzten Vorschriften allerdings notwendigerweise der zeitliche und inhaltliche Aufwand zur Einhaltung der Regeln. Die Kunden haben Vorteile durch bessere Informationen und eine höhere Kostentransparenz. Aufgrund des durch die MiFID geförderten nationalen und europäischen Wettbewerbs zwischen Wertpapierfirmen und Handelsplätzen sind zudem mittelfristig sinkende Preise für Wertpapierdienstleistungen zu erwarten. [...]

Für die Finanzwirtschaft ist insbesondere die zunehmende Integration der europäischen Märkte durch die Ausweitung des Konzepts des Europäischen Passes von Bedeutung. Die grenzüberschreitende Erbringung von Wertpapierdienstleistungen wird durch die MiFID weiter erleichtert. Zudem ergeben sich durch den gesteigerten Wettbewerb zwischen den Handelsplätzen sinkende Transaktionskosten, die der Kreditwirtschaft zugute kommen.

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 8):

Durch das Finanzmarkttrichtlinie-Umsetzungsgesetz wurden neue Vorgaben für Handelsplattformen einschließlich multilateraler Handelssysteme (MTFs) und systematischer Internalisierer eingeführt. Diese Regelungen sind geeignet, das Vertrauen in diese Handelsplattformen zu stärken und so diese neuen Vertriebswege zu unterstützen.

E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Protokoll 16/91, S. 9197ff)

**20.07.2007**

**Erste Verordnung zur Änderung der Finanzanalyseverordnung**

A. Gegenstand

Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.

G. Status

In Kraft

**20.07.2007**

**Verordnung zur Konkretisierung der Verhaltensregeln und Organisationsanforderungen für Wertpapierdienstleistungsunternehmen (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung - WpDVerOV)**

A. Gegenstand

Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009

**21.11.2007**

**Erste Verordnung zur Änderung der Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung**

**A. Gegenstand**

Diese Verordnung dient der weiteren Umsetzung der Richtlinie 2006/73/EG der Kommission vom 10. August 2006 zur Durchführung der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die organisatorischen Anforderungen an Wertpapierfirmen und die Bedingungen für die Ausübung ihrer Tätigkeit sowie in Bezug auf die Definition bestimmter Begriffe für die Zwecke der genannten Richtlinie.

**G. Status**

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.07.2009

**21.12.2007**

**Gesetz zur Änderung des Investmentgesetzes und zur Anpassung anderer Vorschriften (Investmentänderungsgesetz - InvÄndG)**

**A. Gegenstand**

Aufhebung oder Vereinfachung von Informationspflichten, Vereinfachung der Genehmigungspraxis der BaFin, Erweiterung der Anlagemöglichkeiten in Bezug auf die erwerblichen Vermögensgegenstände, Schaffung zweier neuer Assetklassen, Investitionsmöglichkeit in ÖPP (Infrastrukturfonds).

**B. Zielsetzung/ Begründung**

Stärkung des Investmentfondsstandortes Deutschland. Ziel des Gesetzes ist es, mit einem modernen und leistungsfähigen Regulierungs- und Aufsichtsrahmen die internationale Wettbewerbsfähigkeit der Fondsbranche zu steigern, die Innovationstätigkeit zu fördern und der Abwanderung von Fondsvermögen an andere Standorte entgegenzuwirken, ohne den wichtigen und notwendigen Anlegerschutz zu vernachlässigen.  
(BR-Drucksache 274/07)

**C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen**

Deregulierung durch Anpassung an die Harmonisierungsvorgaben der Richtlinie 85/611/EWG (OGAW-Richtlinie).

**D. Bewertungen der Bundesregierung**

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors. Mit dem Investmentänderungsgesetz wurden verschiedene Maßnahmen getroffen, um das Vertrauen der Anleger in das Produkt des „offenen Immobilienfonds“ zu stärken. Die Schwachstellen der bisherigen Regelungen wurden beseitigt.

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 9):

In der 16. Wahlperiode wurden u. a. die Investitions- und Anlagemöglichkeiten insbesondere durch das Investmentänderungsgesetz verbessert, das auch die Einführung eines Infrastruktur-Sondervermögens (PPP-Fonds) vorsieht. Auch das im November 2008 gegründete, auf PPP-Fragen spezialisierte Beratungsunternehmen „Partnerschaften Deutschland“ wird im Rahmen seiner übertragenen Grundsatzarbeiten auf die Verbesserung der Investitions- und Anlagemöglichkeiten für PPP hinwirken.

Der PPP-Markt hat sich in Deutschland seit 2000 insgesamt positiv entwickelt. Im Hoch- und Tiefbau gibt es derzeit 124 PPP-Projekte mit Vertragsabschluss. Das Gesamtinvestitionsvolumen dieser Projekte beläuft sich auf über 5,4 Mrd. Euro (Stand 30. April 2009).

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 08.09.2007 (BT-Protokoll 16/123)

CDU/CSU, Dautzenberg:

- Wer den deutschen Fondsstandort stärken will, muss sich unweigerlich mit den Entwicklungen in Luxemburg auseinandersetzen. Das ist keine Kopie der Luxemburger Verhältnisse, sondern unsere eigene Antwort auf die Entwicklungen in der Fondsbranche seit Inkrafttreten des Investmentmodernisierungsgesetzes im Januar 2004.
- Uns ging es bei dem Gesetzentwurf nicht um eine Reform der Hedgefondsgesetzgebung, sondern um eine Förderung des deutschen Spezial- und Publikumsfondsstandortes auf breiter Basis. Im Kern verfolgt der heute vorliegende Gesetzentwurf erstens das Ziel, bestehende Investmentprodukte konkurrenzfähiger zu machen, zweitens, die Innovationsfähigkeit des deutschen Fondsstandorts zu stärken, und drittens, überflüssige Regulierungen abzubauen.
- Das Infrastruktursondervermögen ermöglicht die Erschließung neuer finanzieller Ressourcen für öffentlich-private Partnerschaften, indem es den Markt auch für private Anleger öffnet.
- Demnächst können Mikrofinanzpublikumsfonds in Deutschland aufgelegt und vertrieben werden. Das ist nicht nur ein wichtiges entwicklungspolitisches Signal, sondern auch ein interessantes Angebot an die Fondsproduzenten und -anleger in Deutschland.
- In besonderem Wettbewerb mit dem Luxemburger Fondsstandort steht der deutsche Spezialfonds. Die Luxemburger haben den Spezialfonds in den letzten Jahren stetig weiterentwickelt. Deshalb war uns klar: Wir müssen hier deutlich nachholen, wenn wir vermeiden wollen, dass Deutschland für Spezialfonds als Produktionsstandort künftig keine Rolle mehr spielt.
- Zur Stärkung der Konkurrenzfähigkeit der deutschen Fondsbranche müssen allerdings nicht nur die Marktbedingungen denen ausländischer Fondsprodukte angeglichen werden. Die Wettbewerbsvoraussetzungen deutscher Fonds müssen auch mit denen inländischer Konkurrenzprodukte wie beispielsweise der Versicherungen übereinstimmen. In diesem Punkt konnten wir bezüglich der Kostenvorausbelastung von Fondssparplänen und Versicherungen mit unserem Koalitionspartner leider keine Einigung erzielen. Für die Union bleibt es aber Ziel, alle Vorsorge- und Anlageprodukte in Deutschland mit den gleichen Ausgangsvoraussetzungen auszustatten.

SPD, Hauer:

- Deutschland ist ein starker Standort für Investmentfonds. Wir als Politiker müssen etwas dafür tun, dass dieser Standort auch attraktiv bleibt. Wir befinden uns nicht nur mit Luxemburg, sondern auch mit anderen Standorten in Konkurrenz, und wir wollen mit diesem Gesetzentwurf dazu beitragen, dass wir für institutionelle Anleger, die nach Deutschland kommen, wettbewerbsfähig sind und bleiben. Das heißt, wir wollen es mit der Regulierungsdichte nicht übertreiben, sondern das richtige Maß zwischen einer sinnvollen Regulierung und der notwendigen Freiheit finden.
- Ferner gibt es das neue Instrument des Mikrofinanzfonds, das vor allem für erfahrene Anleger geeignet ist; dabei handelt es sich nämlich um ein extrem risikobehaftetes Produkt. In Zukunft wird es möglich sein, dieses Produkt in Deutschland zu kaufen.

FDP, Schäffler:

- Eine durchgreifende Liberalisierung gehen Sie mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht an. Damit wird der Fondsstandort Deutschland im internationalen Vergleich nicht gestärkt und kann seinen Rückstand insbesondere gegenüber Luxemburg nicht aufholen. Der Exodus der Investmentbranche aus Deutschland wird sich fortsetzen. Erst waren es die Publikumsfonds, und bald sind es die Spezialfonds.
- Vor allem im Bereich der alternativen Investments tun Sie nichts. Sie verziehen sich lieber auf den Zuschauerplatz und schauen, wie der Finanzplatz Deutschland den Anschluss gegenüber unseren internationalen Wettbewerbern verliert. Die schlafen nämlich nicht, sondern setzen sich aktiv für ihren Finanzplatz vor Ort ein.
- Wenn wir die Bestimmungen etwas praxisgerechter fassen, dann gelingt es uns vielleicht, Deutschland als Standort für Hedgefonds voranzubringen. Es ist doch besser, möglichst viele Fonds dafür zu gewinnen, sich dem deutschen Investmentrecht und der deutschen Finanzaufsicht zu unterstellen, anstatt sich in Offshoregebieten anzusiedeln.
- Nur wenn wir selbst ein gewichtiger Standort sind, können wir in der internationalen Diskussion erfolgreich auf Transparenz dringen. Nur wenn in Deutschland selbst Kapitalsammelstellen entstehen, weil wir hier attraktive Investitionsbedingungen haben, bekommen wir auch Kapital für die deutsche Wirtschaft.

GRÜNE, Schick:

- Das Ziel, den Anlegerinnen- und Anlegerschutz deutlich zu stärken, wird verfehlt. Im ursprünglichen Referentenentwurf war mehr vorgesehen. Sie sind aber leider im Rückwärtsgang unterwegs gewesen und haben gute Regelungen, die schon drin waren, zurückgenommen.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Bundesverband Investment und Asset Management,  
Stellungnahme vom 28. Juni 2007 zum Gesetzentwurf (S. 2f):

"Eine Vielzahl der geplanten Neuregelungen ist geeignet, unter Wahrung der Interessen der Anleger zu einer Deregulierung beizutragen und unnötigen Bürokratieaufwand abzubauen. [...] Der Blick ins Ausland - vor allem nach Luxemburg - zeigt aber auch, dass das Ziel, den Investmentstandort Deutschland im europäischen Vergleich zu stärken, mit dem vorliegenden Entwurf noch nicht im wünschenswerten und möglichen Ausmaß erreicht wird. [...] Der Entwurf enthält noch immer einige Regelungen, die die von der EU gesetzten Mindeststandards überschreiten. Daneben wird außerhalb des Geltungsbereichs der EU-Richtlinie noch nicht ausreichend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, nationale Handlungsspielräume auch im Anlegerinteresse auszubauen, um für den künftigen internationalen Wettbewerb vorbereitet zu sein."

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft,  
Stellungnahme vom Juni 2007 zum Gesetzentwurf:

"Wir begrüßen ausdrücklich die Einführung zweier neuer Sondervermögen. Auf diese Weise werden die Anlagemöglichkeiten zur Risiko-Diversifizierung und Renditesteigerung sinnvoll erweitert. Im Hinblick auf die künftigen Infrastrukturfonds sehen wir es jedoch als marktgerechter an, wenn Beteiligungen an ÖPP-Projektgesellschaften auch bereits vor Abschluss der Erstellung oder Sanierung der Infrastruktur-Projekte in der Betreiberphase erworben werden dürften. Bei einer Beibehaltung des aktuellen Entwurfes würden die Investitionsmöglichkeiten regelmäßig stark eingeschränkt. [...] Wir begrüßen die geplante Liberalisierung der Anlagebestimmungen für Spezialfonds. Um im Wettbewerb mit dem Standort Luxemburg jedoch auch nachhaltig konkurrenzfähig zu bleiben, sollten auch die noch verbliebenen Anlage-Beschränkungen für Sonstige und Spezial-Sondervermögen entfallen. Daher regen wir die zusätzliche Streichung der einzelnen Anlagegrenzen für Derivate und die Kreditaufnahme an."

**21.12.2007**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Anlageverordnung (AnlVÄndV 2)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

In Kraft

**23.12.2007**

**Neuntes Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes**

A. Gegenstand

Änderung der Vorschriften über die Übertragung eines Bestandes an Versicherungsverträgen von einem Versicherungsunternehmen auf ein anderes zur Wahrung der Belange der Versicherten. Festlegung der Anforderungen an das Risikomanagement der Versicherer.

B. Zielsetzung/ Begründung

Umsetzung eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts, Anpassung der Versicherungsaufsicht an internationale Standards und Verschärfung der Aufsicht über Lebensversicherungsunternehmen. (BR-Drucksache 599/07)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Möglichkeit der rechtzeitigen Vorbereitung der Versicherungswirtschaft auf die kommenden Aufsichtsstandards des europäischen Solvency-2-Regimes.

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 5):

Mit dem Neunten Gesetz zur Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes wurde innerhalb der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist eine Neuregelung des § 14 des Versicherungsaufsichtsgesetzes geschaffen. Bezüglich der Anpassung der Versicherungsaufsicht an Veränderungen internationaler Standards für die Finanzaufsicht verläuft die Umsetzung bei den beaufsichtigten Versicherungsunternehmen planmäßig. Die Notwendigkeit und Richtigkeit dieser Regelungen wird durch die Erfahrungen mit der aktuellen Finanzkrise bestätigt. Im Rahmen der Vereinfachung der Berechnung der Mindestüberschussbeteiligung der Versicherten in

der Lebensversicherung wurde am 4. April 2008 (BGBl. I S. 690) eine Durchführungsverordnung erlassen (BGBl. I S. 690). Das unter Frage 1c) genannte Gesetz setzte die Richtlinie, auf dem es beruht, fristgerecht um. Mit dem Erlass der Inhaberkontrollverordnung erfolgte die weitere Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie (BGBl. I S. 562).

E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Protokoll 16/126, S.13250 ff)

**27.02.2008**

**Zweite Verordnung zur Änderung der Solvabilitätsbereinigungs-Verordnung (SolBerVÄndV2)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 21) :

Damit erfolgte eine Förderung und Liberalisierung der Finanzmärkte bzw. des Bankensektors.

G. Status

In Kraft

**28.03.2008**

**Gesetz zur Modernisierung der Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für  
Finanzdienstleistungsaufsicht (Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz - FinDAStrModG)**

A. Gegenstand

Änderung der Führungsstruktur der BaFin: Einsetzung eigenverantwortlicher Exekutivdirektoren neben dem Präsidenten.

B. Zielsetzung/ Begründung

Schaffung der Voraussetzungen für fachlich sicher verankerte Entscheidungen in der gesamten Bandbreite der Tätigkeit der BaFin.  
(BR-Drucksache 671/07)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 10):

Die Rechts- und Fachaufsicht des BMF wurde mit der Neustrukturierung der Führung der BaFin durch das Aufsichtsstrukturmodernisierungsgesetz gestärkt. Den Exekutivdirektoren obliegt nach § 6 Absatz 3 Satz 2 des Finanzdienstleistungsaufsichtsgesetzes (FinDAG) die Eigenverantwortung für ihren Geschäftsbereich.

Das BMF führt mit den Mitgliedern des Direktoriums jährlich mehrere Aufsichtsgespräche auf mehreren Hierarchieebenen zu den Themen aus deren Zuständigkeitsbereich. Im Übrigen hat der Präsident den Verwaltungsrat regelmäßig über die Geschäftsführung zu unterrichten (§ 7 Absatz 1 Satz 3 FinDAG) und die Exekutivdirektoren haben über ihre Aufgabenbereiche zu berichten (§ 7 Absatz 1 Satz 4 FinDAG).

E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Protokoll 16/142, S. 15043 ff)

**04.04.2008**

**Verordnung über die Mindestbeitragsrückerstattung in der Lebensversicherung (MindZV)**

D. Bewertungen der Bundesregierung

16.10.2008,

Antwort der Parl. Staatssekretärin Kressl auf die Schriftliche Frage von Herbert Schui (DIE LINKE) (BT-Drucksache 16/10649, Frage 22) :

Damit erfolgte eine Re-Regulierung bzw. stärkere Kontrolle der Finanzmärkte und des Bankensektors.

G. Status

In Kraft

**12.08.2008**

**Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen (MoRaKG)**

A. Gegenstand

Verbesserung der Rahmenbedingungen für Wagniskapital- und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften: steuerliche Vergünstigungen, u.a. Befreiung von der Gewerbesteuerpflicht. Bestimmung der Anforderungen hinsichtlich der Geschäftstätigkeit und Ausgestaltung der Aufsicht

B. Zielsetzung/ Begründung

Beteiligungskapital ist eine wichtige Finanzierungsquelle für junge und mittelständische Unternehmen, die auf Grund fehlender Sicherheiten Schwierigkeiten haben, Bankkredite zu bekommen. Beteiligungsmarkt in Deutschland jedoch noch unterentwickelt. Veränderung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Wagniskapital- und Unternehmensbeteiligungsgesellschaften dahingehend, dass sie vermehrt Beteiligungskapital für solche Unternehmen zur Verfügung stellen. Deutschland soll ein attraktives Sitzland für Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften werden.

(BR-Drucksache 567/07)

### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union vereinbar. Die vorgesehene zielgenaue steuerliche Förderung orientiert sich an den Vorgaben der Europäischen Kommission für Beihilfen im Risikokapitalbereich.

### D. Bewertungen der Bundesregierung

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 10):

Ob die mit dem Gesetz zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungsgesellschaften (MoRaKG) angestrebten Ziele der Förderung junger und innovativer Unternehmen erreicht werden, kann derzeit noch nicht beurteilt werden, da die steuerlichen Regelungen des MoRaKG erst dann in Kraft treten können, wenn die Europäische Kommission ihre Vereinbarkeit mit dem gemeinsamen Markt festgestellt hat.

### E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 27.06.2008 (BT-Protokoll 16/173)

CDU/CSU, Flosbach:

- Es gibt viele junge Unternehmen mit zukunftsweisenden Ideen, denen das Eigenkapital fehlt und die auch bei ihren Banken keinen persönlichen Kredit mehr bekommen, weil den Banken das Risiko zu groß ist, das eingesetzte Kapital vollständig zu verlieren. Aus diesem Grunde erhalten diese jungen Unternehmer bzw. Existenzgründer kein Kapital mehr.

- Wir verfolgen mit diesem Gesetz mehrere Ansätze: Wir wollen Investitionen möglichst in deutsche Unternehmen, wir wollen möglichst deutsche Investoren, und wir wollen vor allen Dingen Kapitalbeteiligungsgesellschaften, Private-Equity-Fonds, Venture-Capital-Fonds oder Wagniskapital-Fonds in Deutschland. Sie müssen in Deutschland ansässig sein, weil auch im Ausland längst bewiesen ist, dass die Unternehmen, die Fonds und die Manager nahe zusammen sein müssen, damit sich die Investitionen in diese neuen wachstumsintensiven Betriebe rentieren und sie auch durchgeführt werden.

- Die Hightech-Strategie der Bundesregierung findet durch dieses Gesetz volle Unterstützung. Unsere Wissensgesellschaft braucht diese innovativen Unternehmen aus der Spitzen- und hochwertigen Technologie. Wir machen den Investoren ein faires Angebot, dieses Risiko auch einzugehen. Wir bringen hiermit den Finanzstandort Deutschland ein großes Stück nach vorn.

CDU/CSU, Riesenhuber:

- Sind die Grenzen - Höchstalter von zehn Jahren und 20 Millionen Euro Eigenkapital - zu eng gesteckt? Schneiden wir damit nicht gerade diejenigen von der Beteiligung ab, die den Durchbruch zu wirklich großen Unternehmen schaffen können? Brauchen wir nicht gerade sie? Von den größten 55 Unternehmen, die seit 1960 gegründet worden sind, befinden sich 53 in den USA und zwei in Europa. Das ist nicht das, was Europa für seine Zukunft braucht. Insofern sind wir noch nicht da, wo wir hinwollen.

SPD, Hauer:

- Viele Produkte oder Ideen, die erfunden werden, werden nie in die Wirklichkeit umgesetzt, weil Kapital fehlt. Das kann man auch als ein Versagen des Private-Equity-Markts benennen, weil nicht in neue und junge Unternehmen investiert wird. Wir versprechen uns von den Gesetzentwürfen, dass viele Ideen, die jetzt auf dem Patentamt liegen oder noch in den Köpfen sind, zu neuen Unternehmen werden, dass sie Arbeitsplätze schaffen und unser weiter unterstützen.

FDP, Schäffler:

- Sie konzentrieren sich nur auf die Frühphase. Das betrifft letztendlich nur einen ganz kleinen Teil der Branche. Dieses Gesetz sieht für einen begrenzten Teil von Unternehmen Erleichterungen vor, die jedoch nur bei Erfüllung mehrerer bürokratischer Vorschriften gewährt werden. Wenige Unternehmen nur werden diese bürokratischen Bedingungen überhaupt erfüllen wollen, so dass auch kein besonderer Wachstumseffekt davon zu erwarten ist.
- Trennung zwischen guter Start-up-Beteiligung und bösen Unternehmensübernahmen verkehrt.

GRÜNE, Scheel:

- Es geht nicht nur darum, dass wir uns die Frage stellen müssen, ob genügend Kapital nach Deutschland kommt, sondern es geht auch darum, die Investoren vor Ort zu halten. Ob ein innovatives Unternehmen in der Frühphase Kapital bekommt, hängt ganz entscheidend davon ab, ob im regionalen Umfeld Wagniskapitalfirmen angesiedelt sind. Wir brauchen ein - auch im internationalen Maßstab - attraktives steuerliches Umfeld für Wagniskapitalfinanzierung.
- Die Förderung von Wagniskapital ist kein Selbstzweck. Innovationen sind die Triebfedern für nachhaltige Wertschöpfung und für zukunftsfähige Arbeitsplätze.
- Gemessen am Bruttoinlandsprodukt wurden in Deutschland nur halb so viele Wagniskapitalfinanzierungen getätigt wie im europäischen Durchschnitt. Hier liegt ein sehr wertvolles Potenzial brach.
- Sie haben das Ziel, vernünftige steuerliche Bedingungen für Wagniskapital zu schaffen, nicht umgesetzt. Durch die schlechte Verzahnung von Abgeltungsteuer und Unternehmensbesteuerung werden Beteiligungsfinanzierungen ab 2009 der steuerlich unattraktivste Finanzierungsweg sein.
- Ich habe fast den Eindruck, Sie haben versucht, Wagniskapitalfinanzierungen zukünftig zu verhindern. Kreditzinsen werden mit 25 Prozent besteuert, Dividenden und Veräußerungsgewinne mit fast 50 Prozent. Das kann nicht Sinn und Zweck des Ganzen sein.

GRÜNE, Schick:

- Das Verhältnis zwischen dem Kreditnehmer und dem, der die Forderung in den Händen hält hat sich in den letzten Jahren verschoben. Durch Veränderungen auf den Finanzmärkten und durch Veränderungen in Bezug auf die Globalisierung, die dazu führen, dass Kredite weiterverkauft werden, kommt es zu keinem fairen Ausgleich auf Augenhöhe mehr. Wir wollen ein sicheres Netz einziehen, damit der Verbraucher nicht mit dem Rücken zur Wand steht. Das erreichen Sie mit Ihrem Gesetzentwurf nicht.

DIE LINKE, Troost:

- Sie fördern nicht junge kleine und mittelständische Unternehmen, die Unterstützung wirklich brauchen könnten, sondern nur die Kapitalgeber solcher Unternehmen, nämlich bestimmte Private-Equity-Fonds, die durch Bereitstellung von Kapital diese Unternehmen fördern sollen.
- Die Förderung gilt für Fonds mit Beteiligungen an Unternehmen mit bis zu 20 Millionen Euro Eigenkapital und einem Alter von bis zu zehn Jahren. Es gibt laut KfW nicht ein einziges kleines oder mittelständisches Unternehmen gibt, das 20 Millionen Euro Eigenkapital hat.
- Das ganze Gesetz mit seiner Befreiung von der Gewerbesteuer, mit den fortgesetzten Steuerprivilegien für die Fondsmanager und die sogenannten Business-Angels ist nichts anderes als ein riesiges Steuergeschenkpaket für Leute in Gehaltsklassen, bei denen sich Normalsterbliche gar nicht vorstellen können, was man mit so viel Geld anfangen kann.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften - German Private Equity and Venture Capital Association, Stellungnahme vom 17.10.2007 zum Gesetzentwurf:

"Es sei darauf hingewiesen, dass das Gesetz mit einer kleinen Ausnahme in keiner Weise ein Fördergesetz ist. Die einzige „Förderung“ ist eine Erleichterung der Verlusterhaltung bei Beteiligungserwerben und -veräußerungen nach § 8 c KStG in der ab 2008 geltenden Fassung. Aber auch hier fällt es schwer, von einer „Förderung“ zu sprechen, da es um eine notwendige Ausnahmeregelung geht, die bereits im Rahmen der Beratung des Unternehmenssteuerreformgesetzes 2008 angekündigt und auch vom Bundesfinanzministerium als notwendig angesehen wurde. [...] Da Private Equity-Häuser langfristig investieren, benötigen sie eine rechtlich und steuerlich langfristig verlässliche Umgebung, um agieren zu können. Dieses

Klima wurde in der Vergangenheit nicht geschaffen und sollte durch dieses Gesetz dringend geschaffen werden. Der vorliegende Gesetzentwurf ist nicht dazu angetan, dieses Klima und diesen Zustand zu generieren. Er bedarf der wesentlichen Verbesserung oder besser der vollkommenen Neufassung."

Bundesverband Kapital für den Mittelstand;  
Stellungnahme zum Gesetzentwurf:

"Statt einer breiten Förderung von Unternehmenskapital-Beteiligungsgesellschaften auch für mittelständische Unternehmen und der durch diese Unternehmen initiierten Investitionen und Arbeitsplätze am Standort Deutschland beschränkt sich der Gesetzentwurf im Wesentlichen auf die Förderung von Frühphasenfinanzierung junger Unternehmen. Diese Wagnisfinanziers machen aber nur einen sehr kleinen Teil der Beteiligungsgesellschaften aus. Folglich werden nur ganz wenige Gesellschaften vom Gesetzentwurf zur Modernisierung der Rahmenbedingungen für Kapitalbeteiligungen erfasst. [...]

Weitergehende Maßnahmen wären erforderlich, um den Unternehmen auf breiter Front eine weitere Finanzierungsalternative in Form von Beteiligungskapital dauerhaft anbieten zu können. Gerade für mittelständische Unternehmen sind Kapitalbeteiligungsgesellschaften als Finanzierungsquelle heutzutage unverzichtbar. Zugleich ist für diese Unternehmen auch wichtig, dass der Finanzierungspartner nicht global residiert, sondern in der Region oder wenigstens in Deutschland angesiedelt ist. Ein stärkeres Engagement von Beteiligungsgesellschaften bei der Finanzierung mittelständischer Unternehmen kann aber nur gelingen, wenn die Finanziers in Deutschland auf Wettbewerbsbedingungen treffen, die sie gegenüber einer im Ausland ansässigen Beteiligungsgesellschaft nicht benachteiligen. Dies ist derzeit nicht der Fall und wird auch mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht erreicht.

Eine einheitliche Gestaltung ist auch bei der Aufsicht der Kapitalbeteiligungsgesellschaften wünschenswert. Die Unterstellung der Wagniskapitalgesellschaften der Aufsicht durch die BaFin - während Unternehmensbeteiligungsgesellschaften der Aufsicht durch die Wirtschaftsministerien der Länder unterstehen und die übrigen Beteiligungsgesellschaften überhaupt keiner Aufsicht unterliegen - ist nicht nachvollziehbar. Eine Gründung und Verwaltung eines Fonds beispielsweise von Luxemburg aus ist sicher der einfachere Weg, als sich der Aufsicht durch die BaFin zu unterwerfen, nur um möglicherweise als vermögensverwaltender Fonds anerkannt zu werden. Denn diese Anerkennung ist mit erheblichen Risiken behaftet, die eine Abwanderung ins Ausland geboten erscheinen lassen, in keinem Fall aber die Ansiedlung entsprechender Kapitalgeber in Deutschland fördern."

KfW,  
Stellungnahme vom 17.10.2007 zum Gesetzesentwurf:

"Wir begrüßen den vorliegenden Gesetzentwurf. Insbesondere halten wir es für positiv, dass der vorliegende Regierungsentwurf vorsieht, die Aktivitäten von Wagniskapitalbeteiligungsgesellschaften unter bestimmten Voraussetzungen als steuertransparent / vermögensverwaltend einzustufen.

[...] Die beiden zentralen Abgrenzungskriterien für Zielunternehmen (20 Mio. € Eigenkapital, 10 Jahre) stellen eine deutliche Ausweitung gegenüber dem BMF-Eckpunktepapier aus dem Mai dieses Jahres dar und sind im Hinblick auf den VC-Standort Deutschland sehr zu begrüßen. Zusätzlich möchten wir anmerken, dass für eine Stärkung der Eigenkapitalbasis auch im breiten Mittelstand eine Ausweitung der Altersgrenze überlegenswert wäre."

Prof. Jarass,  
Stellungnahme vom 21.10.2007 zum Gesetzesentwurf (S. 11):

"Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob man innovative Unternehmensgründungen dadurch fördern sollte, dass man nicht etwa den Gründern und Eigentümern, sondern anonymem Finanzkapital für die Gründungs- und Aufbauphase Steuerfreiheit zusichert. Wollte man trotzdem derartige Begünstigungen einführen, so müssen die begünstigten Firmenbeteiligungen zumindest

nach Unternehmenszweck, nämlich 'innovativ' oder 'hightech' oder 'gutachterlich empfohlen' gesetzlich genau definiert sein. Nur so kann der von Bundesfinanzminister Steinbrück zu Recht befürchtete Missbrauch ausreichend eingedämmt und die Förderung zielgenau ausgerichtet werden."

**12.08.2008**

**Gesetz zur Begrenzung der mit Finanzinvestitionen verbundenen Risiken  
(Risikobegrenzungsgesetz)**

**A. Gegenstand**

Verbesserung der Transparenz bei Finanzinvestitionen: Bessere Informationen über Inhaber wesentlicher Beteiligungen, verbesserte Transparenz bei Verkäufen von Kreditforderungen, Verbesserung der Aussagekraft der Meldungen über Veränderungen wesentlicher Stimmrechtsanteile, Konkretisierung der Informationsrechte der Belegschaften.

**B. Zielsetzung/ Begründung**

Gestaltung der Rahmenbedingungen so, dass gesamtwirtschaftlich unerwünschte Aktivitäten von Finanzinvestoren erschwert oder möglicherweise sogar verhindert werden, ohne zugleich Finanz- und Unternehmenstransaktionen, die effizienzfördernd wirken, zu beeinträchtigen. Hauptmittel dazu Förderung von Transparenz. Beschränkung der Tätigkeit der Finanzinvestoren hingegen nicht sinnvoll, da Ausweichreaktionen den Finanzplatz Deutschland schwächen würden.  
(BR-Drucksache 763/07)

**C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen**

Beschluss der G8-Regierungschefs zur Finanzaufsicht bei Hedgefonds und Private-Equity-Fonds

**D. Bewertungen der Bundesregierung**

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 9):

Das ABS-Volumen in Deutschland ist seit dem Jahr 2000 bis Mitte 2007 stark angestiegen. Nach dem weltweiten Einbruch der Verbriefungsmärkte Mitte 2007 ist die Neuemission von strukturierten Kreditprodukten nach wie vor nur mehr eingeschränkt möglich. Die Bundesregierung ist unbeschadet der aktuellen Auswirkungen der internationalen Finanzmarktkrise auf den deutschen Verbriefungsmarkt der Auffassung, dass das Instrument der Verbriefung grundsätzlich ein zweckmäßiges Mittel darstellen kann, um den Zugang gerade des Mittelstandes zu notwendigem Kapital zu verbessern und eine effiziente Risikoallokation zu ermöglichen. Dabei gilt für das Segment des Verbriefungsmarktes, was auch für die Finanzmärkte im Allgemeinen gilt. Selbstregulierung allein kann die Stabilität der Finanzmärkte nicht sichern, es bedarf eines regulatorischen Rahmens der Staatengemeinschaft, die Regeln setzt und durchsetzt.

**E. Bewertungen des Bundestages**

2. Lesung, 27.06.2008 (BT-Protokoll 16/173)

SPD, Hauer:

- Wir tun damit insgesamt nicht nur unseren Anlegern, sondern auch unserem Wachstum einen Gefallen, weil transparent gemacht wird, wie investiert wird und welche Ziele damit verfolgt werden, wodurch letztlich der Standort attraktiver gemacht wird.

SPD, Steinbrück:

- Ich glaube, dass es richtig ist, sich auch mit den Risiken zu beschäftigen und gewissen Fehlentwicklungen auf nationalstaatlicher Ebene mit einem solchen Risikobegrenzungs-gesetz einen Riegel vorzuschieben. Dass der Staat eingreift, ist der explizite Wunsch der Branche selber gewesen. Der Inhalt dieses Gesetzentwurfs entspricht zum überwiegenden Teil den Vorschlägen der Branche.
- Kreditverkäufe sind weltweit ein wichtiges Refinanzierungsinstrument für Banken. Es macht insgesamt keinen Sinn, diese Kreditverkäufe zu diskreditieren; denn von diesem Refinanzierungspotenzial profitieren alle Kunden von Sparkassen, Genossenschaftsbanken und anderen Banken: Kredite werden dadurch billiger.

FDP, Schäffler:

- Die Zielrichtung der Bundesregierung nämlich „gesamtwirtschaftlich unerwünschte Aktivitäten von Finanzinvestoren“ zu erschweren oder sogar zu verhindern, teilen wir ausdrücklich nicht. Es ist ein tiefer Eingriff in die Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft, wenn die Große Koalition entscheidet, welche Investitionen gewünscht sind und welche nicht.
- Wenn in Deutschland bürokratische Vorschriften gelten, die bei unseren Nachbarn nicht gelten, dann werden ausländische Investoren schon merken, dass sie uns in Deutschland nicht willkommen sind. Es bringt auch nichts, immer von gleichen Wettbewerbsbedingungen in Europa zu sprechen, dann aber nach Art des Gutmenschentums nationale Regeln draufzusatteln. Das schadet dem Finanzplatz Deutschland und damit der gesamten deutschen Wirtschaft.
- Das gilt übrigens auch für Staatsfonds. Sie wollen sie aussperren. Doch gerade die Bankenkrise hat gezeigt, wie hilfreich diese Fonds für europäische Großbanken sein können.
- In ihrer jetzigen Form führen die Gesetze zu Private Equity und Hedgefonds Deutschland auf den Status eines Entwicklungslandes zurück.

FDP, Ahrendt:

- Ich kann, wenn ich mir das Risikobegrenzungs-gesetz und den jetzt vorgesehenen Kreditnehmerschutz anschau-e, nicht feststellen, dass es tatsächlich eine wirksame Verbesserung für die Kreditnehmer in Deutschland gibt. Kreditforderungen können nach wie vor ohne Einschränkung an internationale Finanzinvestoren verkauft werden. Diese haben damit im Fall der Abtretung der Kreditforderungen Zugriff auf die Grundschulden und das notarielle Schuldanerkenntnis.
- Es ist nach wie vor so - das steht auch in Ihrer Begründung zum Gesetz -, dass der Kredit gekündigt werden kann, wenn sich die Vermögensverhältnisse des Kreditnehmers verschlechtern. Das kann der Fall sein, wenn er arbeitslos wird. Das kann der Fall sein, wenn sich der Wert der Immobilie mindert. Damit haben Sie den Auffangtatbestand, der den Menschen schon heute Schwierigkeiten bereitet, im Grunde genommen nicht repariert. Deswegen gibt es nach wie vor keinen verbesserten Kreditnehmerschutz.
- Wir, die FDP, haben den besseren Vorschlag gemacht. Wir wollen den Kreditnehmer vollständig auf Augenhöhe mit den Banken bringen. Erst dann, wenn er die Abtretung seiner Kreditforderung genehmigt, soll diese auch wirksam übergehen können. Damit hat er die Chance, dann zu entscheiden, wenn es so weit ist, und sieht sich nicht bereits bei Vertragsschluss vor diese Alternative gestellt. Das wäre der bessere Weg gewesen. Er bekommt dann die Tatsache des Verkaufs nicht einfach nur im Rahmen der Informationspflicht zur Kenntnis.

GRÜNE, Scheel:

- Was die Behandlung von Private-Equity-Gesellschaften angeht, haben Sie Regularien entwickelt, die eher schaden als nutzen. Fest steht allerdings auch, dass wir Private-Equity-Gesellschaften brauchen.
- Es ist bedauerlich, welche Regelungen Sie an dieser Stelle getroffen haben. Natürlich gibt es ausländische Private-Equity-Gesellschaften, die großen Schaden angerichtet haben. Es gibt in dieser Branche aber auch sehr viele Beispiele für Private-Equity-Gesellschaften, die Unternehmen geholfen haben, sich wieder vernünftig aufzustellen, sich weiterzuentwickeln und mehr Arbeitsplätze zu schaffen. Damit haben Sie letztendlich dazu beigetragen, dass die Steuereinnahmen in Deutschland gestiegen sind.
- Wir hätten gern gesehen, dass Regelungen im Hinblick auf das Problem der Immobilienkreditverkäufe getroffen worden wären, die einen größeren präventiven Schutz der

Betroffenen vorsehen, nicht nur erleichterte Schadenersatzansprüche im Nachhinein. Nichtsdestotrotz wurde der Weg an dieser Stelle zumindest ein Stück weit richtig eingeschlagen.

DIE LINKE, Troost:

- Die Koalition hat es nicht geschafft, auch nur kleinste Schlussfolgerungen aus dieser Finanzkrise in das Gesetz aufzunehmen. Ein Risikobegrenzungsgesetz, das die in der Finanzkrise offensichtlich gewordenen Risiken mit keiner Silbe erwähnt, ist eine totale Blamage. Wir haben konkret aufgezeigt, wie die Risiken bei Finanzinvestitionen beschränkt werden können. Sie wollen das aber gar nicht.
- Keine Heuschrecke soll ein Unternehmen gegen den Willen der Belegschaft übernehmen dürfen.
- Bankkredite an Private-Equity-Fonds müssen mit mehr Eigenkapital unterlegt werden, damit sie teurer werden und damit das Geschäftsmodell „Heuschrecke“ unattraktiver wird.
- Das nachträgliche Aufbürden der Kredite auf das übernommene Unternehmen muss untersagt werden. Kreditfinanzierte Ausschüttungen müssen verboten werden.
- Die Möglichkeiten neu einsteigender Anteilseigner sollen begrenzt werden, indem die Stimmrechte der Aktionäre, die ihre Aktien seit mindestens zwei Jahren halten, doppelt gewichtet werden.
- Private-Equity-Fonds sollen künftig grundsätzlich gewerbesteuerpflichtig sein. Sämtliche Steuerprivilegien sollen abgeschafft werden.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

BDA Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände,  
Stellungnahme vom 3. Januar 2008 zum Gesetzesentwurf:

Neue Informationspflichten gegenüber dem Betriebsrat kontraproduktiv in Bezug auf die Ziele des MoRaKG und nicht erforderlich zur Erreichung der Ziele des Risikobegrenzungsgesetzes.

Bundesverband Deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften - German Private Equity and Venture Capital Association,  
Stellungnahme vom 21. Januar 2008 zum Gesetzesentwurf (S. 4f):

"Die [...] positiven Beiträge internationaler Finanzinvestoren konzidiert prinzipiell wohl auch der vorgelegte Entwurf zum Risikobegrenzungsgesetz, indem er in der Gesetzesbegründung darlegt, dass es erklärtermaßen nicht sein Ziel ist, durch die im MoRaKG und dem Risikobegrenzungsgesetz getroffenen Regelungen Unternehmenstransaktionen zu beeinträchtigen, die Effizienz fördernd wirken. Leider spezifiziert weder der Gesetzestext noch die Begründung in hinreichendem Maße worin die „gesamtwirtschaftlich unerwünschten Aktivitäten von Finanzinvestoren“ denn bestehen, die durch den Gesetzesentwurf erschwert werden sollen oder welche „Risiken für die Stabilität des Finanzsystems“ sowie „Risiken für die Zielunternehmen selbst“ durch das Gesetz begrenzt werden sollen.

[...] Wie bereits in Stellungnahmen unseres Verbandes zum MoRaKG deutlich zum Ausdruck gebracht, sind wir der Auffassung, dass der Gesetzesentwurf in seiner vorgelegten Fassung die Bedingungen für die Tätigkeit für Finanzinvestoren erheblich verschlechtert. Wie bekannt stehen dabei für uns Themen der Besteuerung der Komplementäre und Kommanditisten in Fondsgesellschaften im Vordergrund. Hier schaffen die vorgeschlagenen Regelungen deutliche Verschlechterungen zum Status Quo und verschärfen bereits existierende Standortnachteile im Vergleich zu anderen Volkswirtschaften, die als attraktive Zielmärkte mit der Bundesrepublik um internationales Finanzkapital konkurrieren.

[...] Es ist uns allerdings ein Anliegen, deutlich zum Ausdruck zu bringen, dass der Verband eine geeignete gesetzliche Regelung sowohl der im MoRaKG als auch im Risikobegrenzungsgesetz angesprochenen Sachverhalte in einer geeigneten Form ausdrücklich begrüßt. Sowohl die im Rahmen des MoRaKG als auch die [...] zu den Nebenwirkungen des Risikobegrenzungsgesetz dargelegten Ausführungen bitten wir daher als konstruktive Anregungen zur Schaffung von Rahmenbedingungen zur nachhaltigen Sicherung der zweifelsohne positiven Beiträge professionell organisierten Finanzkapitals für die deutsche Wirtschaft zu verstehen."

DGB,  
Stellungnahme zum Gesetzesentwurf:

"Es gibt keine Interessensidentität zwischen den PE-Anlegern und den übernommenen Firmen. Das Investoreninteresse und volkswirtschaftliche Interessen weichen stark voneinander ab. Diese Risiken schuldenfinanzierter Unternehmensübernahmen (LBOs) überwiegen aus gewerkschaftlicher Sicht gegenüber den ökonomischen Vorteilen der Bereitstellung von Beteiligungskapital. Besagte Risiken können aber nationalstaatlich eingegrenzt werden.": Weitergehende Informationspflichten gegenüber der Belegschaft, Verbot der Schuldenübertragung auf das Zielunternehmen, Stärkere Risikogewichtung bei Krediten an PE-Fonds.

Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK),  
Stellungnahme vom 18.01.2008 zum Gesetzesentwurf :

"Aus Sicht des DIHK sollten folgende Aspekte die Richtschnur für gesetzgeberisches Handeln beim Kreditverkauf sein:

- Der Darlehensnehmer sollte dem Kreditverkauf explizit zustimmen müssen.
- Die Unternehmen müssen frühzeitig von ihrem Kreditinstitut über den Gläubigerwechsel informiert werden, so dass dem Unternehmen Zeit bleibt, auf den Kreditverkauf angemessen zu reagieren.

Der DIHK weist ausdrücklich darauf hin, dass der Verkauf von notleidenden Krediten aus gesamtwirtschaftlicher Perspektive erforderlich ist. Durch den Verkauf von Kreditportfolios und deren Platzierung am Kapitalmarkt wird Eigenkapital bei den Kreditinstituten freigesetzt, was wiederum zur Deckung neuer Kredite an Unternehmen verwendet werden kann. Gleichzeitig ermöglicht der Forderungsverkauf ein besseres Risikomanagement der Banken und Sparkassen, weil z. B. Klumpenrisiken entschärft werden. Dadurch wird mehr Spielraum bei der Kreditvergabe geschaffen. Von diesem erweiterten Spielraum profitieren insbesondere mittelständische Unternehmen, die bislang aufgrund ihres Risikoprofils von den Banken oder Sparkassen nicht ausreichend bedient wurden. Insgesamt ermöglicht das Instrument des Kreditverkaufs den mittelständischen Unternehmen somit einen verbesserten Zugang zu Krediten."

**13.08.2008**

**Gesetz zur Ergänzung der Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz - GwBekErgG)**

A. Gegenstand

Neufassung des Geldwäschegesetzes und Änderungen des Kreditwesengesetzes und des Versicherungsaufsichtsgesetzes.

B. Zielsetzung/ Begründung

Das Gesetz wird die Bekämpfung der Geldwäsche und der Finanzierung des Terrorismus stärken und damit die Innere Sicherheit erhöhen.  
(BR-Drucksache 168/08)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Mit dem Gesetz werden die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Oktober 2005 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung (Dritte EG-Geldwäscherichtlinie) und die Richtlinie 2006/70/EG der Kommission vom 1. August 2006 mit Durchführungsbestimmungen für die Richtlinie 2005/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Begriffsbestimmung von „politisch exponierte Personen“ und der Festlegung der technischen

Kriterien für vereinfachte Sorgfaltspflichten sowie für die Befreiung in Fällen, in denen nur gelegentlich oder in sehr eingeschränktem Umfang Finanzgeschäfte getätigt werden, umgesetzt.

E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Protokoll 16/160, S. 16944 ff)

**17.10.2008**

**Gesetz zur Umsetzung eines Maßnahmenpakets zur Stabilisierung Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsgesetz - FMStG)**

A. Gegenstand

Errichtung eines nichtrechtsfähigen Sondervermögens "Finanzmarktstabilisierungsfonds" als Instrumentarium zur zeitnahen Überwindung der bestehenden Liquiditätsengpässe und Stärkung der Stabilität des deutschen Finanzmarktes. Konkretisierung der näheren Einzelheiten hinsichtlich Verwaltung und Rahmenbedingungen in einer begleitenden Rechtsverordnung. Garantieermächtigung bis zu 400 Mrd. Euro sowie Kreditermächtigungen bis zu 100 Mrd. Euro.

B. Zielsetzung/ Begründung

Wiederherstellung des Vertrauens in die Finanzmärkte und Verhinderung einer weiteren Zuspitzung der Finanzkrise.

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Beschlüsse des EU-Finanzministerrats vom 7. Oktober 2008 und des Treffens der Staats- und Regierungschefs der Eurozoneländer am 12. Oktober 2008

D. Bewertungen der Bundesregierung

14.10.2008,

Kostenschätzung im Gesetzentwurf (BT-Drucksache 16/10600):

Die Kreditaufnahme zur Refinanzierung des Fonds führt zu einer höheren Verschuldung. Da der Fonds Beteiligungen an Unternehmen des Finanzsektors erwerben kann und Garantieprämien erhebt, dürften die Belastungen der öffentlichen Haushalte begrenzt bleiben.

15.06.2009,

Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der FDP (BT-Drucksache 16/13349, S. 5):

Aus dem durch das FMStG errichteten Sonderfonds sind bisher rd. 150 Mrd. Euro bewilligt worden, wovon rd. 131 Mrd. Euro auf die Gewährung von Garantien entfallen und rd. 19 Mrd. Euro auf die Vergabe von Eigenkapital entfallen. Damit konnte Vertrauen wieder gewonnen und damit auch bereits wesentliche Stabilisierungseffekte im Interbankengeschäft erreicht werden.

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 17.10.2008, (BT-Protokoll 16/184)

CDU/CSU, Kauder:

- Handlungsfähigkeit der Politik hat sich gezeigt. In dieser Woche kam es auf uns an, und wir sind unserer Verantwortung gerecht geworden.

- Diejenigen, die Handlungsverantwortung für das tragen, was jetzt eingetreten ist, dürfen nicht einfach so davonkommen können, als ob nichts geschehen wäre. Deshalb muss es überall dort, wo beispielsweise Kapital zur besseren Eigenkapitalausstattung von Banken gegeben werden muss, Konsequenzen für die Geschäftspolitik und das Entlohnungssystem haben. Wir erwarten in den Rechtsverordnungen klare Konsequenzen.

- Es geht nicht darum, dass aus Neid oder aus irgendwelchen anderen Gründen Gehälter begrenzt werden sollen. Es geht darum, mit diesen Maßnahmen wieder etwas herzustellen, was manchen in diesen Banken- und Finanzstrukturen verloren gegangen ist: Sie müssen wieder mitten in die Gesellschaft zurückgeholt werden, und sie dürfen nicht außerhalb aller Regeln herumturnen. Mitten in die Gesellschaft zurückzukehren, heißt auch, eine gesunde Relation zwischen dem eigenen Handeln und Einkommen und damit zu dem, was in unserer Gesellschaft normalerweise verdient werden kann, herzustellen.

- Wir erwarten, dass durch dieses Paket, das wir schnüren, neues Vertrauen am Markt entsteht. Wir erwarten allerdings von denjenigen, die jetzt in unserem Banken- und Finanzmarktsystem handeln müssen, dass sie diesem Vertrauen gerecht werden, dass sie sich an die Arbeit machen, Kredite vergeben und den Finanzmarkt wieder in Bewegung bringen.

- Wir halten es für richtig halten, dass die Bankenaufsicht bei der Bundesbank konzentriert wird. Ohne eine nationale Bankenaufsicht wird es nicht gehen, aber wir brauchen auch eine europäische Komponente der Aufsicht. Das, was wir uns für die nationale Ebene vorstellen, stelle ich mir auch für die europäische Ebene vor: Konzentration einer europäischen Bankenaufsicht bei der Europäischen Zentralbank in Frankfurt.

CDU/CSU, Glos (Wirtschaftsminister):

- Wir handeln nicht für die Banken, wie viele glauben, sondern in allererster Linie für die Bürgerinnen und Bürger unseres Landes, für die Wirtschaft und damit für die Arbeitsplätze. Das Paket ist zwar an die Finanzwirtschaft adressiert; doch die eigentlichen Empfänger sind die Menschen in unserem Land, vor allen Dingen die kleinen und mittleren Betriebe.

- Der Wohlstand unseres Landes wird in der Relation zu anderen Volkswirtschaften nur in geringem Umfang in den Bankentürmen und den Versicherungszentralen erwirtschaftet. Einige angeblich besonders fortschrittliche Länder - wir Deutsche sind da oft als rückschrittlich bezeichnet worden - haben geglaubt, dass man Geld am besten mit dem Handel mit Geld verdienen kann. Entsprechend aufgebläht ist dort die Finanzbranche gewesen, und entsprechend tief ist der Fall dieser Volkswirtschaften. Wir in Deutschland hingegen haben immer auf einen starken Industriesektor gesetzt.

- Niemand kann zurzeit sagen, welche Auswirkungen die Krise der Finanzmärkte auf die produzierende Wirtschaft hat. Aber eines steht fest: Wer von einer allgemeinen Krise der Volkswirtschaft redet, will nur Panik machen wie die linke Seite dieses Hauses und daraus politisches Kapital schlagen.

- Natürlich müssen wir alles in unserer Macht Stehende tun, um die Wirtschaft weiterhin auf Touren zu halten. Dazu gehört auch eine Rückbesinnung auf die Tugenden der sozialen Marktwirtschaft. Der Kapitalismus in seiner brutalen Form ist gegen die Wand gelaufen, wie wir gerade auf den Finanzmärkten gesehen haben. Trotzdem gibt es keinerlei Grund, auf eine Staatswirtschaft zu setzen. Das wäre ein Holzweg. Ein staatlich beherrschter Bankensektor wäre für mich ein Schreckensszenario. Stattdessen ist es besser, mit Klugheit und Voraussicht internationale Regeln zu schaffen, die diese Spekulationsblasen in Zukunft nicht zulassen. Weder neunmalklugen Finanzmanager noch staatlich beauftragte Banker oder Aufseher können die Probleme lösen. Man braucht vielmehr ein Stück Maß und Verantwortungsgefühl.

- Wir werden dabei aber nicht alle künftigen Probleme und Gefahren voraussehen können. Deshalb gilt mein erster Appell allen, die in Staat und Wirtschaft an den Schalthebeln sitzen. Sie tragen Verantwortung für die Menschen und nicht nur Verantwortung für das eigene Bankkonto. Wir müssen auch die Gier bekämpfen, die sich bei den Akteuren - weniger in Deutschland, sondern anderswo - breitgemacht hat.

SPD, Struck:

- Ich weiß, dass es eine Zumutung für das ganze Haus ist, ein solches Gesetz in nur einer Woche durchzuziehen. Aber wir hatten überhaupt keine andere Chance im Kampf gegen die Uhr, um schneller zu sein und keine Gefährdung heraufkommen zu lassen. Für diesen Vertrauensvorschuss des Parlaments erwarte ich allerdings von der Bundesregierung, von der Exekutive, dass der Bundestag eng eingebunden wird und dass ihm alle erdenklichen Kontrollmöglichkeiten

zugestanden werden.

- Wir brauchen nicht nur neue Regeln, sondern wir brauchen eine moralische Erneuerung.
- Die Menschen müssen wieder die Gewissheit haben, dass sich Leistung für alle lohnt und dass Eigentum verpflichtet. Bei dieser Verpflichtung ist es völlig selbstverständlich, dass die Finanzbranche nicht ungeschoren davonkommen darf. Deshalb haben wir beschlossen, dass Defizite, die nach Abwicklung des Fonds verbleiben sollten, nicht durch Steuergelder, sondern mithilfe geeigneter Maßnahmen durch die Finanzbranche selbst ausgeglichen werden müssen.
- Wenn wir die Krise überstanden haben, sollten wir selbstbewusst die Lösung des Problems auf die Fahnen der Politik schreiben. Denn es waren die Politiker, die Regierungen und Parlamente, und nicht die Banker, die die Krise entschärft haben. Die Arroganz der Banker wird nach dem, was wir hier als Parlament und als Regierung geleistet haben, ein für alle Mal zu Ende sein müssen. Ich hoffe, dass wir national und international wirklich zu grundlegenden Veränderungen kommen, die dem Tanz um das Goldene Kalb in Zukunft enge Grenzen setzen werden.

SPD, Schneider:

- Wir haben am Gesetzentwurf Verbesserungen hinsichtlich der parlamentarischen Kontrolle vorgenommen. Es soll ein neuer Sonderausschuss mit eigenen Rechten eingerichtet werden, der umfänglich informiert wird, der sogar bei einer Rechtsverordnung ein Vetorecht bei der Abwicklung des Fonds hat und der alle Informationen bekommt. Was wir allerdings nicht wollen, ist eine exekutive Befugnis des Bundestages. Ich will keine Einzelfallentscheidungen treffen; das liegt nicht in unserer Verantwortung.

SPD, Krüger:

- Die Aufsicht über die Ratingagenturen muss international reguliert werden. Es ist nicht einzusehen, warum wir Europäer uns damit abfinden, dass es drei amerikanische „weltbeherrschende“ Ratingagenturen, aber kein europäisches Pendant gibt.
- Eines vermag ich nicht einzusehen: dass Finanzmarktprodukte auf Dauer keiner Zulassungspflicht oder Ähnlichem unterworfen werden.
- Wieso Leerverkäufe für das ordnungsgemäße Funktionieren einer Börse von Bedeutung sein sollen, ist und bleibt mir unerfindlich. Wir müssen auch bei Leerverkäufen ansetzen.
- Ein weiterer Bereich, der geregelt werden muss, ist die Entwicklung der Managervergütungen, die in den letzten Jahren stattgefunden hat. Auch hier haben falsche Anreizsysteme dazu beigetragen, dass diese Krise so ist, wie sie ist. In diesem Zusammenhang nur an die unternehmerische Ethik oder an das gesellschaftliche Verantwortungsgefühl zu appellieren, ist vielleicht ein bisschen naiv. Daher haben wir Sozialdemokraten schon vor Monaten eine Arbeitsgruppe gebildet, die intensiv die rechtlichen Möglichkeiten prüft, Managergehälter und Vorstandsbezüge zu regulieren.
- Selbstverständlich erwarten wir, dass sich die Bundesregierung auf europäischer Ebene dafür einsetzt - hier sind die Interessen des deutschen Steuerzahlers die gleichen wie die des irischen oder des englischen Steuerzahlers -, dass diejenigen, die diese Misere verursacht haben, das am Ende der Veranstaltung möglicherweise vorhandene Defizit ausgleichen, seien es die betroffenen Banken, die bei der Inanspruchnahme einer Garantie einen Garantiezins zu entrichten haben, sei es die Branche insgesamt.
- In diesem Zusammenhang bringt es nichts mit vermeintlichen Ko-Ursachen zu operieren. Ja, durch das Investmentmodernisierungsgesetz sind auch in der Bundesrepublik Deutschland *regulierte* Hedgefonds, die der Aufsicht der BaFin unterstehen, mit besonderen Regelungen des Anlegerschutzes und der Risikostreuung dem Privatanleger zugänglich gemacht worden. Warum? Weil bis zum Jahre 2004 eine große Flut unregulierter Finanzmarktprodukte aus Europa zu uns herüberschwappte. Darauf hin haben wir im Interesse des Schutzes der Verbraucher gesagt: Ja, wir bieten deutsche Hedgefonds an, aber in diese müssen die eben von mir skizzierten Sicherheitsböden eingezogen sein. Ich meine heute noch, dass das richtig war und richtig ist.

FDP, Westerwelle:

- Dieses Paket schützt nicht Banken und auch nicht irgendeinen Aktienkurs, sondern die Bürgerinnen und Bürger. Es schützt die Rentnerinnen und Rentner. Es schützt die Mittelständler. Es schützt die Arbeitnehmer. Es ist ein Paket, das Deutschland dient, nicht einigen wenigen.
- Es ist uns besonders wichtig, dass die Stellung der Bundesbank in dem Gesetzentwurf, den wir heute beschließen werden, anders geregelt ist als in der Vorlage, die eingebracht worden ist. Die

Unabhängigkeit der Bundesbank ist ein hohes Gut. Es ist richtig, dass das in diesem Paket aufgenommen wurde und zum Ausdruck gekommen ist.

- Es ist von herausragender Bedeutung, dass wir mit der Beschlussfassung an diesem Tag nicht unsere Parlamentsrechte abgeben, weil wir diejenigen sind, die den Bürgerinnen und Bürgern gegenüber für die Verwendung der Steuergelder geradestehen müssen. Deswegen will ich an dieser Stelle noch einmal sagen, dass der in dem Gesetzentwurf neu aufgenommene § 10 a ausdrücklich die Bildung eines Ausschusses in diesem Hause vorsieht, der die parlamentarische Kontrolle und Begleitung dessen zur Aufgabe hat, was jetzt die Regierung umzusetzen hat. Das ist ein wichtiger Beitrag für das Parlament und für die Gewaltenteilung.

- Die Kritik, die von manchen geäußert wird, dass diese Mitwirkung im Geheimen passiert, kann ich nicht nachvollziehen. Das Gremium wäre völlig arbeitsunfähig, wenn es öffentlich tagen müsste. Da werden Firmen- und Eigentumsinteressen sowie Arbeitnehmerinteressen behandelt. Bei einem öffentlich tagenden

Gremium würde ein Unternehmen, das um Hilfe bittet, in den Ruin getrieben.

- Die Grundlage für unsere Entscheidung ist, dass die Bundesregierung mit offenen Karten spielt. Sie erwarten von uns Vertrauen. Wir müssen aber auch Ihnen vertrauen können. Deswegen sage ich mit großem Ernst und aus gegebenem Anlass: Die Informationen, die Sie uns in diesem Haus, in geheimen Unterrichtungen und in den Beratungen der Ausschüsse, haben zukommen lassen, müssen stimmen. Sie stehen dafür gerade, dass Sie keine wesentlichen Informationen verschwiegen haben. Geschäftsgrundlage ist, dass die Bundesregierung mit offenen Karten spielt.

FDP, Fricke:

- Jetzt ist die Zeit, um Feuer zu löschen. Danach ist sicherlich die Zeit, zu überlegen, wie man das Feuer besser löschen kann. Liebe Kolleginnen und Kollegen von den Linken, es ist aber nicht die Zeit, nur zu sagen: Da brennt es. Es ist Ihre Aufgabe, dabei mitzuhelfen, das Feuer zu löschen. Sie beteiligen sich nicht daran, sondern es ist wie immer: Wenn es ernst wird, dann sind Sie hinter den Büschen und nicht am Brandherd. Das ist Ihr Fehler.

- Wir als Parlamentarier können gar nicht im Detail entscheiden. Wissen Sie genau, wie Sie mit einem Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit umgehen wollen? Wissen Sie, wie Sie mit einer Sparkasse oder mit einer Genossenschaftsbank, mit einem Investmentfonds oder mit was auch immer umgehen sollen? Das bedarf ganz unterschiedlicher schneller Regelungen. Hierzu brauchen wir Fachleute, die schnell entscheiden.

- Unsere Aufgabe als Parlament endet nicht damit, dass wir den Ausschuss einrichten. Wenn dabei etwas schief läuft, sich dabei etwas in die falsche Richtung bewegt, dann werden wir hier Gesetzesinitiativen einbringen. Das ist eine Aufgabe, die wir als Parlamentarier haben, nämlich den Vorgang zu überwachen.

- In dieser Zeit hat man das Gefühl, dass unsere Marktwirtschaft aus einem Rahmen herausgefallen ist, den wir als Politiker geben müssen. Es ist jedoch nicht die Frage, was in diesem Rahmen gemalt wird. Es geht darum, diese Marktwirtschaft mithilfe des Staates wieder in den Rahmen zu setzen. Es geht darum, diesen Rahmen zu stärken und dafür zu sorgen, dass dieser Rahmen auch in den nächsten Tagen und Jahren trägt.

GRÜNE, Künast:

- Sie verkaufen die parlamentarischen Rechte und die Sorge um das Geld der Bevölkerung in Deutschland für ein Linsengericht. Wir haben einem Verzicht auf die Fristen zugestimmt. Wir sagen: Ja, es muss ein schnelles Paket sein, es muss ein großes Paket sein. Aber dieses Paket, das die Koalition vorgelegt hat, ist definitiv das falsche, weil es seiner Verantwortung vor den Steuerzahlern nicht gerecht wird. Wir tragen Verantwortung, wenn wir innerhalb von fünf Tagen die doppelte Finanzmenge eines Bundeshaushalts ausgeben.

- Frau Merkel und Herr Steinbrück haben gesagt, dieses Paket solle nicht den Banken, sondern den Menschen dienen. Warum wurde es dann unter der Federführung von Martin Blessing, Commerzbank, unter Teilhabe von Josef Ackermann, Deutsche Bank, Klaus-Peter Müller, Commerzbank, und Paul Achleitner, Allianz, erarbeitet? Wo waren denn die Vertreter der Menschen? Wo waren denn die Verbraucherschützer? Wo waren denn die Finanzwissenschaftler, die nicht die Akteure dieser Krise waren? Sie haben den Bock zum Gärtner gemacht und sich mit den Verursachern zusammengesetzt, um dieses Paket zu schreiben.

Dieses Paket atmet: Gib mir Geld, aber misch dich nicht ein! In meine Bücher darfst du nicht schauen. - Das Paket ist nicht in Ordnung. Deshalb stimmen wir mit Nein.

- Auch die soziale Marktwirtschaft in ihrer heutigen Gestalt ist in einer Vertrauenskrise, weil sie

Raffgier und exzessive Selbstbedienung zugelassen hat. Auch da müssen wir die Regeln aufs Schärfste ändern.

- In diesem Paket muss der Umbau des Finanzmarkts beginnen. In diesem Paket muss man eine aktive Teilhabe organisieren, muss man Transparenz, parlamentarische Kontrolle und parlamentarische Mitentscheidung organisieren. In diesem Paket steht am Ende nur, dass mehr informiert wird. Sie gründen noch einen Ausschuss, aber das reicht uns nicht. Was wir wollen, ist der größtmögliche Einfluss des Fonds auf die Unternehmenspolitik, die größtmögliche Kontrolle. Wir wollen die Mitentscheidung des Deutschen Bundestages. Dieses Paket ist ein 500-Milliarden-Euro-Blankoscheck. Dieses Paket, das Sie vorlegen, entspricht der alten Systematik.

Grüne, Bonde:

- Sie haben gesagt: Leistung gibt es nur gegen Gegenleistung. - Das ist aber in diesem Gesetzentwurf nicht geregelt. Es gibt zwar die Möglichkeit, Leistung gegen Gegenleistung zu erhalten. Das setzt aber voraus, dass diese Bundesregierung eine Verordnung beschließt, auf die wir als Parlament keinen Einfluss haben und von der wir nicht wissen, ob damit all das, was hier verkündet wird, tatsächlich umgesetzt wird.

- Sie vertrusten uns mit Verordnungen. Aber dafür haben Sie als Bundesregierung zu viel Vertrauen verspielt. Dieses Paket ist mit zu heißer Nadel gestrickt und setzt erkennbar zu viel Vertrauen in die Bundesregierung voraus, das sie nach den Aktionen in den letzten Wochen von uns nicht mehr erwarten kann.

DIE LINKE, Gysi:

- Dass ein Rettungspaket erforderlich ist, ist unstrittig. Dass das zügig geschehen musste, ist auch unstrittig. Dafür hatten Sie unsere Zustimmung.

- Sie sagen, dass es unterschiedliche Möglichkeiten gibt, wenn staatliches Geld fließt. Man kann dann Bonusscheine oder Aktien erwerben, aber ohne Mitbestimmungsrechte. Man kann aber auch solche Aktien erwerben, dass man anschließend etwas zu sagen hat. Das alles regeln Sie in Verordnungen. Auf diese haben wir aber keinen Einfluss, selbst wenn ein Ausschuss davon erfährt. Der Bundestag hat dann nichts mehr zu entscheiden. Darauf können wir uns nicht einlassen. Wir sagen: Wohin staatliches Geld fließt, muss auch staatliches Eigentum entstehen; denn die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler sind dann auch am Gewinn zu beteiligen.

- Beispiel Deutsche Industriebank: Roland Berger sagt, die Rettung sei gar nicht erforderlich gewesen, weil das Institut viel zu klein gewesen sei. Sie stellen 9,2 Milliarden Euro für Schäden zur Verfügung, die eintreten können. Dann verkaufen Sie das Institut - uns gehörten 38 Prozent der Anteile - an eine Heuschrecke für einen Appel und ein Ei. Jetzt gehört uns gar nichts mehr. Sie haben nicht geregelt, dass diese Bank dann, wenn sie jemals wieder Gewinne macht - und wenn tatsächlich 1 Milliarde, 5 Milliarden oder 9 Milliarden Euro unseres Geldes in Anspruch genommen wurden -, auch nur 1 Cent an uns zurückzahlt. Ich kann das überhaupt nicht nachvollziehen. Wie soll man so einer Regierung trauen?

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

DGB Bundesvorstand, standpunkt Nr.2/2008, 15.10.2008:

"Es ist richtig, dass die Bundesregierung einen Rettungsplan für die Finanzmärkte geschnürt hat und die Eigenkapitalbasis der Banken stärken will. Diese Notfallmaßnahme ist aktuell alternativlos. Wichtig ist zudem, dass diese Initiative europäisch abgestimmt wurde. Die Finanzmärkte sind das Nervenzentrum unserer Wirtschaft. Dieses Nervenzentrum wurde schwer beschädigt. Es fehlt an den notwendigen gesellschaftlichen Regularien und gesetzlichen Schranken.

[...]

Der Unternehmenszweck der Banken und anderer Kreditinstitute ist neu zu bestimmen und am Allgemeinwohl auszurichten: Sie müssen der Wirtschaft dienen.

[...]

Die Einrichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds ist richtig und erforderlich. [...] Darüber hinaus soll der Fonds die Teilverstaatlichung notleidender Finanzinstitute ermöglichen. Dies muss in Form von Stammaktien mit mindestens 25,1% erfolgen. Nur auf diesem Weg kann der Staat auch Einfluss auf die Geschäftspolitik der übernommenen Bank nehmen.

[...]

Nach der Nothilfe heißt es Ursachen bekämpfen. [...] Die Geschäftsstrategie der Banken hat sich von ihrem Kerngeschäft weit entfernt. Statt nachhaltigem, organischem Wachstum zu Gunsten der Kunden wurden kurzfristige Gewinnmaximierung und zweistellige Gewinnmargen verfolgt. [...] wir brauchen jetzt einen neuen Ordnungsrahmen. [...] Im Aktienrecht ist das Wohl der Allgemeinheit zu verankern. [...] Zudem muss nun auch der Zufluss in die Spekulation bekämpft werden. Die Spekulationsblasen speisen sich auch aus einer massiven Umverteilung des gesellschaftlichen Reichtums von unten nach oben. Für die Politik kann das nur einen Kurswechsel in der Steuer-, Wirtschafts- und Sozialpolitik bedeuten. Die deutschen Gewerkschaften werden durch ihre Tarifpolitik ihren Beitrag zu dieser notwendigen Umverteilung leisten und damit gleichzeitig die wirtschaftliche Entwicklung stützen."

**20.10.2008**

**Verordnung zur Durchführung des Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetzes  
(Finanzmarktstabilisierungsfonds-Verordnung - FMStFV)**

G. Status

Zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.07.2009

**07.03.2009**

**Gesetz zur steuerlichen Förderung von Mitarbeiterkapitalbeteiligung  
(Mitarbeiterkapitalbeteiligungsgesetz)**

A. Gegenstand

Erweiterung der steuerlichen Förderung von Mitarbeiterbeteiligungen: Anhebung der Arbeitnehmer-Sparzulage für in Beteiligungen angelegte vermögenswirksame Leistungen, Anhebung der Einkommensgrenzen, Anhebung des steuer- und sozialversicherungsfreien Höchstbetrags für die Überlassung von Mitarbeiterbeteiligungen am arbeitgebenden Unternehmen.

B. Zielsetzung/ Begründung

- Beteiligung der Arbeitnehmer am Erfolg der Unternehmen.
  - Verbesserung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen.
- (BR-Drucksache 632/08)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 22.01.2009 (BT-Protokoll 16/200)

CDU/CSU, Oswald:

- Wir haben das gesellschaftspolitische Ziel, dass die Arbeitnehmer ein Stück weit mehr zu Mitunternehmern werden. Mitarbeiterkapital ist ein guter Weg zur Eigentumsbildung und führt zu einer höheren emotionalen Bindung der Arbeitnehmer an ihren Betrieb.
- Gerade weil die Kapitaleinkünfte deutlicher als die Löhne steigen, setzen wir mit der Aufstockung der Mitarbeiterbeteiligung ein klares Signal für die wirtschaftliche Zukunft der Arbeitnehmer. Das ist ein wichtiger Schritt für eine Balance der Einkommensverhältnisse in

unserem Land. Deshalb gilt es, das Kapitaleinkommen möglichst vielen Beschäftigten als weitere Einkommensmöglichkeit zu eröffnen.

SPD, Brandner (Staatssekretär beim Arbeitsminister)

- Wissenschaftliche Studien zeigen, dass eine partnerschaftliche Unternehmensführung mit einer Kapitalbeteiligung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Betriebe erfolgreicher und stabiler macht, gerade in rauen Zeiten. Diese Liste der empirisch belegten Vorteile für Unternehmen lässt sich leicht ergänzen. Ich denke an die Stärkung der Eigenkapitaldecke, an Liquiditätsvorteile oder aber an Zinersparnisse, um nur noch einige weitere Punkte zu nennen, die für ein Mitarbeiterkapitalbeteiligungsmodell sprechen.
- Für Unternehmen, die bereits erfolgreich mit Beteiligungsprogrammen gearbeitet haben, sind die immateriellen Vorteile genauso wichtig. Es für die Betriebe immer wichtiger, kompetente Mitarbeiter nicht nur zu finden, sondern auch zu halten: Mitarbeiter, die sich für das Unternehmensziel einsetzen und mit ihm identifizieren und die motiviert zum Erfolg des Unternehmens beitragen. Anders als externe Investoren stehen solche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch in turbulenten Zeiten zu ihrem Unternehmen. Sie kennen den Wert ihrer Beteiligung; denn sie stehen jeden Tag im Betrieb und arbeiten mit dem Anlagevermögen, das ihrem eingesetzten Kapital gegenübersteht.
- Wir wollen verhindern, dass im nächsten Aufschwung die Schere zwischen Lohn- und Gewinneinkünften weiter aufgeht. Nicht zuletzt aus gesamtwirtschaftlichen Gründen - Stichworte sind Kaufkraft und Binnennachfrage - müssen wir hier dringend eine Trendumkehr erreichen.
- Lediglich in 2 Prozent aller Betriebe in Deutschland sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter am Kapital und nur in 9 Prozent sind sie am Gewinn beteiligt. In kleineren und mittleren Unternehmen fällt die Mitarbeiterbeteiligung sogar noch geringer aus. Gerade für diese Betriebe - Unternehmen, die in der überwiegenden Mehrzahl nicht an der Börse gehandelt werden - sind die heutigen Möglichkeiten zur Mitarbeiterbeteiligung nicht attraktiv, da sie erstens mit hohem bürokratischen Aufwand und hohen Kosten verbunden sind und zweitens für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weder leicht handelbar noch insolvenz sicher sind. Deshalb müssen wir hier ansetzen, wenn wir zu einer nennenswerten Ausweitung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung kommen wollen.
- Mit der Fondslösung haben wir ein weiteres innovatives Beteiligungsmodell geschaffen. Zum einen ermöglicht der Fonds kleineren und mittleren Betrieben eine attraktive und unbürokratische Form der Beteiligung. Zum anderen eröffnen wir mit dem Fonds eine risikoarme Anlageform für Arbeitnehmer, die auch einen Arbeitsplatzwechsel unproblematisch übersteht.

SPD, Spiller:

- Wir haben auch über eine Insolvenzversicherung diskutiert. Wie kann man sicherstellen, dass eine solche Arbeitnehmerbeteiligung am Unternehmen nicht zu einem „Klumpenrisiko“ führt, also dazu, dass Arbeitsplatz und Ersparnisse gefährdet sind? Es ist leider so: Alle Lösungen, bei denen mit Versicherungen gearbeitet wird, die das Risiko halbwegs kostendeckend absichern, führen zu keiner Rendite.

FDP, Schäffler:

- Der Ausbau der Mitarbeiterkapitalbeteiligung gefährdet die betriebliche Altersvorsorge. Die manchmal geäußerte Vorstellung, betriebliche Altersvorsorge und Mitarbeiterbeteiligung müssten und könnten völlig voneinander getrennt werden, ist absolut unrealistisch. Arbeitgeber und Arbeitnehmer können einen Euro nur einmal ausgeben. In Unternehmen, die heute schon Aktienprogramme und parallel dazu die Entgeltumwandlung anbieten, treten bereits jetzt sehr starke Substitutionseffekte auf. Wenn die steuerliche Förderung jetzt ausgebaut wird, ist ein Zurückdrängen der betrieblichen Altersvorsorge in diesen Unternehmen zu erwarten.
- Wir meinen, dass künftig für die betriebliche Altersvorsorge und die Beteiligung der Mitarbeiter am Produktivvermögen die gleichen steuerlichen Förderungen gelten sollen. Wir wollen den Widerspruch, der durch die unterschiedlichen Förderwege besteht, auflösen und das System verständlicher machen. Dafür schlagen wir die Einführung eines Altersvorsorgekontos vor. Für die Einzahlungen auf dieses Konto, das ein zertifizierter Sparvertrag zwischen dem Altersvorsorgesparer und einem Produktanbieter sein soll, haben wir die Gewinnbeteiligung im Auge, die Sie völlig außen vor lassen. Dabei ist eine echte Gewinnbeteiligung in Form von Erfolgsprämien deutlich vielversprechender als die Zwangsjacke, die Sie den Arbeitgebern und Arbeitnehmern durch die ausschließliche Förderung von Kapitalanteilen vorschreiben. Die

Gewinne hingegen kann jeder im Rahmen des Altersvorsorgekontos dort anlegen, wo er die höchste Rendite oder das niedrigste Risiko für sich sieht. Über das Altersvorsorgekonto könnten Arbeitnehmer flexibel in Investmentfonds investieren, die gleichzeitig ihrem und anderen Unternehmen Eigenkapital zur Verfügung stellen könnten. Das hilft dem deutschen Mittelstand, der dringend auf Kapital angewiesen ist.

- Das Anlagerisiko in dem konstruierten Branchenfonds ist gerade für Geringverdiener - genau an diese richtet sich der Fonds - viel zu hoch. Mit dem Grundsatz der Risikomischung, den wir im Investmentgesetz sonst immer ziemlich hochhalten, hat das überhaupt nichts mehr zu tun. Das erhöht wesentlich die Risiken für den Kleinsparer und setzt ihn zusätzlichen Gefährdungen aus.

GRÜNE, Dückert:

-Es wird nicht wirklich über Arbeitnehmerbeteiligung am eigenen Unternehmen geredet, sondern Sie haben das Ganze auf die Einführung eines neuen Finanzanlageproduktes reduziert.

- Ihr Finanzanlageprodukt ist vielleicht gut gemeint, aber in jedem Fall schlecht gemacht.

Letzten Endes locken Sie Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, ihr Geld in Anlageformen zu investieren, die unter Renditegesichtspunkten schlechter sind als andere, oder in die Anlageformen, wenn das Geld im eigenen Unternehmen und nicht in einem Branchenfonds angelegt wird, die ein doppeltes Risiko bergen, nämlich das Risiko, den Arbeitsplatz zu verlieren und gleichzeitig das Geld, das im eigenen Betrieb angelegt ist. Sie stellen den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern keine Insolvenzversicherung an die Seite. Dieses doppelte Risiko ist nicht zu akzeptieren.

- Wenn die Menschen aber ihr Geld in solche Anlagen investieren, Pech haben und Umstände eintreten, unter denen sie ihr Geld aus dem Fonds zurückbekommen wollen, dann müssen sie eventuell aufgrund der von Ihnen vorgegebenen Fristen sieben Jahre lang warten. Das kann doch wirklich nicht sein. Die eigene Lebenssituation verändert sich oder man erkennt, dass die Branche den Bach runtergeht, und man will an sein Geld und kommt nicht heran.

- Ein großer Vorteil der Mitarbeiterbeteiligung, nämlich die Stärkung der Eigenkapitaldecke in den kleinen Unternehmen, wird durch Ihre Vorschläge nicht erreicht, sondern ausgehöhlt. Die Gutachter und die Wirtschaftsverbände haben Sie darauf hingewiesen, dass ein Unternehmen sein Eigenkapital, das es für seine Beteiligung am Branchenfonds zur Verfügung stellen muss, möglicherweise gar nicht in dieser Höhe herausbekommt. Das bedeutet unterm Strich: Die Eigenkapitaldecke bzw. die Flexibilität, das Eigenkapital zurückzubekommen, wird gerade für die kleinen und mittleren Unternehmen verschlechtert.

DIE LINKE, Schui:

- Dabei handelt es sich um Investivlohn auf freiwilliger Basis und weiter gar nichts.

- Eine wirkliche Beteiligung der Mitarbeiter am Kapital der Unternehmen und damit an den Unternehmensentscheidungen sieht der Gesetzentwurf nicht vor. Das einzig Positive, wenn überhaupt, ist die geringe Erhöhung der Sparzulage.

- Die Belegschaften müssen in den Unternehmen bei den grundlegenden Fragen, so bei Entlassungen, Unternehmensverkäufen, Auslagerungen und Ausgliederungen, wirklich mitentscheiden. Die Mitbestimmung muss also auf eine erweiterte Grundlage gestellt werden. Deshalb fordert die Linke, dass die Belegschaften bis zu 49 Prozent an größeren Unternehmen beteiligt werden, und dies vor allen Dingen dann, wenn die Unternehmen staatliche Unterstützung erhalten. Diese Mitarbeiterbeteiligung ist keine Verstaatlichung. Der Zweck dieser Beteiligung ist, zu verhindern, dass diejenigen, die den Reichtum erarbeiten, von Jahr zu Jahr ärmer werden und gleichzeitig das Vermögen und das leistungslose Einkommen von großen Familiendynastien und deren Erben begründen.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Bundesverband Investment und Asset Management,  
Stellungnahme vom 30.10.2008 zum Gesetzentwurf (S. 1f):

"Neue Formen der Mitarbeiterbeteiligung müssen jedoch so ausgestaltet werden, dass sie in der Praxis angenommen werden und damit tatsächlich zu einer größeren Verbreitung der Mitarbeiterbeteiligung in Deutschland führen. Diese Erwartung sehen wir gegenwärtig noch nicht erfüllt. [...]

Insbesondere stehen die zu starren prozentualen Vorgaben für die einzelnen

Vermögensgegenstände eines solchen Fonds einer erfolgreichen Umsetzung entgegen. Nach dem Gesetzesentwurf sollen Mitarbeiterbeteiligungsfonds 75 Prozent ihres Geldes in diejenigen Unternehmen investieren, deren Mitarbeiter am Fonds beteiligt sind, 50 Prozent über unverbriefte Darlehensforderungen wie beispielsweise Schuldscheine und 25 Prozent über nicht börsennotierte Unternehmensbeteiligungen und Wertpapiere. Nur die restlichen 25 Prozent des Fondsvermögens können nach dem klassischen Geschäftsmodell einer Fondsgesellschaft in Aktien, Anleihen und Geldmarkttitel investiert werden.

Um ein praktisch nutzbares Anlageinstrument für Arbeitnehmer zu schaffen, müsste speziell die Quote für Anlagen in Teilnehmerfirmen („Reziprozität“) deutlich flexibler ausgestaltet sein. Denn welche Beteiligungsformen in welchem Umfang für welche Unternehmen im jeweiligen Zeitpunkt geeignet sind, lässt sich angesichts der Vielgestaltigkeit der Praxis kaum auf Ebene des Gesetzgebers entscheiden. [...] Denn es ist davon auszugehen, dass die Investitionsmöglichkeiten in Teilnehmerfirmen je nach Branche und Region stark schwanken.“

DGB,  
Stellungnahme vom 03.11.08 zum Gesetzentwurf:

„Die Kluft zwischen Einkommen aus Unternehmertätigkeit und Vermögen einerseits und dem Einkommen aus Arbeitnehmertätigkeit andererseits ist größer geworden. Daher begrüßt der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) den vorliegenden Regierungsentwurf als einen Schritt in die richtige Richtung. Wir weisen jedoch darauf hin, dass das selbsterklärte Ziel der Bundesregierung angesichts der geringen Reichweite des Regierungsentwurfes nicht erfüllt wird.

Weiterhin besteht die Notwendigkeit, den vorliegenden Regierungsentwurf um präzisere Maßnahmen zum Anlegerschutz sowie zur Mitbestimmung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu ergänzen und in den Gesamtzusammenhang einer verteilungspolitischen Neuausrichtung der Regierungspolitik zu stellen.

[...] Die Grundproblematik jeglicher materieller Beteiligung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern besteht darin, dass Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neben dem Risiko des Arbeitsplatzverlustes zusätzlich das Risiko eines Vermögensverlustes tragen (doppeltes Risiko). Die Einbeziehung von Fonds-Gesellschaften in die Förderung stellt einen wichtigen Schritt zur Begrenzung des doppelten Risikos dar. Die aktuelle Finanzkrise zeigt jedoch überdeutlich, dass auch die grundsätzlich vor einer Insolvenz geschützten Investmentfonds einem nicht unerheblichen Risiko des Wertverlustes ausgesetzt sind. Daher fordert der DGB eine garantierte Mindestverzinsung der Einlage der Arbeitnehmer/innen in einen Mitarbeiterkapitalbeteiligungsfonds. Für eine solche Einlagensicherung spricht auch die Förderung der Mitarbeiterkapitalbeteiligung aus Steuermitteln.“

Deutscher Industrie- und Handelskammertag, BDI, Zentralverband des Deutschen Handwerks, BDA, Bundesverband Deutscher Banken, Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, Hauptverband des Deutschen Einzelhandels, Bundesverband des Deutschen Groß- und Außenhandels,

Gemeinsame Stellungnahme vom 29.11.2008 zum Gesetzentwurf:

„Aus Sicht der deutschen Wirtschaft ist der gewählte Ansatz weder zielführend noch widerspruchsfrei, weil damit von der sinnvollen Konzentration der Vermögensbildung auf den Ausbau der Altersvorsorge abgegangen und darüber hinaus die wesentlich praktikablere Mitarbeitererfolgsbeteiligung benachteiligt wird. Trotz der grundsätzlich ablehnenden Bewertung haben die Spitzenverbände der deutschen Wirtschaft konkrete Korrekturforderungen formuliert. Insbesondere halten wir es für unverzichtbar, dass Mitarbeiterkapitalbeteiligungsmodelle auch weiterhin unternehmensindividuelle Differenzierungen vorsehen und auf einzelne Arbeitnehmer bzw. Arbeitnehmergruppen beschränkt bleiben können.“

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft  
Stellungnahme vom 24.10.2008 zum Gesetzentwurf (S. 2):

„Zwischen den im Gesetzentwurf vorgesehenen Formen der Mitarbeiterbeteiligung und dem normalen vermögensbildenden Sparen über die üblichen Anlagemöglichkeiten wie Fonds,

Bankprodukte etc. bestehen Überschneidungen. [...]

Daher begrüßt die Versicherungswirtschaft, dass bei Mitarbeiterbeteiligungs-Sondervermögen ein Rückfluss von mindestens 75 % des Kapitals in die beteiligten Unternehmen vorgeschrieben werden soll. Der Rückfluss ist mindestens in der gewählten Größenordnung erforderlich, um bei der indirekten Beteiligung über das Sondervermögen den nötigen Bezug zum Arbeit gebenden Unternehmen herzustellen. Nur dann wird die geförderte Mitarbeiterkapitalbeteiligung von der übrigen Vermögensbildung über die Vielzahl bestehender Fonds abgegrenzt."

**12.03.2009**

### **Gesetz zur Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie**

#### **A. Gegenstand**

Harmonisierung des aufsichtsrechtlichen Überprüfungsprozesses beim Erwerb und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor.

#### **B. Zielsetzung/ Begründung**

Die bisher unterschiedlichen nationalen Kriterien stellen Hindernisse für grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen dar. Eine Klärung der Kriterien und des Verfahrens der aufsichtsrechtlichen Beurteilung, insbesondere bei grenzüberschreitenden Erwerbsvorgängen innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums, ist aber erforderlich, um Willkürentscheidungen nationaler Aufsichtsbehörden zu vermeiden und Rechtssicherheit in Bezug auf den Beurteilungsprozess und das entsprechende Ergebnis zu schaffen.  
(BR-Drucksache 631/08)

#### **C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen**

Umsetzung der Richtlinie 2007/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. September 2007.

Die Beteiligungsrichtlinie geht auf einen Prüfauftrag der Finanzminister der Europäischen Union aus dem September 2004 an die Europäische Kommission zurück. Die Europäische Kommission wurde aufgefordert, mögliche Hindernisse für grenzüberschreitende Fusionen und Übernahmen im Bankensektor zu untersuchen. Im Ergebnis wurde Art. 19 der Bankenrichtlinie (2006/48/EG) als ein mögliches Hindernis identifiziert. Ähnliche Regelungen gibt es auch in den Versicherungsrichtlinien (92/49/EG, 2002/83/EG und 2005/68/EG) sowie im Bereich der Wertpapierdienstleistungsvorschriften (Richtlinie 2004/39/EG). Mit der Beteiligungsrichtlinie (2007/44/EG) wird nunmehr sektorübergreifend eine abgestimmte Harmonisierung und Verbesserung des Überprüfungsprozesses beim Erwerb und der Erhöhung von Beteiligungen im Finanzsektor geschaffen.

#### **E. Bewertungen des Bundestages**

(siehe BT-Protokoll 16/196, S. 21258 ff)

**20.03.2009**

### **Gesetz zur Fortentwicklung des Pfandbriefrechts (PfandBFEG)**

#### **A. Gegenstand**

Änderungen des Pfandbriefgesetzes, Erweiterung verschiedener Geschäftsfelder und die Verbesserung der Konsortialfinanzierung sowie die Einführung des Flugzeugpfandbriefs.

## B. Zielsetzung/ Begründung

Rückgang des Anteils der Pfandbriefe an neu ausgegebenen Schuldtiteln. Änderung der Vorschriften, "um die Spitzenstellung des deutschen Pfandbriefs zu erhalten".  
(BR-Drucksache 703/08)

## C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Wegfall der Staatsgarantie auf Grund EU-Intervention minderte Attraktivitätsvorsprung des Pfandbriefs.

## E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Protokoll 16/205 S. 22148 ff)

**20.03.2009**

## **Verordnung zur weiteren Umsetzung der Beteiligungsrichtlinie (BeteilRUV)**

### G. Status

In Kraft

**07.04.2009**

## **Gesetz zur weiteren Stabilisierung des Finanzmarktes (Finanzmarktstabilisierungsergänzungsgesetz - FMStErgG)**

### A. Gegenstand

Anpassungen und Verbesserungen bei den Begleitregelungen im Gesellschafts- und Übernahmerecht: Erleichterung von Unternehmensübernahmen zum Zweck der Stabilisierung. Als letztes Mittel Schaffung der Möglichkeit zeitlich befristeter Verstaatlichung von Anteilen an einem Unternehmen des Finanzsektors und Wertpapierportfolien gegen angemessene Entschädigung zugunsten des Bundes oder des Finanzmarktstabilisierungsfonds.

## B. Zielsetzung/ Begründung

Sicherung des öffentlichen Gutes „Finanzmarktstabilität“ im Zuge der sich verschärfenden Krise.  
(BR-Drucksache 160/09)

## C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Vorübergehende Verstaatlichung von Banken in Schweden und Großbritannien.

## E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 20.03.2009 (BT-Protokoll 16/212)

CDU/CSU, Dautzenberg:

- Enteignung ist in dem, was jetzt vorliegt, die Ultima Ratio. Vieles ist vorgelagert. Es ist nicht nur vorgelagert, dass zuerst der Fall eintreten muss, dass man einer Kapitalerhöhung nicht zustimmt. Wenn eine Bank oder ein Unternehmen nicht in eigener Verantwortung zur Rettung

beiträgt, dann kann der Staat bzw. der Bund, der Fonds über eine Kapitalherabsetzung verbunden mit einer Kapitalerhöhung für den Bund eingreifen, um die Gestaltungsmehrheit für die Transfersicherheit der Maßnahmen zu erreichen.

- Wir haben durchgesetzt, dass zumindest der Haushaltsausschuss und der Finanzausschuss, bevor die Verordnung zur Durchführung von Enteignungsmaßnahmen erlassen wird, informiert werden. Es gehört zu unserem parlamentarischen Selbstverständnis, dass dies nicht allein dem Handeln der Regierung überlassen bleiben darf und wir, das Parlament, erst aus der Presse, erfahren, wann die Regierung welche Maßnahmen ergriffen hat.

- Das Ziel des Finanzmarktstabilisierungsgesetzes und des Finanzmarktstabilisierungs-ergänzungsgesetzes ist die Stabilisierung und Weiterentwicklung des Finanzmarktes. Ich gebe zu: Um die Frage der Weiterentwicklung geht es derzeit noch nicht. Deshalb werden auch in Zukunft im Rahmen dieses Gesetzes weitere Maßnahmen erforderlich sein, zum Beispiel die Neustrukturierung der Landesbanken. Wenn sich die Bankenstruktur nicht verändert, werden wir mit diesem Gesetz leider nur eine Stabilisierung erreichen, aber nicht die Umstrukturierung und die Dynamik des Marktes, die wir brauchen.

- Weiterhin wäre ein Vorschlag des Finanzministers zur Übernahme der Risikopapiere erforderlich. Wenn die Risiken, die im Abschreibungsbedarf der Banken immer wieder neu entstehen, nicht eingedämmt werden, werden diese Risiken den Banken auch durch die Umgestaltung von Gesellschaften in Zweckgesellschaften nicht genommen. Ebenso werden auch Rekapitalisierungsmaßnahmen nicht erfolgreich sein, weil es immer wieder von neuem zur Kapitalvernichtung kommt.

CDU/CSU, Rupprecht:

- Summa summarum erreicht das vorliegende Gesetz drei Kernziele. Es verhindert die Katastrophe auf dem Finanzmarkt und stabilisiert den Finanzmarkt, es wahrt die Interessen der Steuerzahler, und es besteht die realistische Chance, eine Enteignung zu verhindern. Priorität muss aus unserer Sicht nach wie vor ganz klar eine Verhandlungslösung haben.

- Es gab den Vorschlag der Erweiterung des Insolvenzrechts. In einer geordneten Insolvenz soll die Bank umstrukturiert werden. Leider hat der federführende Finanzminister Steinbrück den Vorschlag nicht aufgegriffen und ihn über Wochen hin verschleppt. Wir werden deswegen die Änderung der Insolvenzordnung für die Hypo Real Estate bis Ende März nicht hinbekommen. Wir können das Problem auch nicht dadurch lösen, dass wir, wie Sie es vorschlagen, gesetzlich regeln, dass die HRE den Jahresabschluss erst Ende Juni vorlegen muss. Die HRE ist ein international tätiges Unternehmen, das nach internationalen Regeln verpflichtet ist, den Jahresabschluss Ende März vorzulegen. Das können wir auch durch ein Bundesgesetz nicht ändern. Wir sind dennoch mehr denn je davon überzeugt, dass das Instrument einer geordneten Insolvenz für Finanzinstitute zügig ausgearbeitet werden muss.

- Wir haben mit dem SoFFin erste Erfahrungen im Bereich der Wettbewerbsverzerrungen gemacht. Die Gelder an Autobanken stabilisieren den Finanzmarkt nach meiner festen Überzeugung nicht, sondern schaden den regionalen Raiffeisenbanken und Sparkassen. Im Ergebnis werden die kleinen Banken, die in den vergangenen Jahren vernünftig gearbeitet haben, am meisten geschädigt. Das darf nicht sein. Wir wollten deswegen unnötige Wettbewerbsverzerrungen durch das Gesetz klarer untersagen. Leider hat die SPD unsere Änderungsvorschläge nicht mitgetragen.

- Wir haben im Finanzmarktstabilisierungsfondsgesetz eine Regelung, die Landeslösungen gegenüber SoFFin-Lösungen eklatant benachteiligt und zudem private Lösungen beinahe unmöglich macht. Wenn sich der SoFFin zur Stabilisierung mit Eigenkapital an einer Bank beteiligt, gehen die Verluste in der Bank nicht unter. Wenn sich aber ein Bundesland oder gar ein privater Investor beteiligt, gehen die Verluste unter. Wenn wir das nicht ändern, erschweren wir Lösungen für die Landesbanken und schließen privates Kapital zur Stabilisierung der Banken systematisch aus. Dann bleiben im Ergebnis nur SoFFin-Lösungen, die zuletzt der Steuerzahler zu zahlen hat.

SPD, Krüger:

- Wir alle sind uns einig: Bei einer systemisch relevanten Bank darf es keine Insolvenz geben. Das können wir angesichts der damit verbundenen Dominoeffekte nicht riskieren. Ist das aber so, dann dürfen wir auf der anderen Seite nicht einseitig Risiken auf den Steuerzahler abwälzen, während wir die Chance auf Gewinn weiterhin - ebenso einseitig - bei dem Eigentümer lassen. Deshalb ist als Ultima Ratio die Enteignung nach vorangegangener Hauptversammlung und nach

all den Schritten, die wir sehr präzise in den Gesetzentwurf eingebaut haben, das angemessene und richtige Instrument. In diesem Zusammenhang von Instrumenten der sozialistischen oder kommunistischen Planwirtschaft zu sprechen, ist eine Missachtung der Opfer der eben beschriebenen Misswirtschaft.

- Wer gleichwohl immer noch einen ordnungspolitischen Bruch befürchtet, dem möchte ich vor Augen führen: Die jetzige Krise ist keine Krise der Marktwirtschaft, sondern primär erst einmal Auswuchs unverantwortlichen Fehlverhaltens bedeutender Marktteilnehmer. Von daher ist es richtig und konsequent, wenn wir sagen: Ja, wir schützen das Finanzsystem im Ganzen; aber einzelne Eigentümer, einzelne Finanzunternehmer sind eben nicht schützenswert.

- Unser Ziel ist es selbstverständlich nicht, dass der Staat den Banker spielt. Die möglichst rasche, die möglichst einvernehmliche und unverzügliche Reprivatisierung, wie es im Gesetzentwurf heißt, ist das Ziel unserer Gesetzesbemühungen.

- Es ist meiner Meinung nach keine 75-plus-1-Lösung möglich (d.h. der Staat hält 75% der Aktien plus eine weitere); dies wäre mit Risiken und Kosten verbunden. Nur die vollständige Übernahme ist möglich. Nur so ergeben sich bei der Refinanzierung des Institutes Zinsersparnisse von 1 bis 1,5 Milliarden Euro pro Jahr zugunsten des Steuerzahlers. Nur so können wir im Sinne des Steuerzahlers das Eigenkapital, welches zur Verfügung gestellt werden muss, um circa 4 bis 6 Milliarden Euro niedriger halten als bei einer 75-plus-1-Lösung.

- Selbstverständlich bleibt es bei der Laufzeit der Garantien bei den drei Jahren. Die Regelung wird aber individuell angepasst. Die SoFFin erhält die Befugnis, die Laufzeit der Garantien im Einzelfall von drei auf fünf Jahre zu erhöhen, und zwar für maximal ein Drittel der einem Unternehmen gewährten Garantien. Das ist europarechtlich einwandfrei und zeigt, dass wir bemüht sind, punktuell und zielgenau zu handeln, ohne die Gefahr von Kollateralschäden - in diesem Fall im Pfandbriefbereich - auch nur ansatzweise eintreten zu lassen.

SPD, Runde:

- Weil der Innenminister es so wollte, endet die Möglichkeit, ein Enteignungsverfahren durchzuführen, am 30. Juni 2009. Wer gibt aber Ihnen und uns die Garantie, dass die Finanzmarktkrise und die Krise der Finanzinstitute sich nach dieser Fristsetzung richten und wir in Zeiten des Wahlkampfes nicht auf die Handlungsfähigkeit des Staates angewiesen sind? Ich finde die beabsichtigte Fristsetzung hochgefährlich. Das Mindeste wäre gewesen, die Frist so festzusetzen, dass ein neu gewähltes Parlament darüber erneut entscheiden kann. Wir hätten also die Verpflichtung gehabt, die Frist bis dahin auszuweiten. Ich hoffe, dass es deswegen keine Probleme gibt.

FDP, Brüderle:

- Heute wird eine Grundachse verschoben. Heute wird ein Tabu gebrochen. Der Schutz des privaten Eigentums wird torpediert. Das Rettungsübernahmegesetz ist ein Schlag gegen unsere Wirtschaftsordnung. Sie sollten es lieber Enteignungsgesetz nennen.

- Der Staat kann in der Finanzkrise nicht tatenlos zusehen. Er muss handeln. Dabei müssen aber die Grundsätze der sozialen Marktwirtschaft gewahrt bleiben. Enteignung ist kein Instrument der sozialen Marktwirtschaft. Enteignung ist ein Tabubruch.

- Die FDP hat das erste Finanzmarktstabilisierungsgesetz mitgetragen. Das war unsere patriotische Pflicht. Genauso ist es heute unsere Pflicht, gegen dieses Enteignungsgesetz zu stimmen.

FDP, Solms:

- Es muss klar sein, dass der Staat zwar verstaatlichen kann - verstaatlichen ist etwas anderes als enteignen -, aber durch ein Instrument, welches in unserer Rechtsordnung, nämlich im Privatrecht, angelegt ist: durch Kapitalerhöhung unter Ausschluss der Bezugsrechte der Altaktionäre. So kann man vorgehen, und so muss man vorgehen. Wir haben dem Finanzminister eine Reihe von Alternativen vorgeschlagen. Dazu gehört die Kapitalerhöhung. Dazu gehört das Insolvenzplanverfahren. Dazu gehört das Restrukturierungsgesetz, das der Bundeswirtschaftsminister erarbeitet hat. Dazu gehört auch der Weg über die Gefahrenabwehr nach dem Kreditwesengesetz. Das alles sind Wege, die gangbar sind und die nicht nur das Problem lösen, sondern auch die Restrukturierung, die Erneuerung, die Zukunft gestalten würden.

GRÜNE, Kuhn:

- Wir haben das Finanzmarktstabilisierungsgesetz damals abgelehnt weil eine parlamentarische Kontrolle nach der Systematik des Gesetzentwurfs nicht vorgesehen ist und weil Sie eine effektive und intelligente Verstaatlichung oder Teilverstaatlichung in diesem Gesetzentwurf explizit nicht regeln wollten. Aus heutiger Sicht, fünf Monate später - der Commerzbank wurde ungeheuer viel Geld zur Verfügung gestellt, und die HRE braucht immer mehr Geld -, wäre es damals richtig gewesen, durch eine effektive Verstaatlichung oder Teilverstaatlichung der wichtigsten Banken stärker zuzulangen. Man hätte dem Steuerzahler manches ersparen können, wenn man das damals getan hätte. Sie haben es stattdessen zugelassen, dass Ihnen die Banken sagten, wie sie am liebsten gerettet werden wollten.

- Wir halten den Gesetzentwurf für eine Verbesserung gegenüber dem Gesetzentwurf von Oktober. Die Transparenz, die für die Entscheidung des Parlaments notwendig ist, ist aber weiterhin ausgehebelt. Wenn wir nicht unseren Abgeordneten, der dem Geheimgremium angehört, in die Zange nehmen, dann müssen wir als Parlamentarier aus der Zeitung erfahren, an welches Institut Sie bereits wie viel Geld verteilt haben oder welche Bürgschaft Sie gegeben haben. Dass wir Steuergelder ausgeben, ohne die Konzepte wenigstens in den Fachausschüssen diskutieren zu können, ist ein Abgesang an jeden vernünftigen, aufgeklärten Parlamentarismus.

- Man muss die in dem Gesetzentwurf geregelte Enteignung völlig unideologisch sehen. Nur dann, wenn die HRE, um die es jetzt eigentlich geht, zu 100 Prozent dem Staat gehört, werden die Refinanzierungskosten durch die gute Bonität des Staates um immerhin 1 bis 1,5 Milliarden Euro pro Jahr gesenkt werden können. Deswegen ist es richtig, die Enteignung als Drohkulisse aufzubauen, um die 100-prozentige Übernahme zu vernünftigen Konditionen, das heißt zu Marktpreisen, zu erreichen.

- Wenn man hingegen bei einer systemrelevanten Bank ein Insolvenzverfahren eröffnet, dann ist der Erdrutsch nicht mehr aufzuhalten.

Grüne, Schick:

- In den USA haben die Kongressabgeordneten an verschiedenen Stellen durchgesetzt, dass transparent gemacht wird, wie es läuft. Da haben die Abgeordneten den Mumm, einzufordern, dass die Bürgerinnen und Bürger wissen müssen, wie die Konditionen sind. Auch bei der UBS in der Schweiz können sie es genau nachlesen. Warum sollen deutsche Bürgerinnen und Bürger in dieser Situation nicht wissen, was auf sie übertragen wird, wo sie ins Risiko gehen und welche Konditionen gelten? Das gilt auch für die Frage, wer eigentlich im Endeffekt von den Rettungspaketen begünstigt wird. Warum haben die Abgeordneten der Großen Koalition nicht denselben Mumm wie die Abgeordneten des amerikanischen Kongresses?

DIE LINKE, Gysi:

- Ihr Enteignungsgesetz beinhaltet drei Fehler. Der erste Fehler besteht darin, dass es Ende Juni ausläuft. Das ist ein viel zu kurzer Zeitraum. So kann das überhaupt nicht funktionieren. Der zweite Fehler besteht darin, dass es auf die HRE zugeschnitten ist. Was machen Sie denn, wenn die Commerzbank kurz vor der Pleite steht? Machen wir dann ein neues Gesetz? Sie hätten das generell regeln können. Der dritte Fehler ist die Reprivatisierung. Sie haben geregelt, dass die HRE zu reprivatisieren ist, sobald sie nachhaltig stabilisiert ist. Das ist eine ganz schwammige Formulierung. Wir haben beantragt, folgende Formulierung aufzunehmen: „... wenn durch die Reprivatisierung gesichert ist, dass sämtliche Steuermittel einschließlich Zinsen wieder zurückfließen.“ Genau an dieser Stelle aber verweigern Sie sich. Deshalb sage ich Ihnen, dass das Ganze auf einen neuen Fall von Untreue hinausläuft.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Bundesverband Deutscher Volksbanken und Raiffeisenbanken,  
Stellungnahme vom 11.03.2009 zum Gesetzentwurf:

- Wettbewerbsverzerrung durch günstigere Konditionen staatlich gestützter Institute mit Sorge beobachtet. Die gesetzliche Forderung, die staatlichen Gelder für Kredite an den Mittelstand einzusetzen ist in ihrer Überlegung zwar nachvollziehbar verschärft aber zusätzlich die Lage für Institute, die ohnehin schon in der Mittelstandsfinanzierung engagiert waren, indem zusätzliche

Angebote am Markt auftauchen.

- Bereinigung der Bankbilanzen von riskanten Papieren notwendig zur Überwindung der Krise.

DGB,

Stellungnahme zum Gesetzentwurf anlässlich der Anhörung im Finanzausschuss am 16.03.2009:

"Der DGB begrüßt ausdrücklich, dass die Bundesregierung zum Zwecke der Finanzmarktstabilisierung private Finanzinstitute in öffentliches Eigentum überführt. Wenn es um den Schutz des Gemeinwohls geht, ist auch eine Enteignung als letztes Mittel mehr als angemessen. Die Tiefe und Dauer der aktuellen Finanzmarktkrise sind ungewiss. Aus gewerkschaftlicher Sicht ist es jedoch nicht zielführend, sich heute schon auf eine konkrete Exitstrategie (Reprivatisierung) festzulegen. Abhängig vom Krisenverlauf und den Ergebnissen der staatlichen Rettungsaktionen sollte erst zu einem späteren Zeitpunkt über die weitere Vorgehensweise entschieden werden. Wie die Eigentumsfrage dann beantwortet wird, ist heute offen. Eine Vorabfestlegung allein aus ordnungspolitischer Prinzipientreue lehnen wir ab. Des Weiteren spricht sich der DGB gegen ein gesetzlich festgeschriebenes Vorkaufsrecht für frühere Anteilseigner im Falle einer Reprivatisierung der enteigneten Bank aus (§ 6 Abs. 2 S 3 RettungsG). Darüber hinaus muss der Staat als öffentlicher Eigentümer auch seine Kontrollrechte aktiv ausüben. Der Staat bestimmt als neuer Eigentümer über die Grundsätze und Prinzipien der Unternehmensführung.

[...]

Der Rettungsschirm muss jetzt dringend nachgebessert werden. Im Mittelpunkt der nächsten Rettungsaktion steht die Auslagerung der faulen Forderungen aus der Bilanz der heimischen Banken. Darüber gibt es einen breiten gesellschaftlichen Konsens: Keinen Konsens gibt es hingegen in der Frage, wie dies geschehen soll. [...]

Die Alternative zur Bad Bank ist die Verstaatlichung. Der Staat übernimmt alle notleidenden systemrelevanten Banken. Dieser Eingriff in die Eigentumsverhältnisse erspart uns weitere lange, teure und unsichere Rettungsversuche. Die vermeintlichen „ordnungspolitischen Einwände“ tragen die Marktwirtschaft nicht zu Grabe. Die Verstaatlichung der Banken setzt vielmehr das Prinzip „Hilfe nur für Gegenleistung“ konsequent um. Denn der Staat würde frisches Kapital nur noch gegen den Erhalt von Eigentumstiteln gewähren. Das ist ordnungspolitisch korrekt, gesellschaftspolitisch verantwortungsvoll."

**25.06.2009**

**Gesetz zur Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes und anderer Gesetze (EAEGuaÄndG)**

A. Gegenstand

Änderung des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz (EAEG): Erhöhung der Deckungssumme für Einlagen, Änderung der Regeln für Entschädigungseinrichtungen.

B. Zielsetzung/ Begründung

Stärkung des Vertrauens in das deutsche Kredit- und Wertpapierwesen und insbesondere in die Leistungsfähigkeit der Entschädigungseinrichtungen.

Leistungsstarke Entschädigungseinrichtungen sind auch ein wichtiger Faktor für die Wettbewerbsfähigkeit des Finanzplatzes Deutschland. Im Zuge höherer Ausfallrisiken bessere Regeln zur Einlagensicherung notwendig. (BR-Drucksache 170/09)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Umsetzung der Richtlinie 2009/14/EG zur Änderung der Richtlinie 94/19/EG über Einlagensicherungssysteme im Hinblick auf die Deckungssumme und die Auszahlungsfrist.

## E. Bewertungen des Bundestages

(siehe BT-Protokoll 16/222 S. 24389 ff)

**17.07.2009**

## **Gesetz zur Fortentwicklung der Finanzmarktstabilisierung (FstFentwG)**

### A. Gegenstand

Maßnahmen zur kurzfristigen Bereinigung der Bilanzen von Finanzholding-Gesellschaften oder Kreditinstituten von risikobehafteten strukturierten Wertpapieren: Möglichkeit der Übertragung an Zweckgesellschaften ("Bad Banks") mit Abschlag vom Buchwert gegen vom Finanzmarktstabilisierungsfonds garantierte Anleihen.

### B. Zielsetzung/ Begründung

Die Vertrauensbildung an den Finanzmärkten wird weiterhin durch große Bestände strukturierter Wertpapiere in den Bilanzen von Kreditinstituten beeinträchtigt. Die mit den Wertpapieren verbundenen Kredit- und Liquiditätsrisiken, die einen hohen Abschreibungsbedarf von den Buchwerten mit sich bringen können, führen dazu, dass das Vertrauen gegenüber den Haltern dieser Instrumente und ihre Finanzmöglichkeiten stark beeinträchtigt sind.  
(BT-Drucksache 16/13156)

### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

## E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 03.07.2009 (BT-Protokoll 16/231)

CDU/CSU, Kampeter:

- Wenn wir nicht dieses Gesetz beschließen würden, dann wären die Sparkassen in ihrer wirtschaftlichen Existenz dauerhaft und existenziell gefährdet, weil dann das finanzielle Risiko aus dem Landesbankensektor die Sparkassen infiziert und mit in den Abgrund reißt. Dieses Gesetz ist zuvorderst ein Rettungsgesetz für die deutschen Sparkassen in ihrer Differenziertheit. Die Sparkassen hätten sich gewünscht, dass wir als Staat alle Risiken ihrer Aktivitäten übernehmen. Das kann nicht sein. Eigentümerverantwortung geht vor Staatsverantwortung. Selbst wenn diese Eigentümer Sparkassen sind, werden wir sie aus ihrer Eigentümerverantwortung nicht entlassen. Wir können bestimmte Eigentümergruppen nicht in einer besonderen Art privilegieren.

SPD, Schneider:

- Entscheidend für die Kreditvergabemöglichkeiten der Banken ist ihre Eigenkapitalausstattung. Diese hat in den letzten Monaten gelitten, zum einen durch Abschreibungen und Verluste bei den strukturierten Wertpapieren - diese Papiere sind jetzt nicht mehr allzu viel wert - und zum anderen durch die sich verschlechternde Konjunktur. Die schlechtere konjunkturelle Lage führt zu Auftragseinbrüchen bei den Unternehmen, zu schlechterer Bonität, zu schlechteren Ratings. Letztlich wird dies dazu führen, dass die Banken vorhandene Kredite mit mehr Eigenkapital unterlegen müssen. Es ist ganz logisch, dass dann natürlich weniger Mittel für neue Kreditvergaben zur Verfügung stehen. Von daher haben wir uns zum einen dazu entschlossen, die Bankbilanzen im Bereich der strukturierten Wertpapiere zu entlasten, und zum anderen, ganze Geschäftsbereiche, die abzuwickeln sind, in eine Bundesanstalt auszulagern.  
- Warum machen wir das? Weil dies der Schlüssel für konjunkturelles Wachstum ist. Die

Kreditvergabe ist der Schlüssel schlechthin. Wenn es bei einer Spirale nach unten bliebe, hieße das, dass die Konjunkturpakete, die wir zu Beginn des Jahres beschlossen haben, ihre Wirkung verfehlen würden. Dies kann nicht das Ziel sein, und deswegen haben wir uns entschlossen, diesen Weg zu gehen.

- Wir haben festgelegt, dass für die Vorstände, die die vorgesehenen Maßnahmen in Anspruch nehmen, eine Deckelung der Managervergütungen gilt, und dass die Banken zwingend Stresstests machen müssen, die dazu führen sollen, zu erkennen, ob sie denn tatsächlich überlebensfähig sind. Sind sie es nicht, dann müssen sie mit mehr Eigenkapital ausgestattet werden. Des Weiteren haben wir festgelegt, dass Banken, die von uns gestützt werden, ihren Aufgaben nachkommen und das Geld nicht bei anderen Banken anlegen, sondern die Kreditvergabe an mittelständische Unternehmen tatsächlich gewährleisten.

- Wir brauchen bei den Landesbanken schleunigst eine Bereinigung und Konsolidierung. Denn dass die Landesbanken, statt sich auf ihre eigentlichen Aufgaben in ihrem jeweiligen Bundesland zu konzentrieren und die Sparkassen zu unterstützen, in Übersee Geschäfte gemacht haben, die sie nicht richtig verstanden haben, hat zu der sehr prekären Schieflage geführt, in der wir uns derzeit befinden. Nichtsdestotrotz besteht die reale Gefahr, dass mit den weitergehenden Verlusten der Landesbanken eine existenzgefährdende Situation für die Sparkassen eintritt. Ohne unseren Gesetzentwurf würde die Lage der Sparkassen viel prekärer. Sie wären in ihrer Existenz gefährdet.

FDP, Toncar:

- Das FMStG hat sich im Wesentlichen bewährt. Es folgte aber bald die Erkenntnis, dass es strukturelle Probleme gibt, die angegangen werden müssen, wenn man nachhaltig stabilisieren möchte. Ein strukturelles Problem ist die Unsicherheit darüber, wie viele Risiken es in den Bankbilanzen gibt. Das führt dazu, dass Institute Eigenkapital vorhalten müssen und es nicht für die Vergabe neuer Kredite einsetzen können. Damit verringert sich der Spielraum, den Unternehmen Geld zur Verfügung zu stellen. Von diesem Problem sind leider oft mittelständische Unternehmen betroffen, die in der Regel auf eine Finanzierung durch eine Bank angewiesen sind. Deswegen ist eine Lösung des Problems, das in den Bilanzen der Banken liegt, überfällig. Es muss gelingen, die Risiken aus den Bilanzen herauszubekommen.

- Der vorliegende Gesetzentwurf ist eine ziemliche Enttäuschung. Die Ausgestaltung ist so, dass nicht zu erwarten ist, dass die Probleme, insbesondere die Bewertungsprobleme und die Eigenkapitalbelastung der Banken, substantiell gelöst werden.

- Es ist für eine Bank nicht möglich, rechtssicher zu kalkulieren, ob es wirtschaftlich tragbar ist, sich an diesem Modell zu beteiligen. Den Banken fehlen entscheidende Parameter. Das fängt bei der Verzinsung der Garantien an. Die Höhe der Verzinsung ist ein ganz entscheidender Parameter; denn anhand dieses Parameters kann man errechnen, ob es sich überhaupt lohnt, mitzumachen oder nicht. Auch die Regeln betreffend den Bewertungsabschlag, der bei Wertpapieren vorzunehmen ist, sind so gestaltet, dass man nicht sehen kann, nach welchem Verfahren bzw. nach welcher Formel das geschieht. Es ist sehr schwierig, das vorherzusehen. Ich sage voraus, dass die Banken, die es können, erst einmal abwarten werden, was passiert und ob eine andere Bank voranschreitet und das ganze Verfahren mit dem SoFFin, dem Bundesfinanzministerium und der EU-Kommission durchführt, um zu schauen, wie die Konditionen letztendlich aussehen werden. So werden wir mindestens weitere Monate verlieren; denn es herrscht noch keine Rechtssicherheit.

- Das Gesetz führt unnötigerweise zu Wettbewerbsverzerrungen. Es ist sicherlich richtig, dass die EU-Kommission verlangt, den Bewertungsabschlag bei Instituten, die sehr wenig Eigenkapital haben, zunächst nicht vorzunehmen. Das heißt konkret, diese Institute können ihre Papiere zu einem günstigeren Preis übertragen und bekommen dafür mehr als Institute, die besser dastehen. Das ist aber eine eindeutige Benachteiligung derjenigen, die ihre Hausaufgaben gemacht haben und vor einigen Monaten erkannt haben: Wir kommen mit einer niedrigen Eigenkapitalquote nicht klar und müssen uns deshalb neues Kapital besorgen. - Diejenigen, die das gemacht haben, müssen nun einen höheren Bewertungsabschlag verkraften und stehen am Ende schlechter da.

- Was mir aber in der Diskussion fehlt, ist, dass man auch einmal über die Aufgaben von Landesbanken spricht. Es reicht nun einmal nicht, nur größere Einheiten zu schaffen und Landesbanken zusammenzulegen, sondern man muss sich systematisch fragen, was eigentlich die Aufgabe einer öffentlichen Bank ist. Für mich ist die Aufgabe einer Landesbank, das anzubieten, wofür eine einzelne Sparkasse zu klein ist; das heißt, eine Landesbank muss ein ergänzender Dienstleister für den Sparkassensektor sein. Das ist eine öffentliche Aufgabe. Alles andere ist

eine nichtöffentliche Aufgabe. Diese Aufgaben müssen getrennt werden. Dann kann man fusionieren. Auch in dieser Hinsicht hat der Gesetzentwurf leider eine Chance verpasst.

- Im vorliegenden Gesetzentwurf wird die Dauer der Anwendung aller Instrumente und Hilfsmaßnahmen, die der SoFFin ergreifen kann, um ein ganzes Jahr verlängert. Das heißt, der Staat beteiligt sich massiv ein weiteres Jahr lang mit dem Geld der Steuerzahler an der Stabilisierung des Finanzmarktes, was auch weiterhin ein Risiko für den Steuerzahler bedeutet. Ich finde, dass diese Verlängerung um ein Jahr eigentlich eine gründlichere Diskussion als die erfordert hätte, die tatsächlich stattgefunden hat. Wir haben mit dem heutigen Gesetzentwurf auch die Gewissheit, dass der Sonderfonds Finanzmarktstabilisierung - dieses Sondervermögen, dieser Nebenhaushalt - mindestens weitere 20 Jahre bestehen wird. Im letzten Oktober bestand die Erwartung, dass zunächst einmal bis Ende 2009 stabilisiert wird, keine neuen Maßnahmen mehr ergriffen werden und dann abgewickelt wird. Wenn ein Provisorium zu einer Dauereinrichtung wird und wir uns darauf einstellen können, dass das noch für etliche Legislaturperioden so bleiben wird, dann müssen wir auch darüber sprechen, wie wir die parlamentarische Kontrolle dieses Instruments verbessern können.

GRÜNE, Schick:

- Bei dem Thema, wie wir mit toxischen Wertpapieren umgehen, muss man allerdings hinterfragen, warum dieses am letzten Tag der letzten regulären Sitzungswoche behandelt werden soll. Schließlich war das Thema im letzten Oktober auf dem Tisch. Das Thema ist schon im Januar und Februar diskutiert worden, und nun war es noch nicht einmal möglich, dass wir in der regulären Sitzung des Finanzausschusses Ihre Änderungsvorschläge bekamen. Vielmehr mussten wir das Thema in einer kurzfristig einberufenen zusätzlichen Sitzung durchpeitschen. Das sage ich vor dem Hintergrund, dass es sich um ein Gesetz handelt über 20 Jahre Wirkung entfalten wird. Das sind fünf Legislaturperioden; da sind die meisten von uns gar nicht mehr dabei.

- Ich bin mir nach dem, was Sie heute vorlegen, sicher, dass die nächste Bundesregierung gar nicht darum herumkommen wird, ein weiteres Finanzmarktstabilisierungsgesetz zu machen. Jetzt wäre es an der Zeit, einen Strategiewechsel vorzunehmen, statt immer nur kurzfristig auf eine weitere Verschlechterung der Lage zu reagieren.

- Wir stellen fest, dass es überhaupt nicht sinnvoll ist, darauf zu warten, dass die Institute sagen, wann sie etwas haben möchten. Wir selber sollten über den Tag hinaus schauen, was die Institute brauchen. Wir müssten realistische Szenarien entwerfen, die in der nächsten Zeit auf uns zukommen könnten, und dann müssten wir schauen, was die Banken aushalten würden. Daraus resultierend müssten wir mit einer Strategie der Rekapitalisierung die Banken so aufstellen, dass bei einer weiteren Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage kein neues Gesetz notwendig wäre.

- Sie müssen endlich einmal die Strategie verlassen, dass der Bund zwar Geld herüberschiebt, aber keinen Einfluss ausüben will. Sie müssten sich grundsätzlich einmal die Frage stellen, was aus der Tatsache folgt, dass der Bund Eigentumsanteile besitzt. Auch an dieser Stelle ist ein Strategiewechsel dringend notwendig.

- Bündnis 90/Die Grünen setzen nicht auf das Bad-Bank-Konzept, sondern auf ein Good-Bank-Konzept. Es lagen dazu gute Vorschläge, unter anderem der Bundesbank, vor. Es ist schade, dass diese Vorschläge in Ihrer Diskussion keine Rolle gespielt haben.

- Sparkassen haben ja zwei Rollen. Zum einen sind es Institute, die in die Lage versetzt werden sollen, Kredite auszugeben. Zum anderen wissen wir, dass sie Teil derer sind, die wir jetzt stabilisieren müssen. Sie haben hier nur die Eigentümerrolle angesprochen. Man muss aber beide Punkte gegeneinander abwägen, und aus dieser Abwägung heraus hätte man zu einer anderen Lösung kommen müssen, die die Sparkassen in die Lage versetzen würde, in Zukunft das zu tun, was wir von ihnen erwarten, nämlich in der Region über eine gute Kreditvergabe Arbeitsplätze zu sichern. Das haben Sie nicht so abgewogen, wie es notwendig gewesen wäre.

DIE LINKE, Claus:

- Sie wollen in den Bad Banks die wertlosen Verbriefungen parken. Aber wer hier kann die Frage beantworten, was werthaltig ist und was nicht. Wer soll das alles bewerten? Wahrscheinlich werden es wieder die Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein, die noch vor kurzem maroden Banken ihr Prüfsiegel verliehen haben und denen bestätigt haben, dass alles paletti sei. Wie wollen wir denn garantieren, dass da, wo künftig „Good Bank“ draufsteht, auch wirklich eine „Good Bank“ drin ist?

- Die Regelung, alles in einer Frist von 20 Jahren zurückzuzahlen, kann, wenn überhaupt, nur

dann funktionieren, wenn jetzt 20 gute Jahre folgen. Dass das so sein wird, sehe ich aber nicht.  
- Wir sind der Meinung, dass die Sparkassen über Gebühr in Haftung genommen werden. Was Sie hier einführen wollen, ist sozusagen eine erweiterte doppelte Gewährträgerhaftung; denn die Sparkassen haften bereits für die Landesbanken. Insofern sehen wir in der Tat eine Ungleichbehandlung von Sparkassen und Geschäftsbanken. Sie spielen mit der Stabilität der Sparkassen und damit mit der jener Finanzinstitute, die als einzige in den Finanzmarkt eine gewisse Sicherheit bringen.

- Meine Fraktion bringt den Vorschlag ein, eine staatliche Ratingagentur zu schaffen, um zu verhindern, dass private Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Ratingagenturen noch einmal ein solches Unheil, zu dem sie jetzt in Gestalt der Finanzmarktkrise maßgeblich beigetragen haben, anrichten.

#### F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

Bundesverband Deutscher Banken,  
Stellungnahme vom 26.05.2009 zum Gesetzentwurf (S. 2):

"Der Gesetzentwurf enthält keine Rechtsverordnungsermächtigung. Alle gesetzlich nicht geregelten Fragen sollen im Wege der einzelvertraglichen Vereinbarung zwischen SoFFin und Bank gelöst werden. Aus unserer Sicht ist dies ein positiver Ansatz, der es ermöglichen wird, dem Einzelfall gerecht werdende Lösungen flexibel zu entwickeln. Dabei gehen wir davon aus, dass es im Rahmen der einzelvertraglichen Regelungen beispielsweise auch möglich sein wird, eine Option für die teilnehmende Bank zu vereinbaren, um im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem SoFFin und der beteiligten Bank einen vorzeitigen Rückkauf von Papieren zu ermöglichen. In diesem Prozess werden auch allgemeine Leitlinien entwickelt werden müssen, nach denen die übertragende Bank den tatsächlichen wirtschaftlichen Wert zu ermitteln hat, da der Gesetzentwurf hierzu keine näheren Angaben enthält. Bei dem gewählten Ansatz der einzelvertraglichen Regelung wird es aus unserer Sicht jedoch wichtig sein, für hinreichende Transparenz zu sorgen. Dies gilt im Speziellen für den nach § 6a Abs. 3 FMStFG-RegE durch den Fonds vorzunehmenden Abschlag für weitere Risiken wie auch für Fragen der Bewertung der übertragenen Wertpapiere im Allgemeinen, die von zentraler Bedeutung für das Funktionieren des Modells sind. Diese Transparenz ist auch eine wichtige Voraussetzung dafür, dass Kreditinstitute sich vorab in der Lage sehen, über eine Inanspruchnahme dieser Stabilisierungsmaßnahme entscheiden zu können."

DGB Bundesvorstand, klartext Nr. 2/2009, 20.01.2009:

"Der Staat soll nun eine zentrale, staatliche Institution - also eine Bad Bank - gründen, die die faulen Papiere der Finanzinstitute aufkauft. Also frisches gutes Geld für Banken, schlechte, wertlose Papiere für den Staat. 500 Mrd. Euro fordert der Bankenverband - zum Nulltarif für Banker, überteuert für Staat und Steuerzahler. Das ist das 10fache des Konjunkturpakets II der Bundesregierung ohne eine nennenswerte volks- und realwirtschaftliche Wirkung. Wenn der Staat sich verweigert, wird das Gespenst der Kreditklemme als Druckmittel eingesetzt, um die politischen Entscheidungsträger zum Umdenken zu bewegen. Die Union ist dabei einzulenken, die SPD lehnt die Forderung ab. Richtig so! Denn der Staat darf sich von den Finanzjongleuren nicht erpressen lassen!"

**29.07.2009**

#### **Gesetz zur Stärkung der Finanzmarkt- und der Versicherungsaufsicht (FMVStärkG)**

##### A. Gegenstand

Änderung Kreditwesengesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz, Finanzmarktstabilisierungsgesetz Kapitalausstattungs-Verordnung: Möglichkeit der Festsetzung höherer Eigenmittel- und Liquiditätsanforderungen durch die Finanzmarktaufsicht, der Pflicht zur Anzeige von Risikokonzentrationen bei Gruppen, Verschärfung der qualitativen Anforderungen an die

Mitglieder von Kontrollgremien und die Festsetzung eines Kapitalaufschlags. Bankaufsichtsrechtliche Maßnahmen wie das Kredit- und Gewinnausschüttungsverbot können frühzeitiger als bisher ausgesprochen werden. Änderungen im Bereich der Versicherungsaufsicht.

## B. Zielsetzung/ Begründung

Insbesondere offenbarte die Krise einen Mangel an Vorsorge im Hinblick auf die Eigenmittel und die Liquiditätssteuerung. Gerade im Vorfeld einer Krise ist es daher wichtig, dass die Bundesanstalt die Befugnisse hat, eine Erhöhung der Eigenmittelanforderungen in Abhängigkeit von Geschäftsrisiken zu verlangen. Auch im Hinblick auf die Liquiditätsausstattung muss die Bundesanstalt künftig eine bessere Ausstattung verlangen können. Denn gerade die mangelnde Liquiditätsausstattung verschiedener Kreditinstitute hat maßgeblich zum Entstehen und zur Beschleunigung der Finanzmarktkrise beigetragen.

In der gegenwärtigen Lage erhalten zahlreiche Kreditinstitute Stützungsmaßnahmen von der Finanzmarktstabilisierungsanstalt, insbesondere auch Eigenkapitalhilfen. In diesem Zusammenhang muss die Bundesanstalt nicht nur die Gewinnausschüttung des hilfsbedürftigen Unternehmens verhindern können, sondern gerade auch Ausschüttungen auf Eigenmittelbestandteile.

Im Rahmen der Versicherungsaufsicht soll eine verschärfte Aufsicht über Versicherungsholding-Gesellschaften eingeführt werden. Mit der Stärkung der Stellung des Verantwortlichen Aktuars wird auf die im Zuge der Finanzmarktkrise sinkenden Erträge der Versicherungsunternehmen reagiert. Mit der Pflicht zur Anzeige von Versicherungs-Verbriefungen wird mehr Transparenz geschaffen, um Entwicklungen wie in anderen Verbriefungsmärkten vorzubeugen. Risiken aus Versicherungs-Zweckgesellschaften in Drittstaaten bleiben bislang bei der Aufsicht über die Kapitalausstattung von Rückversicherern außer Betracht. Dort können jedoch erhebliche Risiken liegen. Hier wird eine Lücke im Aufsichtsrecht geschlossen.

(BR-Drucksache 277/09)

## C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Laufenden Reformvorhaben auf europäischer und internationaler Ebene soll nicht vorgegriffen werden. Daher erfolgt eine Beschränkung auf besonders wichtige Ziele.

(BR-Drucksache 277/09)

## E. Bewertungen des Bundestages

### 2. Lesung, 2. Juli 2009 (BT-Protokoll 16/230, S.26048 ff)

CDU/CSU, Dautzenberg:

- In den letzten Wochen haben wir den Entwurf des Finanzministeriums an etlichen Stellen nachgebessert. [...] Wichtige Anpassung hinsichtlich der Anforderungen an Mitglieder von Kontrollgremien: Wir stellen nun auf die Sachkunde der Personen ab, nicht mehr auf die „fachliche Eignung“. Wir haben damit Kritik aufgegriffen, die uns aus allen Richtungen erreicht hat. Die neue Regelung stellt eine sinnvolle Anforderung dar und verhindert gleichzeitig eine unsinnige Einschränkung des infrage kommenden Personenkreises. Anzumerken bleibt natürlich eines: Auch die größte Sachkunde ist keine hinreichende Bedingung für ein effektives Kontrollgremium. [...] Wir haben außerdem klargestellt: Die BaFin kann die Abberufung von Mitgliedern in Kontrollgremien nur verlangen und nicht selber durchsetzen. Im Streitfall hat immer ein Gericht das letzte Wort.

CDU/CSU, Flosbach:

- Die Lehre aus der Finanzmarktkrise ist, dass eine Aufsicht präventiv handeln muss. Sie soll nicht erst dann handeln können, wenn es bereits zu spät ist.

SPD, Gerster:

- Zunächst erhält die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Möglichkeit, von

Instituten, die ihrer Aufsicht unterliegen, eine höhere Liquiditätsausstattung bzw. höhere Eigenmittel einzufordern, wenn diese auf nicht zu bewältigende finanzielle Risiken zusteuern. Stocken Banken ihre Eigenmittel durch staatliche Hilfen auf, kann die BaFin ein Ausschüttungsverbot für Gewinne auf diese Eigenmittelbestandteile verhängen. So wird verhindert, dass die Gläubiger dieser Banken aus Steuermitteln bedient werden. In Krisenfällen darf auch ein Zahlungsverbot zulasten konzerninterner Gläubiger verhängt werden. Das Gesetz beinhaltet zudem zusätzliche Meldepflichten, die der BaFin einen besseren Einblick in die Risikosituation der beaufsichtigten Unternehmen erlauben sollen.

FDP, Schäffler:

- Union und SPD haben sich im Koalitionsvertrag eine Neuordnung der Bankenaufsicht vorgenommen. Getan haben sie aber nichts, außer die Aufsichtsstruktur der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, BaFin, etwas zu ändern; übrigens nur gezwungenermaßen als Konsequenz eines Korruptionsskandals bei der BaFin. Heute folgt nun die Ausweitung der BaFin-Kompetenzen. Dadurch soll die BaFin künftig auch die Mitglieder von Kontrollgremien überprüfen können. Dazu hieß es im Gesetzentwurf zunächst, die Mitglieder müssten die entsprechende „fachliche Eignung“ aufweisen. Das ging der Koalition dann doch zu weit; deshalb wurde der Begriff der Sachkunde gewählt. Dieser, so heißt es nun in der Gesetzesbegründung, wird in § 12 Abs. 1 Sparkassengesetz NRW definiert. Dort heißt es aber: „Sachkunde bedeutet dabei den Nachweis einer fachlichen Eignung ...“. Ja, was soll denn nun gelten? Wir hätten es für besser gehalten, die Eigentümer entscheiden zu lassen, wen sie in ihre Kontrollgremien berufen, und hier nicht eine weitere Aufgabe der BaFin einzuführen.
- Wir schlagen vor, die bestehenden Aufsichtslücken zu schließen, indem die bislang zersplitterte deutsche Bankenaufsicht, BaFin und Bundesbank, zu einer Einheit zusammengeführt wird. Dabei kommt es auch darauf an, noch mehr höchstqualifizierte Finanzmarktexperten für die Aufsichtstätigkeit zu gewinnen. Wir fordern, die Bankenaufsicht der Deutschen Bundesbank zuzuordnen. Nur die Bundesbank hat in Deutschland die nötige Glaubwürdigkeit, diese Aufgabe zu bewältigen.

Grüne, Schick:

- Leider wird das Gesetz seinem Anspruch, die Lehren aus der Finanzmarktkrise zu ziehen, nicht gerecht. Denn das Gesetz geht entweder nicht weit genug, greift ins Leere oder packt die zentralen Reformbedarfe nicht an.
- Mit höheren Eigenkapitalpflichten können wir die Banken stabiler und krisenfester machen. Hoffen Sie hier auf internationale Vorgaben? Wenn ja: Warum? Denn dass man das Thema auch national anpacken kann, zeigt uns Großbritannien: Dort sollen neue Eigenkapital- und Liquiditätsvorschriften so konzipiert werden, dass der riskante Eigenhandel von Geschäftsbanken stark reduziert wird. Der vorliegende Gesetzentwurf macht hierzu leider überhaupt keine Aussagen.
- Außerdem Problem, dass die Fachwelt unter dem Stichwort „too big to fail“ diskutiert. Dabei geht es darum, wie künftig zu verhindern ist, dass Banken zu groß und zu vernetzt werden, als dass man sie nicht insolvent gehen lassen kann. In diesem Zusammenhang wäre auch sehr wichtig, endlich eine Reform des Insolvenzrechts für Banken anzupacken, um die aus den jüngsten Bankenrettungen resultierenden Fehlanreize einzudämmen: Da bisher Gläubiger wie Eigentümer der Banken gerettet wurden, werden diese auch künftig riskante Bankenstrategien finanzieren. So wird die Basis für künftige Risikoexzesse an den Finanzmärkten gelegt. Wichtig wäre eine Reform des (Vor-)Insolvenzrechts für Banken, um künftig bei Schieflagen verstärkt die Gläubiger in die Finanzierung von Lösungen einbeziehen zu können. Folge wäre eine wünschenswerte stärkere Kontrolle vom Markt hinsichtlich der durch die Bank eingegangenen Risiken. Auch hierzu macht Ihr Gesetz keine Aussagen.
- Überdies wurden teils sinnvolle Vorschläge des Gesetzentwurfs im Zuge der parlamentarischen Beratungen wieder entschärft. So fällt gegenüber dem ursprünglichen Gesetzentwurf Nachrangkapital nicht mehr unter die Ausschüttungssperren, die die Aufsicht bei Schieflagen künftig verhängen kann. Damit wird im Zweifel ausgeschüttet, was eigentlich im Sinne einer Stabilisierung des Instituts einbehalten werden sollte.
- Spätestens die Krise um die Hypo Real Estate (HRE) hat offengelegt, dass die Schnittstelle zwischen Aufsicht und Finanzministerium nicht funktioniert. [...] Bevor diese Defizite nicht endlich behoben werden, werden Reformen zu einer verbesserten Aufsicht letztendlich ins Leere laufen.
- Außerdem ist die qualitative und quantitative Personalausstattung der Aufsicht völlig

unzureichend. Das hat erst vor ein paar Wochen sogar Herr Sanio zugegeben. Solange Sie hier nicht endlich Nägel mit Köpfen machen - sprich: die Aufsicht personell so ausstatten, wie es nötig ist - so lange werden die zarten Verbesserungen, die an einigen wenigen Stellen auch in diesem Gesetz durchschimmern, zu keinen besseren Ergebnissen führen. Denn bei zusätzlichen Kompetenzen, die das Gesetz der Aufsicht zuschreibt, braucht eine Behörde auch zusätzliches Personal.

DIE LINKE, Troost:

- So richtig es ist, die Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht zu stärken, so verkehrt ist das vorliegende Gesetz.
- Viel zu weite Auslegung dessen, was als Eigenkapital gilt.
- Das Gesetz engt die demokratische Mitbestimmung ein. Denn: Lehnt der Aufsichtsrat das Verlangen der Finanzaufsicht ab, ein Mitglied abzurufen, kann die Aufsicht dieses selbst gerichtlich durchsetzen. Doch schließlich handelt es sich um demokratisch gewählte Gremien: Die Anteilseigner werden von der Hauptversammlung gewählt, die Arbeitnehmervertreter von den Beschäftigten. [...] Entscheidend ist, das Gesamtgremium zu sehen. Nicht jedes einzelne Aufsichtsratsmitglied muss die gesamte Spannweite der Aufgaben selbst erfüllen. Das wäre gerade das Gegenteil von funktionierender Arbeitsteilung. Vielmehr bringen die jeweiligen Gremiumsmitglieder ihre jeweilige Sicht ein.
- Das Gesetz leistet keinerlei Beitrag zu einer besseren Aufsichtsratskultur. Doch gerade darauf kommt es an: Wie ist die Zusammenarbeit mit Wirtschaftsprüferinnen und -prüfern organisiert? Wie läuft die Zusammenarbeit mit der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht und mit der Bundesbank? Wie können entscheidungsrelevante, komplexe Angaben allen Mitgliedern in Aufsichtsgremien verständlich übermittelt werden? Diese Fragen gilt es zu beantworten.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

DGB,

Stellungnahme vom 25.05.2009 zum Gesetzentwurf:

"Die Neuregelung [...] sieht vor, dass die BaFin das Recht erhält, die Abberufung von Verwaltungs- oder Aufsichtsratsmitgliedern zu verlangen oder ihnen die Ausübung ihrer Tätigkeit zu untersagen, wenn es den Mitgliedern an der Zuverlässigkeit oder fachlichen Eignung fehlt. Eine so weitgehende Befugnis der BaFin ist abzulehnen. Der BaFin kann kein direktes Eingriffsrecht in demokratisch gewählte Gremien zugestanden werden. Es ist im Übrigen auch nicht erkennbar, woher die BaFin die für einen Abberufungsantrag erforderlichen Kenntnisse über die Fähigkeiten bzw. die Aufsichtstätigkeit der betroffenen Personen erlangen will. [...] Dies gilt umso mehr, als in der Begründung des Entwurfs ausdrücklich und unmissverständlich formuliert wird, dass das Erfordernis von Erfahrungen aus einer „leitenden Tätigkeit“ sowohl für die Anteilseigner als auch für Arbeitnehmervertreter gelten soll. [...] Dies wäre allerdings ein massiver Angriff auf die gesetzliche Unternehmensmitbestimmung der Arbeitnehmer/innen. Der Gesetzentwurf unterstellt, dass die mangelnde Qualität der Aufsicht eine Ursache für die Entstehung der Finanzmarktkrise sei. Tatsächlich ist die Aufsicht bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zum Teil sogar behindert worden, weil die Gesetzgebung erst ermöglicht hat, Tatbestände von der Beaufsichtigung auszunehmen. Das gilt zum Beispiel für außerbilanzielle Zweckgesellschaften, in die Aufsichtsräte keinen Einblick hatten, aber auch für das Fehlen qualitativer Mindestanforderungen an die festzulegenden zustimmungspflichtigen Geschäfte. Auch die Regulierungsvorschläge hinsichtlich der Gewinnausschüttungen, Eigenkapitalanforderungen sowie Liquiditätsausstattung sind angesichts ihrer unklaren Formulierungen nicht geeignet, die Finanzmarkt- und Versicherungsaufsicht nachhaltig zu stärken. Hier herrschen nach wie vor kaum transparente Regeln und einheitliche Regularien. Vielmehr setzt die Bundesregierung auf das Prinzip Hoffnung und auf eine Disziplinierungswirkung des Gesetzes. Das reicht aber nicht aus, um die zukünftigen Risiken zu verhindern.

Der Gesetzentwurf kann in seiner jetzigen Fassung nicht in Kraft treten."

Zentraler Kreditausschuss,

Stellungnahme vom 20.05.2009 zum Gesetzentwurf (S.2f):

"Wir verstehen, dass Schwachstellen des bestehenden Aufsichtsregelwerks behoben werden müssen, jedoch sollte hier auch bei großem politischem Handlungsdruck nicht das selbstgesteckte Ziel, internationalen und europäischen Regulierungsvorhaben nicht vorgreifen zu wollen, unterlaufen werden. So sind beispielweise die vorgeschlagenen Maßnahmen in § 10 Abs. 1b Nr. 3 KWG ebenso wie die zukünftig vorgesehene Meldeverpflichtung in § 24 Abs. 1 Nr. 16 KWG aktuell genauso Gegenstand intensiver Begutachtung auf internationaler Ebene, wie die generelle Frage nach der Verabschiedung neuer internationaler Vorgaben zu höheren Eigenkapitalanforderungen als Lehre aus den Erfahrungen aus der Finanzmarktkrise. Den Ergebnissen dieser Diskussionen und möglicher Rechtssetzungsmaßnahmen wird mit der aktuellen Gesetzgebungsinitiative der Bundesregierung vorgegriffen. Damit besteht einerseits die Gefahr, dass bei später abweichenden Vorgaben der internationalen Regelungen das KWG erneut angepasst werden muss und darüber hinaus bis zur Verabschiedung einheitlicher internationaler Rechtsregelungen die Gefahr erheblicher Wettbewerbsnachteile für die deutsche Kreditwirtschaft besteht. [...]

Der Gesetzentwurf gibt die zu erwartenden Bürokratiekosten mit 1,471 Mio. Euro an, von denen 1,09 Mio. Euro auf die Kreditwirtschaft entfielen. Auch wenn es sich dabei angabegemäß lediglich um eine „grobe Schätzung“ handeln soll, ist auf den ersten Blick erkennbar, dass die Zahl weit untertrieben ist. Einer der zentralen Inhalte des Gesetzentwurfes ist zudem die Einführung einer Eignungs- und Zuverlässigkeitskontrolle der Mitglieder von Aufsichtsorganen durch die BaFin. Geht man von einer Anzahl von 2.277 Kreditinstituten in Deutschland (Quelle BuBa, Stand 31.12.2007), einer beispielhaften Größe des Aufsichtsorgans von 9 Mitgliedern und einer durchschnittlichen Amtsdauer von 5 Jahren aus, hätte die Aufsicht pro Jahr die fachliche Eignung und Zuverlässigkeit von knapp 4.100 Personen zu beurteilen. Allein vor diesem Hintergrund erscheint die Kostenschätzung außerhalb jeglicher Realität."

**31.07.2009**

### **Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG)**

#### A. Gegenstand

Klarstellung der Rechte und Pflichten des Aufsichtsrates in Bezug auf Vorstandsvergütungen: Erleichterung nachträglicher Herabsetzung der Vergütungen, persönliche Haftung der Aufsichtsratsmitglieder bei Unangemessenheit, keine Möglichkeit der Delegation der Entscheidung an einen Ausschuss. Der Aufsichtsrat hat auch darauf zu achten, dass an Bilanzparametern ausgerichtete erfolgsabhängige Vergütungen nicht durch außerordentliche Gewinne oder volatile Buchgewinne aufgebläht werden können. Einlösung von Aktienoptionen frühestens nach vier statt bisher zwei Jahren.

#### B. Zielsetzung/ Begründung

Von kurzfristig ausgerichteten Vergütungsinstrumenten können fehlerhafte Verhaltensanreize ausgehen. Wer in seinem Handeln auf die Erreichung solcher kurzfristigen Parameter ausgerichtet ist (Börsenkurs, Auftragsvolumen etc. zu einem bestimmten Stichtag), wird das nachhaltige Wachstum seines Unternehmens aus dem Blick verlieren und zum Eingehen unverantwortlicher Risiken verleitet. Ansatz systemimmanent beim Aufsichtsrat: Dieser ist verantwortlich für die angemessene Festsetzung der Vergütung. Diese Verantwortung soll nicht verwässert, sondern verdeutlicht werden u.a. durch persönliche Haftung der Mitglieder. (BT-Drucksache 16/12278)

#### C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

#### E. Bewertungen des Bundestages

2. Lesung, 18.06.2009 (BT-Protokoll 16/227)

CDU/CSU, Gehb:

- Finden Sie es richtig, dass die Chefs von Eon oder Porsche oder auch die Fußballspieler Ronaldo und Ibrahimovic so hohe Gehälter bekommen? Das findet sicherlich keiner gerecht. Ist es aber die Aufgabe des Gesetzgebers, überall für Sitte und Anstand zu sorgen? Ich glaube, das ist nicht seine Aufgabe. Eine gesetzliche Begrenzung oder Festlegung von Managergehältern ist bisher nicht vorgesehen und soll auch nicht vorgesehen werden.

- Wir haben ohnehin schon die schärfste Haftung auf der ganzen Welt. Die Schwachstelle ist im Grunde genommen die Frage, wer die Haftung geltend macht. Die Aufsichtsräte müssten sie geltend machen. Es kommt also auch auf die Besetzung der Aufsichtsräte an. Ich habe schon in der ersten Lesung gesagt, dass es in diesem Kartell zum Teil inzestuöse Merkmale gibt. Das ist eindeutig eine der Schwachstellen. An die sind wir natürlich nicht herangegangen. Das ist auch nicht so leicht; denn es gibt gesetzliche und verfassungsrechtliche Begrenzungen.

- Wir wollten keine steuerliche Deckelung bei der Auszahlung von Managergehältern. Wir wollten auch nicht sozusagen in einer Präambel zum Aktiengesetz den eher schwer justiziablen Begriff „ein Unternehmen zum Wohle der Allgemeinheit führen“ verankern. Das mag sich alles gut anhören. Aber das würde wiederum die Privatautonomie - wie wir finden: auf verfassungsrechtlich bedenklicher Art und Weise - einengen.

SPD, Poß:

- Seit rund 15 Jahren vollzieht sich auch in Deutschland ein Prozess, in dessen Verlauf sich die Höhe der Managergehälter, insbesondere die Höhe der Vorstandsvergütungen, von der Höhe der Durchschnittseinkommen zunehmend abkoppelt. Betrug die Relation früher rund 20 : 1, so war bei den DAX-Vorstandsvorsitzenden bei Ausbruch der Krise im Durchschnitt ein Verhältnis von etwa 45 : 1 erreicht. Diese Entwicklung beunruhigt die Menschen. Dabei geht es nicht um Neid oder um eine emotionale Überreaktion auf die aktuelle Finanzkrise; dieses Thema geht viel tiefer. Letztlich geht es um die Fragen, in was für einer Gesellschaft wir künftig leben wollen und wie das Produkt gemeinsamer Arbeit in unseren Unternehmen verteilt werden soll.

- Um die soziale Akzeptanz unserer Wirtschaftsordnung zu gewährleisten, ist es erforderlich, dafür zu sorgen, dass Lohn und Leistung für alle Menschen in einem vernünftigen Verhältnis zueinander stehen. Wenn dieses Verhältnis grundlegend gestört ist und die üblichen Verfahren der Lohnfindung versagen, wie wir es zurzeit sowohl am oberen als auch am unteren Rand der Lohnskala erleben, ist der Gesetzgeber gefragt. Genau deshalb haben wir Sozialdemokraten uns stark für Mindestlöhne engagiert. Aus diesem Grund arbeiten wir seit Ende 2007 intensiv auf strengere gesetzliche Regelungen für Managergehälter hin.

- Die offenkundige Schwachstelle bei der Festsetzung der Vorstandsgehälter sind die Aufsichtsräte. Ihnen obliegt es nach dem Aktiengesetz, für eine angemessene Vorstandsvergütung zu sorgen. Wir wollen auch, dass das so bleibt. Allerdings möchten wir in Zukunft von den Aufsichtsräten mehr Transparenz, mehr Verantwortung und mehr Sensibilität bei der Vorstandsvergütung sehen. Wir setzen gerade nicht den Gesetzgeber an die Stelle der Aufsichtsräte, wie in den Medien oft zu lesen war, sondern nehmen die Aufsichtsräte - das gilt für die Vertreter der Arbeitnehmerseite ebenso wie für die Vertreter der Kapitalseite - in die Pflicht.

- Durch die Vorschrift für den Aufsichtsrat, eine nachträgliche Herabsetzung von Vorstandsvergütungen in dem Fall vorzunehmen, dass ein Unternehmen in wirtschaftliche Schwierigkeiten gerät, wird der Aufsichtsrat verschärft in die Pflicht genommen. Außerdem wollen wir, dass hohen Vorstandsgehältern in Zukunft auch ein höheres Haftungsrisiko bei Fehlverhalten gegenübersteht. Deshalb muss der Aufsichtsrat beim Abschluss sogenannter D&O-Versicherungen, die bei Schäden, die durch Fehlverhalten von Managern entstanden sind, eintreten, einen Selbstbehalt von mindestens anderthalb Jahresfixgehältern vorsehen, der von den Vorständen selbst zu tragen ist.

- Dieses Gesetz mit seinen vermeintlich kleinteiligen Änderungen des Aktien- und Handelsrechts mag auf den ersten Blick weniger ambitioniert wirken als manche schneidig vorgetragene Forderung nach einer gesetzlichen Deckelung der Gehälter. Ich verschweige auch nicht, dass wir Sozialdemokraten in diesem Gesetz gerne zwei weitere Maßnahmen untergebracht hätten: erstens eine Begrenzung des steuerlichen Betriebsausgabenabzugs für Vorstandsgehälter und Abfindungen oberhalb 1 Million Euro und zweitens die explizite und gleichrangige Verpflichtung der Unternehmen auf die Interessen von Anteilseignern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und auf das Wohl der Allgemeinheit. Es darf nicht, wie sich das in den letzten Jahren immer mehr breitgemacht hat, nur um den Shareholder-Value gehen! Diese Ziele konnten wir in der Koalition jetzt nicht durchsetzen. Die SPD wird aber weiter dafür kämpfen.

- Ich bin überzeugt, dass das Gesetz dafür sorgen wird, dass in den Mitbestimmungsgremien über Managergehälter künftig viel offener und intensiver diskutiert werden muss. Wir alle haben es in der Hand, diese Diskussion in Zukunft immer wieder in die Öffentlichkeit und damit ins Bewusstsein der Menschen zu tragen. Nur durch Öffentlichkeit und Transparenz werden wir den - auch und gerade in den oberen Etagen - erforderlichen Mentalitätswechsel herbeiführen können.

FDP, Wolff:

- Einige der Ansatzpunkte in dem Gesetzentwurf gehen in die richtige Richtung. Die CDU/CSU-SPD-Koalition setzt aber zu sehr auf staatliche Eingriffsmechanismen. Die FDP geht einen anderen Weg. Wir wollen den Eigentümer stärken.

- In der gesamten Diskussion muss klar getrennt werden zwischen den Unternehmen, die in der letzten Zeit Staatshilfen in Anspruch genommen haben, und den Unternehmen, die die Finanz- und Wirtschaftskrise nicht zuletzt durch ein gutes Management aus eigener Kraft überstehen. Zu Recht unterliegen Unternehmen des Finanzsektors, die Stabilisierungsmaßnahmen des Staates nach dem Finanzmarktstabilisierungsgesetz in Anspruch nehmen, besonderen Anforderungen.

- Hohe Gehälter, ein hoher Bonus, hohe Abfindungen trotz Managementfehlern: Hier muss im Rahmen des Dienstverhältnisses klar nachjustiert werden. Verträge ohne entsprechende Vorgaben sollten der Vergangenheit angehören.

- Nach Auffassung der FDP soll die Hauptversammlung die Grundsätze der Vergütungsstruktur für die Unternehmensführung und die Leitlinien für Managergehälter bei börsennotierten Unternehmen zukünftig selbst festsetzen können. Unverbindliche Beschlüsse, wie sie die Koalition vorsieht, helfen nicht weiter. Die Hauptversammlung muss letztendlich mit einfacher Mehrheit auch über die Veröffentlichung der Gehälter entscheiden können.

- Die Gesamtbezüge des einzelnen Vorstandsmitglieds müssen bereits nach geltendem Recht in einem angemessenen Verhältnis zu seinen Aufgaben und zur Lage der Gesellschaft stehen. Die Koalition will durch ihren Gesetzentwurf nun noch zusätzlich festlegen, dass die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe überschritten werden darf. Gilt hier, was in der angloamerikanischen Wirtschaft oder vielleicht sogar in der chinesischen Wirtschaft üblich ist? Eine solche übliche Vergütung gibt es nicht. Müssen hier wieder viele Berater beauftragt werden, um die übliche Vergütung feststellen zu können? Diese Vorgabe ist schlichtweg unbestimmt.

- Der Aufsichtsrat ist Anwalt der Eigentümer. Insofern ist eine Stärkung der Aufsichtsräte richtig. Die Unabhängigkeit und Professionalität der Aufsichtsräte ist dabei entscheidend. Deshalb befürwortet die FDP zum Beispiel eine klare Begrenzung der Zahl der Aufsichtsratsmandate und für kapitalmarktorientierte Unternehmen auch eine klare Karenzzeit zwischen einer Tätigkeit als Vorstandsvorsitzender und einer späteren Tätigkeit im Aufsichtsrat. Interessenkollisionen dürfen nicht auftreten. Hier ist die Koalition schlicht zu weich. Die Einschränkung, wonach die Karenzzeit für bisherige Vorstandsmitglieder nicht gelten soll, wenn der Vorschlag von Aktionären gemacht wird, die mindestens 25 Prozent der Stimmrechte halten, dürfte die Regel zur Ausnahme machen. Das Quorum ist so niedrig gewählt, dass diese Regelung vermutlich ins Leere läuft.

GRÜNE, Dücker:

- Sie haben sich auf einen Minimalkonsens geeinigt, der aber nicht dazu führen wird, dass sich das Verhalten der Manager an Nachhaltigkeit und Langfristperspektiven orientiert.

- Es geht nicht nur darum, dass wir mit den Strukturen richtige Anreize für die Manager setzen, sondern auch darum, dass die Allgemeinheit nicht über das Steuersystem - die überhöhten Managervergütungen und Abfindungen können steuerlich geltend gemacht werden - zur Kasse gebeten wird. Die Möglichkeit, Managergehälter als Betriebsausgaben abzusetzen, muss begrenzt werden. Wir schlagen vor, eine Summe in Höhe von 500 000 Euro jährlich festzulegen. Ähnliches gilt auch für die steuerliche Absetzbarkeit von Abfindungen.

- Es geht aber auch darum, dass der Manager selber mit seinem privaten Einkommen haftbar gemacht wird, wenn er Schaden verursacht. Auch in solchen Fällen brauchen wir eine Selbstbeteiligung des Managers an den Schadenersatzzahlungen. Sie haben die neuen Regelungen zur Managerhaftpflichtversicherung, nur auf das Festgehalt bezogen. Durch diese Begrenzung eröffnen Sie wiederum die Möglichkeit, dass die Manager diese Regelung umgehen und damit letzten Endes nicht mit ihrem privaten Vermögen in die Haftung genommen werden.

- Es reicht uns bei weitem nicht aus, dass der gesamte Aufsichtsrat über die Vorstandsverträge entscheiden muss. Eigentlich sollte die Aktionärsversammlung die Möglichkeit bekommen, einen finanziellen Rahmen für die Höhe und die Ausgestaltung der Managergehälter vorzugeben; denn

wir müssen doch folgendes Problem berücksichtigen: Die Aufsichtsräte sind häufig mit Kollegen aus anderen Unternehmen besetzt, und insofern besteht hier quasi systembedingt ein Eigeninteresse, mit einer Gehaltsspirale nach oben zu arbeiten.

DIE LINKE, Höll:

- Der von der Großen Koalition eingebrachte Entwurf eines Gesetzes zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung ist zwar ein Schritt in die richtige Richtung, bleibt aber insgesamt Flickwerk.
- Wir begrüßen im Gesetzentwurf der Koalition, dass die Managerhaftpflichtversicherungen einen Selbstbehalt vorsehen müssen. Aber diese Maßnahme kann nach Ansicht der Sachverständigen nur greifen, wenn den Managern gleichzeitig verboten wird, sich von diesem Selbstbehalt durch eine Rückversicherung zu befreien. Das wäre dann kein wirklicher Selbstbehalt. Das fehlt in dem Koalitionsentwurf.
- Die Bezahlung der Manager mit Aktienoptionen ist der Brandbeschleuniger für die Orientierung am kurzfristigen Profit. Deshalb gehören diese Aktienoptionen schlicht und einfach verboten. Warum verbieten Sie das nun nicht einfach?
- Sie haben es im Gesetzentwurf versäumt, die Frage der Üblichkeit der Managervergütung unmissverständlich an das Lohn- und Gehaltsgefüge des Unternehmens zu binden. Das wäre möglich gewesen. Wir haben Ihnen den Vorschlag unterbreitet, das Zwanzigfache des Arbeitsentgeltes eines Arbeitnehmers oder einer Arbeitnehmerin der untersten Lohngruppe als Maßstab zu nehmen.
- Wir sind froh, dass sich die Grünen wenigstens unserer Forderung nach einer Begrenzung der steuerlichen Abzugsfähigkeit von Abfindungen angeschlossen haben; aber bei Ihnen in der Koalition hat auch das keine Mehrheit gefunden. Sie lehnen das ab.

F. Bewertungen von Unternehmerverbänden, Gewerkschaften sowie anderen Sachverständigen

BDI,

Pressemitteilung 31/2008, 28. April 2008:

„Die SPD schießt mit ihrem Vorschlag zur Besteuerung und Regulierung von Managergehältern über das Ziel hinaus. Sie zielt mit Kanonen auf Spatzen. Statt neuer rechtlicher Schritte sollte vielmehr die Verantwortung des Aufsichtsrates betont werden.“ Das sagte BDI-Hauptgeschäftsführer Werner Schnappauf zu Plänen der SPD, die Absetzbarkeit von Vorstandsgehältern zu begrenzen. „Die Pläne der SPD, dass Aufsichtsräte sich künftig bei der Festlegung der Vergütungen am Branchenschnitt orientieren müssten, sind mittelbar ein Angriff auf die Vertragsfreiheit. Erfolgsorientierte Vergütungen müssen weiter möglich sein“, warnte Schnappauf. „Sonst verjagen wir erfolgreiche und talentierte Manager geradezu ins Ausland.“ „Nach dem Deutschen Corporate-Governance-Kodex verpflichten sich börsennotierte Unternehmen bereits freiwillig, ihre Vorstände leistungs- und unternehmensorientiert zu vergüten. So fließen die wirtschaftliche Lage, der Erfolg und die Zukunftsaussichten eines Unternehmens in die Festlegung der Vorstandsvergütung mit ein. Im Übrigen ist und bleibt es Aufgabe des Aufsichtsrates und der Aktionäre, Managergehälter angemessen festzulegen“, sagte Schnappauf. „Im Aufsichtsrat sitzen schließlich auch Gewerkschaftsvertreter.“

**24.09.2009**

**Gesetz zur Erleichterung der Sanierung von Unternehmen**

A. Gegenstand

Verlängerung der Befristung des als Reaktion auf die Finanzkrise zur Verhinderung von Insolvenzverfahren im Herbst 2008 (durch das Finanzmarktstabilisierungsgesetz) geänderten Überschuldungsbegriffs der Insolvenzordnung bis Ende 2013.

B. Zielsetzung/ Begründung

Veränderung des Überschuldungsbegriffs hat sich bewährt, die Befristung bis Ende 2010 mindert

aber die entlastende Wirkung durch Antizipation der dann wieder veränderten Rechtslage.  
Verlängerung der Befristung gibt nötige Planungssicherheit zur Vermeidung von Insolvenzen.  
(BT-Drucksache 16/13927)

C. Angeführte Bezüge zu EU- bzw. internationalen Regulierungen

Keine.

E. Bewertungen des Bundestages

(Keine Aussprache im Plenum.)

## Index

- Aktie 13, 26  
Aktiengesellschaft 15, 26, 54, 55  
Aktiengesellschaften 3, 7, 11, 12, 15, 21, 23, 24, 39, 55, 65, 66  
Altersvorsorge 19, 20, 46, 56, 93, 95  
Anhörung 24, 31, 33, 38, 39, 40, 62, 63, 68, 69, 101  
Anlageberatung 18, 19  
Anlageverordnung 4, 5, 7, 28, 44, 77  
Anleger 19, 21, 25, 33, 38, 39, 44, 47, 48, 54, 55, 65, 74, 75, 76  
Anlegerschutz 39, 45, 53, 54, 55, 72, 74, 76, 95  
Anlegerschutzes 5, 20, 32, 44, 45, 53, 89  
Arbeitnehmer 15, 22, 51, 89, 92, 93, 94, 95, 108  
Arbeitsplätze 12, 13, 14, 15, 16, 17, 18, 19, 21, 22, 23, 37, 41, 43, 49, 51, 65, 67, 69, 80, 81, 82, 84, 88, 104  
Aufsichtsrat 21, 26, 27, 51, 52, 54, 55, 58, 108, 109, 110, 111, 112  
BaFin 31, 35, 36, 45, 62, 63, 70, 71, 74, 78, 79, 82, 89, 106, 107, 108, 109  
Bank 12, 31, 33, 51, 62, 90, 91, 97, 98, 100, 101, 103, 104, 105, 107  
Banken 15, 17, 18, 20, 23, 24, 31, 33, 38, 41, 60, 61, 62, 63, 80, 84, 86, 88, 89, 90, 91, 92, 95, 97, 98, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 107  
Bankenaufsicht 17, 88, 107  
Basel II 42, 60, 61, 62, 63  
BDI 62, 95, 112  
Beaufsichtigung 4, 17, 19, 24, 48, 50, 56, 108  
Beteiligungskapital 20, 42, 79, 82, 86  
Beteiligungsrichtlinie 8, 78, 96, 97  
Binnenmarkt 3, 13, 27, 50, 60, 71  
Bonde 91  
Börsenaufsicht 12, 33  
Börsenumsatzsteuer 11, 12  
Brandner 93  
Brinkmann 26, 41  
Brüderle 99  
Bundesverband Deutscher Banken 95, 105  
**Bundesverband deutscher Kapitalbeteiligungsgesellschaften** 43  
Bundesverband Deutscher Volksbanken und Raiffeisenbanken 100  
Bundesverband Investment und Asset Management 31, 38, 68, 76, 94  
Bundesverband mittelständische Wirtschaft 63  
CDU/CSU 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 17, 19, 23, 25, 27, 33, 37, 40, 41, 42, 45, 49, 51, 54, 61, 66, 67, 70, 75, 80, 87, 88, 92, 97, 98, 102, 106, 110, 111  
Dautzenberg 33, 37, 66, 75, 97, 106  
Deregulierung 3, 15, 18, 19, 56, 74, 76  
Deregulierungen 18, 19, 32, 71  
Derivate 39, 40, 41, 76  
Derivaten 15, 35  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag 86, 95  
DGB 68, 69, 86, 91, 95, 101, 105, 108  
DGB-Bundesvorstand 68  
Dückert 55, 94, 111  
Eigenkapital 12, 15, 37, 60, 61, 67, 80, 81, 82, 85, 86, 87, 94, 98, 99, 102, 103, 107, 108  
Eigenkapitalausstattung 16, 22, 24, 42, 88, 102  
Eigenkapitalvorschriften 60, 63  
Eigenmittelausstattung 7, 24, 63  
Eingangssteuersatz 22  
Fahrenschon 42, 61, 67  
FDP 10, 12, 13, 15, 17, 19, 23, 27, 37, 41, 42, 43, 45, 46, 48, 55, 62, 65, 66, 67, 70, 71, 72, 75, 76, 77, 79, 80, 81, 83, 84, 87, 89, 90, 93, 99, 103, 107, 111  
Finanzausschuss 24, 31, 38, 39, 40, 62, 63, 68, 69, 98, 101  
Finanzdienstleistungen 5, 12, 17, 34, 37, 45, 46, 50, 60  
Finanzdienstleistungsaufsicht 4, 5, 6, 8, 29, 31, 33, 34, 36, 47, 52, 57, 78, 106, 107, 108  
Finanzinstrumente 7, 72  
Finanzinvestitionen 8, 83, 85  
Finanzkonglomeraterichtlinie 6, 50  
Finanzmarkt 8, 33, 37, 45, 55, 67, 88, 98, 105, 108  
Finanzmärkte 1, 3, 11, 15, 25, 27, 28, 29, 30, 31, 33, 34, 35, 36, 44, 45, 47, 48, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 68, 70, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 83, 87, 88, 91  
Finanzmarktförderungsgesetz 3, 4, 11, 14, 18, 19, 32, 38  
Finanzmarktkrise 46, 66, 83, 99, 101, 105, 106, 107, 108, 109  
Finanzmarktstabilisierung 8, 101, 102, 104  
Finanzmarktstabilisierungsfonds 8, 87, 91, 92, 97, 102  
Finanzmarktstabilisierungsgesetz 8, 87, 99, 100, 104, 105, 111, 112  
Finanzplatz 11, 12, 15, 19, 27, 33, 38, 40, 41, 43, 45, 67, 68, 69, 70, 71, 76, 83, 84  
Finanzsektor 12, 37, 96  
Fischer 33  
Flosbach 49, 70, 80, 106  
Fondsbranche 74, 75  
Fondsgesellschaften 85  
Fricke 90  
Funke 27, 41  
Gebühren 4, 6, 17, 30, 54  
Geldmarktfonds 14  
Geldwäsche 8, 86  
Gerke 39

Gerster 106  
 Gesamtverband der Deutschen  
   Versicherungswirtschaft 71, 76, 95  
 Gesellschaftsteuer 11, 12  
 Glos 13, 88  
 Goldman Sachs 39  
 Governance 32, 54, 112  
 Gres 15  
 Großbanken 12, 84  
 Grüne 10, 12, 17, 19, 20, 23, 26, 33, 38, 41, 52,  
   55, 67, 91, 100, 107  
 GRÜNE 43, 62, 71, 76, 81, 84, 90, 94, 100, 104,  
   111  
 Gysi 14, 24, 91, 100  
 Haftung 18, 19, 21, 105, 109, 110, 111  
 Hasselfeld 23  
 Hauer 33, 61, 75, 80, 83  
 Hauser 17, 27  
 Hedgefonds 35, 36, 37, 62, 76, 83, 84, 89  
 Hedge-Fonds 38, 39  
 Hilsberg 43  
 Höll 15, 31, 68, 112  
 Hypo Real Estate 98, 107  
 Immobilienfonds 68, 74  
 Innovationshemmnis 43  
 Insiderregeln 12, 15  
 Investitionsbedingungen 47, 76  
 Investmentfonds 11, 14, 31, 32, 35, 38, 75, 90,  
   94, 95  
 Investmentgesetz 35, 36, 94  
 Investmentvermögen 5, 35  
 Investoren 13, 21, 23, 39, 46, 66, 80, 81, 84, 93  
 Jarass 69, 82  
 Kampeter 102  
 Kapital 13, 17, 19, 41, 42, 43, 48, 61, 67, 76, 80,  
   81, 82, 83, 88, 93, 94, 98, 101, 103  
 Kapitalanlagegesellschaften 11, 18, 32, 35  
 Kapitalanleger 6, 55  
 Kapitalbeteiligungen 8, 23, 79, 82  
 Kapitalbeteiligungsgesellschaften 23, 80, 81,  
   82, 85  
 Kapitalgesellschaft 51  
 Kapitalgesellschaften 13, 22, 23, 24, 27, 35,  
   42, 51, 69  
 Kapitalmarkt 17, 21, 23, 27, 47, 48, 53, 65, 66,  
   86  
 Kapitalmärkte 14, 21, 32, 39, 40, 48, 55, 67  
 Kapitalverkehrsteuer 11  
 Kauder 87  
 Kaufkraft 24, 93  
 Kleinaktionäre 20, 24, 26  
 Konkurrenzfähigkeit 75  
 Kontrolle 3, 5, 20, 21, 24, 25, 35, 36, 47, 49, 51,  
   57, 58, 60, 61, 63, 64, 70, 74, 78, 79, 89, 90,  
   91, 100, 104, 107  
 Konzernrechnungslegung 46  
 Körperschaftsteuer 14, 21, 22, 24, 48  
 Körperschaftsteuersatz 23  
 Kosten 14, 17, 39, 40, 60, 62, 63, 93, 99  
 Kreditinstitute 3, 12, 16, 41, 50, 52, 60, 61, 63,  
   91, 105, 106  
 Kreditvergabe 17, 42, 60, 61, 62, 63, 86, 103,  
   104  
 Kreditwesen 3, 12, 16, 31, 33  
 Kreditwesengesetz 16, 32, 34, 40, 48, 72, 99,  
   105  
 Krings 54  
 Krise 88, 89, 90, 97, 99, 101, 106, 107, 110  
 Krüger 71, 89, 98  
 Kuhn 52, 100  
 Künast 90  
 KWG 3  
 Lambsdorf 13  
 Landesbanken 52, 53, 98, 103, 105  
 Laurischk 55  
 Lebensversicherer 6, 57  
 Lebensversicherung 6, 8, 58, 78, 79  
 Leerverkäufe 33, 36, 38, 40, 89  
 Leverage 38  
 Liberalisierung 12, 27, 28, 29, 30, 34, 37, 44,  
   45, 47, 49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 59, 65, 72,  
   73, 76, 77, 78  
 LINKE 23, 25, 27, 28, 29, 30, 34, 36, 44, 45, 47,  
   49, 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62,  
   63, 64, 65, 66, 68, 70, 71, 72, 73, 74, 77, 78,  
   79, 81, 85, 91, 94, 100, 104, 108, 112  
 Liquidität 7, 64, 69  
 Lötzer 27  
 Marktwirtschaft 55, 84, 88, 90, 99, 101  
 Mikrofinanzfonds 75  
 Mitarbeiterkapitalbeteiligung 8, 92, 93, 95, 96  
 Mitbestimmung 15, 16, 51, 52, 94, 95, 108  
 Mitbestimmungsrechte 15, 28, 91  
 Montag 41  
 Müller 37, 45, 90  
 Namensaktie 4, 25, 26  
 Nichtbanken 16  
 ÖPP 74, 76  
 Organisationsanforderungen 7, 73  
 Ostdeutschland 24  
 Oswald 92  
 PDS 14, 15, 16, 17, 20, 24, 26, 27, 31  
 Pensionsfonds 4, 5, 6, 19, 28, 29, 34, 48, 56, 59  
 Pfandbrief 13  
 Poß 110  
 Private Equity 42, 44, 69, 80, 81, 83, 84, 85  
 Produktionskosten 14  
 Pronold 45, 67  
 Prospekttrichtlinie 6, 53  
 Ratingagentur 105  
 Rauen 23  
 Regulierung 1, 15, 19, 25, 35, 36, 37, 49, 51, 57,  
   58, 60, 61, 62, 63, 64, 69, 70, 74, 75, 78, 79,  
   112  
 REIT 7, 65, 66, 67, 69  
 Rekapitalisierung 104  
 Riesenhuber 80  
 Rössel 17, 20, 26  
 Röttgen 51  
 Runde 99

Sanierung 5, 8, 34, 76, 112  
 Sanio 35, 108  
 Schäffler 62, 71, 76, 81, 84, 93, 107  
 Scheel 23, 43, 81, 84  
 Schick 62, 67, 71, 76, 81, 100, 104, 107  
 Schild 37  
 Schneider 89, 102  
 Scholz 47, 52, 55  
 Schui 25, 27, 28, 29, 30, 34, 36, 44, 45, 47, 49,  
 50, 51, 53, 54, 56, 57, 58, 59, 60, 63, 64, 65,  
 70, 72, 73, 74, 77, 78, 79, 94  
 Seifert 16  
 Selbstfinanzierungseffekt 11  
 Sicherungsfonds 6, 7, 48, 57, 58, 60  
 Solms 12, 37, 99  
 Spahn 40  
 SPD 10, 12, 14, 15, 16, 17, 19, 26, 33, 37, 41, 43,  
 45, 47, 52, 55, 61, 67, 71, 75, 80, 83, 84, 88,  
 89, 93, 98, 99, 102, 105, 106, 107, 110, 111,  
 112  
 Spiller 17, 93  
 Spitzensteuersatz 23, 43  
 Staat 14, 42, 84, 88, 91, 98, 99, 100, 101, 102,  
 104, 105  
 Staatsquote 13  
 Stabilisierung 8, 41, 60, 61, 87, 97, 98, 104, 107  
 Standortsicherungsgesetz 3, 13  
 Steuerausfälle 11, 19, 37  
 Steuereinnahmen 14, 84  
 Steuerentlastungsgesetz 3, 21  
 Steuererleichterungen 14  
 Steuerfreiheit 22, 23, 24, 82  
 Steuern 11, 12  
 Steuerprivilegien 68, 81, 85  
 Steuerreform 23  
 Steuersatz 22, 43  
 Thiele 17, 19, 23, 43, 45, 48, 67  
 Tiemann 25  
 Transparenz 3, 4, 14, 20, 21, 32, 36, 39, 48, 53,  
 55, 58, 76, 83, 91, 100, 105, 106, 110, 111  
 Transparenzrichtlinie 7, 64, 65  
 Troost 62, 71, 81, 85, 108  
 Ulrich 38  
 Unternehmensbesteuerung 3, 12, 21, 22, 81  
 Unternehmensteuersätze 21  
 Urbaniak 15  
 Venture-Capital 80  
 Verantwortung 52, 87, 88, 89, 90, 97, 109, 110,  
 112  
 Verbraucher 17, 34, 62, 81, 89  
 Verhaltensregeln 7, 73  
 Verschuldung 87  
 Versicherungsaufsicht 8, 48, 71, 77, 105, 106,  
 108  
 Versicherungsaufsichtsgesetz 34, 45, 48, 49,  
 105  
 Versicherungsaufsichtsgesetzes 4, 5, 6, 7, 24,  
 48, 50, 56, 70, 77, 86  
 Versicherungsunternehmen 4, 5, 6, 24, 28, 31,  
 34, 50, 57, 70, 77, 106  
 Versicherungswesen 31  
 Verstaatlichung 94, 97, 100, 101  
 Vorstandsvergütung 8, 109, 110, 112  
 Vorstandsvergütungen 6, 54, 109, 110  
 Wachstum 14, 42, 43, 65, 83, 92, 102, 109  
 Wagniskapital 5, 42, 43, 79, 80, 81  
 Wagniskapitalgesellschaften 82  
 Waigel 13  
 Wanderwitz 40  
 Wechselsteuer 11, 12  
 Wertpapierdienstleistungsunternehmen 5, 7,  
 16, 19, 24, 49, 73  
 Wertpapierfirmen 50, 72, 73, 74  
 Wertpapierhandel 3, 4, 14, 26, 30, 31  
 Wertpapierhandelsgesetz 5, 16, 44, 47, 72  
 Wertpapierprospekt 53  
 Westerwelle 89  
 Wettbewerb 13, 19, 23, 26, 32, 37, 40, 42, 49,  
 51, 53, 56, 67, 68, 71, 72, 75, 76  
 Wettbewerbsfähigkeit 3, 11, 13, 14, 18, 20, 21,  
 26, 37, 51, 55, 60, 70, 74, 101  
 Wirtschaft 12, 14, 37, 41, 43, 45, 47, 52, 60, 61,  
 62, 63, 76, 84, 85, 88, 91, 95, 111  
 Wolf 19, 20, 26  
 Wolff 111  
 Zentraler Immobilien Ausschuss 69  
 Zentraler Kreditausschuss 108  
 Zertifikate 39  
 Zweckgesellschaften 70, 71, 98, 102, 106, 108